Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
AUG 1973
STACKS
LIBRARY

Guernsey in Perspective

[Germany.

Heer-Ordnung.

Erſter Theil: Rekrutirungs-Ordnung.

Zweiter Theil: Landwehr-Ordnung.

Anhang.

1. Verordnung über die Organiſation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Sanitäts-Ordnung) nebſt Auszug aus den Ausführungs-Beſtimmungen.
2. Beſtimmungen über das Militär-Veterinär-Weſen vom 15. Januar 1874 (Veterinär-Ordnung).

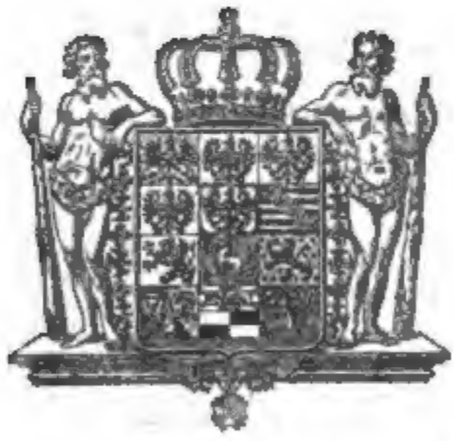

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

U B620
.A2
1875

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggz. **v. Kameke.**

An
den Kriegs-Minister.

Verordnungen:

1. V. ..... Erlaß-Ordnung.
2. V. ..... Dienst-Ordnung.
3. V. ..... Landrecht-Ordnung.
4. V. ..... Verfassungs-Ordnung.

Erſter Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

		Seite
§. 1.	Ersatzbedarf	9
§. 2.	Rekrutirung	9
§. 3.	Beurtheilung der Körperbeschaffenheit	11
§. 4.	Tauglichkeit im Allgemeinen	11
§. 5.	Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe	12
§. 6.	Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe	13
§. 7.	Bedingte Tauglichkeit	13
§. 8.	Zeitige Untauglichkeit	13
§. 9.	Dauernde Untauglichkeit	14
§. 10.	Bericht über die Körperbeschaffenheit	14

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11.	Ueberweisung	15
§. 12.	Einstellung	16

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§. 13.	Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht	16
§. 14.	Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht	17
§. 15.	Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	18
§. 16.	Entlassungs-Papiere	18
§. 17.	Ueberweisungs-Papiere	20

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 18.	Im Allgemeinen	21
§. 19.	Mit der Waffe	21
§. 20.	Pharmazeuten und Unter-Roßärzte	23
§. 21.	Mediziner	23

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Absatz 1	[illegible]	[illegible]
" 2	[illegible]	[illegible]
" 3	[illegible]	[illegible]
" 4	[illegible]	[illegible]
" 5	[illegible]	[illegible]
" 6	[illegible]	[illegible]
" 7	[illegible]	[illegible]
" 8	[illegible]	[illegible]
" 9	[illegible]	[illegible]

Anlagen

Anlage 1	[illegible]	[illegible]
Anlage 2	[illegible]	[illegible]
Anlage 3	[illegible]	[illegible]
Anlage 4	[illegible]	[illegible]
Anlage 5	[illegible]	[illegible]
Anlage 6	[illegible]	[illegible]

Erſter Abſchnitt.

Erſatz-Geſchäft.

§. 1.

Erſatzbedarf.

1. Die Berechnung des Erſatzbedarfs der Truppen geſchieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Beſtimmungen (E. O. §. 50, 1).
2. Der Erſatzbedarf (E. O. §. 50, 2) wird armeekorpsweiſe nach Schema 1 zuſammengeſtellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Miniſterium mitgetheilt. Schema 1.

   Die Vorlage der Erſatzbedarfs-Nachweiſung für die Großherzoglich Heſſiſchen Truppen geſchieht durch das Kommando der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion.
3. Bei Berechnung des Erſatzbedarfs für die Jäger-Bataillone (einſchließlich des Garde-Schützen-Bataillons) iſt darauf zu rückſichtigen, wie viel Forſtlehrlinge zum Dienſt-Eintritt angemeldet ſind. Die rechtzeitige ſummariſche Mittheilung dieſer Zahlen an die Jäger-Bataillone iſt Sache der Inſpektion der Jäger und Schützen.
4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuſer durch die General-Inſpektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Weſens, für die Unteroffizierſchulen durch die Inſpektion der Infanterieſchulen bis zum 15. April beim Kriegs-Miniſterium angemeldet.
5. Der Mobilmachungsbedarf an Erſatz-Reſerviſten erſter Klaſſe (E. O. §. 13, 5) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§. 2.

Rekrutirung.

1. Das Garde-Korps rekrutirt ſich aus dem Königreich Preußen und Elſaß-Lothringen.

   Die Betheiligung an der Rekrutengeſtellung für daſſelbe iſt den Thüringiſchen Staaten (Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Koburg-Gotha, Schwarz-

burg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt.

Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirke geschieht alljährlich durch das Kriegs-Ministerium.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

2. Die Provinzial-Armee-Korps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatz-Bezirk in Betracht kommt — Sache der General-Kommandos, in Hessen des Divisions-Kommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungs-Bezirk genannt.

5. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

a) das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;

b) das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;

c) das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha;

d) das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

die Großherzoglich Oldenburgiſchen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

7. Die Rekruten für die Kadettenhäuſer und die Unteroffizierſchulen (§. 1, 4) werden von denjenigen Armee-Korps geſtellt, in deren Bezirken genannte Anſtalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forſtlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inſpektion der Jäger und Schützen ſtatt, welcher zu dieſem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungs-Geſchäft von den Militär-Vorſitzenden der Ober-Erſatz-Kommiſſionen eine namentliche Liſte der tauglich befundenen Forſtlehrlinge nach Schema 7 der Erſatz-Ordnung zugeht.

Die genannte Inſpektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militär-Vorſitzenden der Ober-Erſatz-Kommiſſionen mit, welche die entſprechende Beorderung der Forſtlehrlinge durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlaſſen.

§. 3.

Beurtheilung der Körperbeſchaffenheit.

1. Die Unterſuchung der Körperbeſchaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Erſatz-Kommiſſion beziehungsweiſe der Ober-Erſatz-Kommiſſion beigegebenen Arzt, die Entſcheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorſitzenden der Ober-Erſatz-Kommiſſion ſtatt.

2. Durch die ärztliche Unterſuchung iſt feſtzuſtellen,
   a) ob ein Militärpflichtiger tauglich,
   b) ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich,
   c) ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder
   d) ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich iſt.

   Die Unterſuchung muß mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wiſſenſchaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militär-Vorſitzende iſt an den Ausſpruch des Arztes nicht gebunden, ſondern entſcheidet unter eigener Verantwortung. Es ſind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach ſeiner Angabe in die alphabetiſchen und die Vorſtellungsliſten einzutragen.

§. 4.

Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feſtſtellung der Tauglichkeit iſt zu unterſcheiden:
   a) Tauglichkeit zum Dienſt mit der Waffe,
   b) Tauglichkeit zum Dienſt ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Geſundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienſtes gewachſen ſind, ſind tauglich zum Dienſt mit der Waffe.

b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,

c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1. c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen. Anlage 3.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach §. 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9.

Dauernde Untauglichkeit.

1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

2. Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen. Anlage 4.

3. Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.*) macht im dritten Militärpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§. 10.

Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen. Schema 2.

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatz-Geschäfts (E. O. §. 78) den General-Kommandos, in

Hessen dem Divisions-Kommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11.

Ueberweisung.

1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

   Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E. O. §. 80).

2. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

   Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

4. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt. Schema 3.

   Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

   Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

   Die Nationallisten der Garde-Rekruten sind möglichst frühzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps zu übersenden.

5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden.

6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12.

Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

   Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

Schema 4.

2. Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.
3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

   Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

Schema 5.

   Eine gleiche Nachweisung reicht die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und die Inspektion der Infanterie-Schulen für ihren Bereich ein.

   Nur diejenigen Rekruten sind als »ohne Schulbildung« aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§. 13.

Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 6, 4).
2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 9).

   Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.
3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.
4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.
5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktive zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.
7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E. O. §. 86, 3).
8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E. O. §. 81, 1).

§. 14.

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:
   a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
   b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
   c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
   d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

   Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

   Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

   In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

   Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.

   R. M. G. §§. 56 und 60.
3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

   Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 21, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§. 81 und 82.

   Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E. O. § 81, 2 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4. erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E. O. § 81, 2).

6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§. 15.

Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.
2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.
3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem General-Kommando eingereicht.
4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militärärztlichen Kommission. Ausnahme s. E. O. §. 86, 6.
5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16.

Entlassungs-Papiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.*)

Schema 6.

*) Anmerkung: Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
bei der Provinzial-Infanterie dunkel-blau,
bei den Provinzial-Jägern grün,
bei der Provinzial-Kavallerie gelb,

Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden beziehungsweise aus jedem Militär-Verhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §. 19, §. 20 und §. 21.

Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

b) Unter »Besondere militärische Ausbildung« ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

Hierzu gehören:

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede;

bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;

bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Batterien ausgebildet;

bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmann, Hülfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier ausgebildet;

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c) Unter »Bemerkungen« ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

---

bei der Provinzial-Feld-Artillerie roth,
bei der Provinzial-Fuß-Artillerie weiß,
bei den Provinzial-Pionieren braun,
bei den Eisenbahn-Truppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

4. Beim Militärpaß erhält jeder Mann [illegible] aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest [illegible]

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen.

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten [illegible]
b) aus den vorangegangenen Dienstjahren
alle Bestrafungen wegen Verbrechen
alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen
die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in Fällen, in welchen die Verurtheilung zu [illegible] stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungs-Attest wird bei den Truppen vom [illegible] Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsgehülfen (§. 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben aufzunehmen.

Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§. 10, 6).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17.

Ueberweisungs-Papiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.
2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

Die Ueberweiſung geſchieht durch Ueberſendung eines Ueberweiſungs-Nationales nach Schema 8.

Schema 8.

Das Ueberweiſungs-Nationale wird von demjenigen militäriſchen Vorgeſetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Atteſt ausſtellt.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Atteſt müſſen mit denen im Ueberweiſungs-Nationale übereinſtimmen.

Die Ueberſendung der Ueberweiſungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geſchieht durch diejenigen militäriſchen Vorgeſetzten, welche die Militärpäſſe ertheilen.

Die Ueberſendung muß ſo zeitig geſchehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel ſein können, wenn die Anmeldung der Entlaſſenen erfolgt.

Befinden ſich Mannſchaften, welche aus dem aktiven Dienſt entlaſſen werden ſollen, im Lazareth, ſo werden deren Entlaſſungs- und Ueberweiſungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt überſandt. Dieſer fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannſchaften bei ihrer Entlaſſung aus dem Lazareth die Entlaſſungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweiſungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abſchnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienſt.

§. 18.
Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienſt wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Roßarzt abgeleiſtet.

   Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünſchen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

2. Die Beſtimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüſtung der Einjährig-Freiwilligen ſind in der Anlage 5, diejenigen über Beritten-machung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten.

Anlage 5. Anlage 6.

3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienſt auf Beförderung eingetreten ſind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§. 19.
Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen ſind, ſoweit ſie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erſcheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reſerve und Landwehr auszubilden.

melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April, einbeordert.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

   Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

   Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Schema 1. zu §. 1.

Ersatzbedarf

für die Truppen des . . . (x^ten Armee-Korps) . . . .

pro 18 . .

Truppentheil	a. Zum Dienst mit der Waffe	b. Zum Dienst ohne Waffe					Summa a. + b.	Bemerkungen
		Schneider	Schuhmacher	Sattler	Krankenwärter	Summa b.		
Summa:								

Anmerkung.

1. Die Truppentheile werden — innerhalb der einzelnen Waffengattungen nach der Nummer der Regimenter ꝛc. geordnet — in folgender Reihenfolge aufgeführt: Infanterie, Jäger, Kürassiere, Ulanen, Dragoner, Husaren, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train, Krankenwärter.
2. Unter »Bemerkungen« sind diejenigen Professionisten aufzuführen, deren Gestellung gewünscht wird.

Ueber

über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Grund

Brigad

pr

Aushebungs-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge	Zahl der in den Vorstellungslisten enthaltenen Militärpflichtigen	Hierv			
		a. Bedingt tauglich		b.	c. Dauer
		wegen geringer körperlicher Fehler	wegen bleibender körperlicher Gebrechen	Zeitig untauglich	auf Grund der Anlage zu §. 9 der Rekrutirungs-Ordnung
					A B C D E F G H
Summa für den Brigade-Bezirk					

Schema B. zu §. 10.

ſ i ch t

er Vorſtellungsliſten im Bezirk der . . . ten Infanterie-

. . .

18 . .

ſind untauglich			Summa a. + b. + c.	Bemerkungen
wegen Minder-maß	aus ſonſtigen Gründen	Summa c.		

National-Liste für Rekruten.

1. Laufende №	2. Zuname und Vorname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion. — Ob verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe. — Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen

Anmerkung.

Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Schema B. zu §.

Nachweisung

der

Schulbildung der im Ersatzjahr .... eingestellten Mannschaft

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem		Darunter			Bemerkungen
			mit Schulbildung		Ohne Schulbildung	
	Bundesstaat, Regierungsbezirk	in Summa Mannschaften	in deutscher Sprache	in fremder Sprache		

Anmerkung.

1. Die Bundesstaaten sind in der im §. 2 der Ersatz-Ordnung angegeben Reihenfolge hintereinander aufzuführen und die Zahlen bei jedem zu summire
2. In Preußen werden die Regierungs-Bezirke in nachstehender Reihenfolge b Provinzen aufgeführt: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesie Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rhei provinz, Hohenzollernsche Lande, Jadegebiet, Herzogthum Lauenburg.

Schema C. zu §. 16.

Militär-Paß

des

(Charge.)

.....

(Namen.)

.....

Jahresklasse: 18.....

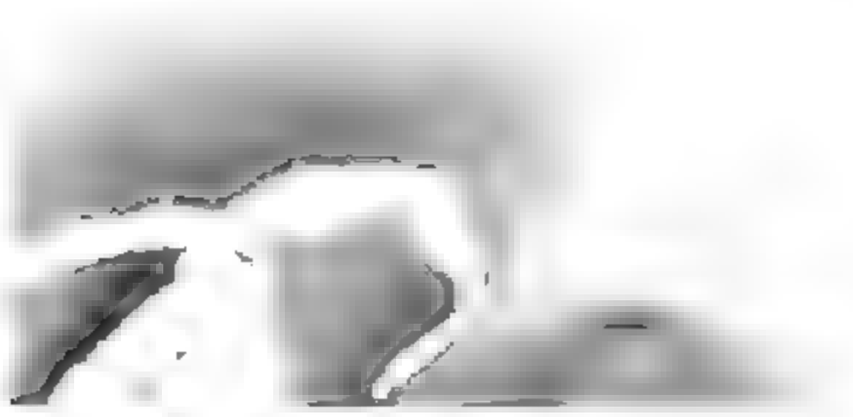

Beſtimmungen

für die Mannſchaften der Reſerve und Landwehr und für die zur Dispoſition beurlaubten Mannſchaften.

---

1. Die Mannſchaften, welche aus dem aktiven Dienſt entlaſſen werden, haben ſich ſpäteſtens 14 Tage nach ihrer Entlaſſung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu deſſen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Dieſe Meldung iſt auch dann erforderlich, wenn der Entlaſſene an dem Orte bleibt, in welchem ſein bisheriger Truppentheil in Garniſon ſteht.
2. Die nächſten militäriſchen Vorgeſetzten des beurlaubten Reſerviſten und des Landwehrmannes ſind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, ſowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem ſein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes haben dienſtlichen Befehlen ihrer Vorgeſetzten und Geſtellungs-Ordres unbedingt Folge zu leiſten. Insbeſondere iſt es ihre ehrenvolle Beſtimmung, ſich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu geſtellen.
4. Bei Anbringung dienſtlicher Geſuche und Beſchwerden ſind die Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes verpflichtet, den vorgeſchriebenen Dienſtweg einzuhalten. Ingleichen ſind dieſelben im dienſtlichen Verkehr mit ihren Vorgeſetzten, oder wenn ſie in Militäruniform erſcheinen, der militäriſchen Disziplin unterworfen.

4

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

   Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reiſe eine Kontrol-Verſammlung, ſo hat der Reſerviſt oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derſelben dispenſirt ſein ſollte, zum 15. April, beziehungsweiſe 15. November dem Bezirks-Feldwebel ſchriftlich ſeinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er ſich zur Reiſe abmeldete, eine Geſtellungs-Ordre zur Kontrol-Verſammlung erhalten hat, muß derſelben Folge leiſten, falls er nicht davon dispenſirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältniſſes ſind die Reſerviſten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Anmuſterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannſchaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienſtliche Befehle ihrer Vorgeſetzten und namentlich Geſtellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugeſtellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Verſammlungen ſind dieſelben verpflichtet, ſoweit ſie nicht ausdrücklich hiervon dispenſirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben ſie ſich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und ſich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienſt zu melden, in deſſen Kontrole ſie ſtehen oder welches ſie vom Auslande her am leichteſten erreichen können.

8. Mannſchaften, welche auf Wanderſchaft gehen wollen, haben ſich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderſchaft ſind dieſelben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reſerviſt oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutſchlands in Arbeit tritt, hat er ſich bei dem Bezirks-Feldwebel ſeines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutſchlands in Arbeit, ſo hat er dies ſeinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder ſchriftlich erfolgen, müſſen aber durch den zur Mel-

6

dung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik »Militaria« versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

8

Wer ſeinen Militär-Paß verliert, hat ſogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder ſchriftlich die Ausſtellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Dispoſition ihres Truppentheils beurlaubten Mannſchaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorſtehenden Beſtimmungen gleiche Anwendung, ſoweit ſie nicht durch nachfolgende Feſtſetzungen, welche von den genannten Mannſchaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reſerve beſonders zu beachten ſind, abgeändert werden.

16. Die zur Dispoſition ihres Truppentheils beurlaubten Mannſchaften haben ſich bis zur Beendigung ihres dritten Dienſtjahres jederzeit bereit zu halten, einer Geſtellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienſtpflicht ſogleich Folge zu leiſten.

17. Zum Wechſel des Aufenthaltsortes bedürfen ſie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienſt einberufen.

18. Die zur Dispoſition der Truppentheile beurlaubten Mannſchaften ſind den Straf-Beſtimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbſtbeſchädigung und Vorſchützung von Gebrechen in gleicher Weiſe wie die Perſonen des aktiven Dienſtſtandes unterworfen.

19. Wird ein zur Dispoſition Beurlaubter vor Erfüllung ſeiner aktiven Dienſtpflicht nicht wieder zum Dienſt einberufen, ſo tritt er mit Beendigung ſeines dritten Dienſtjahres ſtillſchweigend zur Reſerve über, ohne daß er hierüber eine beſondere Nachricht erhält oder ſich zu dieſem Zwecke zu melden braucht.

9

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

   Kinder:

10

5. Datum und Art des Dienſteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Verſetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlaſſung:

11

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

12

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

12. Bemerkungen:

Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

13

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

..... Waffenrock,

..... Hosen,

..... Mütze,

..... Halsbinde,

..... Hemden,

..... Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort.....

die Eisenbahn

von .....

bis .....

von .....

bis .....

von .....

bis .....

III

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.		Zusätze
	Datum	

17

zu den Personal-Notizen.

18

Steuercanale-Bezirke, welche Zuschüsse erhalten.	Summa.	9=(4)+

19

zu den Personal-Notizen.

20—26

Bildungen und Veränderungen.

. . der Truppen-
nrolle pro . . . .

Schema 7. zu §. 16.

Führungs-Attest.

. . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . .
. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des
leintritts) . . . . bis (Datum der Entlassung) . . . . bei der (genaue Bezeich-
der Kompagnie, Eskadron, Batterie) . . . . . .
at und sich während dieser Dienstzeit . . . . . (Führung) . . . . . .

Strafen:

berichtliche Strafen:

Disziplinar-Bestrafungen mit strengem Arrest:

. . (Ort, Datum) . . . . . .

(Unterschrift.)

Schema S. zu §. 17.

Ueberweiſungs-Nationale

des

(Charge.)

.....

(Namen.)

.....

Jahresklaſſe: 18.....

3

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

   Kinder:

4

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

[redacted] und Art der Entlassung:

5

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

6

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

[redacted] und Strafen:

7

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterſchrift)

6 Seiten.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu
		(Strafen, Uebungen und

den Personal-Notizen.

Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrolentziehung.)

10 Seiten.

1. Woher	2. Wohin	3. Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Komp.

6. Datum der Meldung	7. Meldungen und Bemerkungen	8. Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)

Anlage 1. zu §. 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußer Uebeln, besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderli Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darn zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene der Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hinde
f) Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b.)
g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Häl der normalen beträgt;
h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als Hälfte der normalen beträgt;
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen ni beeinträchtigen;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprac
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekl deten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halse bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals — wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druc keine Athembeschwerden verursacht;
n) geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erh höhung der einen Schulter oder Hüfte;
o) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger m erhaltener Beweglichkeit;
p) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gele bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1sten Gelenk;
q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern a Samenstrange (varicocele);

einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
Breitfüßigkeit;
Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;

etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O Beine mehr den Dienst zu Fuß, als zu Pferde.

unausgebildete Plattfüßigkeit, auch wenn sie nur einseitig besteht, und

stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 3. zu §. 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als ¼ der normalen beträgt;

b) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;

c) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;

d) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;

e) stärkeres Stottern;

f) einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;

g) Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;

h) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;

i) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist;

k) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;

l) Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4.), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;

m) andauernde nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;

n) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;

o) ätzende Fußschweiße, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3. zu §. 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chroniſche Entzündung eines Auges, chroniſche Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen ꝛc. des Gehörorgans; chroniſche nicht blos vereinzelt ſtehende Hautausſchläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geſchwülſte, die — an ſich nur von geringer Bedeutung — an Stellen ſitzen, wo ſie das Tragen des ordnungsmäßigen militäriſchen Anzuges nicht geſtatten; Maſtdarmfiſteln; Waſſerbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden x. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
2. Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn von ihr die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige Fettleibigkeit;
4. Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. Große Geschwülste, Auswüchse;
6. Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7. Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder sonst entstellend wirken;
9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen der Muskeln;
10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. Leukämie, perniciöse Anämie;
12. Bluterkrankheit;
13. Harnruhr;
14. Chronische Gicht;
15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz x.;
18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde;

Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten; B. Fehler ꝛc. am Kopfe.
Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;
Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut; Auge.
Thränenfisteln;
Augenzittern (Nystagmus);
Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge ½ der normalen oder weniger beträgt;
Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 *m.* oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
Blindheit auf einem Auge;
Fehlen einer Ohrmuschel; Ohr.
Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

1. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung; Nase und Nachbartheile.
2. Chronische Verschwärung, Geschwülste ꝛc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.
3. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes; Mund.
4. Unheilbare Speichelfisteln;
5. Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
6. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
7. Stummheit, Taubstummheit.
8. Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird; C. Fehler ꝛc. am Halse und an der Wirbelsäule.
9. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
0. Verengerung der Speiseröhre;
1. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
2. Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

Fehler ꝛc. der Brust.

43. Mißbildungen des Brustkastens;
44. Zu schwach gebaute Brust;*)
45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

E. Fehler ꝛc. am Unterleib.

49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50. Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler ꝛc. der Harn- und Geschlechtsorgane.

53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57. Verlust eines größeren Gliedes;
58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.; Pseudarthrose;
59. Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60. Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen.

61. Verwachsung der Finger unter einander;
62. Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;

---

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 *m.* (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 *cm.* beträgt.

Verlust des rechten Zeigefingers;
Verlust zweier Finger an einer Hand;
Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.
Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören; I. Fehler ꝛc. an den Untere extremitäten.
Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
Verlust mehrerer anderer Zehen;
Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage B. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- u
Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen u
während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Be
pflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

   Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich d
Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheil
gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Au
rüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingun
verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Z
stande zu erhalten uud ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieh
es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenthe
nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäß
angefertigt ist.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die e
forderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommissio
des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lasse

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären
sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nic
unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme de
selben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 1
der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren s
die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, na
einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

   Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung d
Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht stat

4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben bei
Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselbe
Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt d
Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Fel
Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppe
theils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während d
mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung ꝛc. für Rechnun
des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlte
Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber au

gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage G. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, d reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableiſtung ihr aktiven Dienſtpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheil beritten gemacht.
2. Für die Benutzung der Dienſtpferde haben die Einjährig-Fr willigen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihre Dienſteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je e hundert und fünfzig Mark zu zahlen.
3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hu beſchlag und Pferde-Arzenei feſtgeſetzte Pauſchquantum.
4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dien pferde wird gegen Zahlung des periodiſch allgemein normirt Preiſes verabfolgt.
5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung ſeiner einjährig aktiven Dienſtzeit entlaſſen, ſo wird ihm der nach vollen Monat zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die n nicht abgelaufene Dienſtzeit zurückgewährt. —
6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung d entrichteten Vergütung nicht ſtatt. Jedoch werden die zur B rittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienſtpfer während der Dauer des mobilen Zuſtandes bei allen Trupp der Feld- und der Beſatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegu genommen.

   Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach ein tretener Mobilmachung entrichtet.

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

		Seite
1.	Im Allgemeinen	81
2.	Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos	81

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

3.	Im Allgemeinen	83
4.	Rangliſten	84
5.	Einrichung der Rangliſten und Veränderungs-Nachweiſungen.	85
6.	Perſonalbogen	88
7.	Landwehr-Stammrollen	89
8.	Kontrolliſten	92
9.	Hülfsliſten	93
10.	Standes-Nachweiſe	94
11.	Ueberweiſungs-Nationale	96
12.	Militärpäſſe	97
13.	Erſatz-Reſerve-Scheine I.	97

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienſtverhältniſſe der Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

14.	Im Allgemeinen	98
15.	Die zur Dispoſition der Truppentheile beurlaubten Mannſchaften	99
16.	Jäger der Klaſſe A.	99
17.	Kontrol-Verſammlungen	100
18.	Uebungen	101
19.	Einberufung	102
20.	Ueberführung zur Landwehr oder zum Landſturm	104

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenſtandes.

21.	Im Allgemeinen	105
22.	Uebungen der Offizier-Aſpiranten	106

Anlage 4. zu § 9

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden ꝛc. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
2. Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn nicht die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige Fettleibigkeit;
4. Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. Große Geschwülste, Auswüchse;
6. Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7. Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;
9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen ꝛc. der Muskeln;
10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. Leukämie, perniciöse Anämie;
12. Bluterkrankheit;
13. Harnruhr;
14. Chronische Gicht;
15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz ꝛc.;
18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde;

B. Fehler ꝛc. am Kopfe.

25. Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten;
26. Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
27. Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;

Auge.

28. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut;
29. Thränenfisteln;
30. Augenzittern (Nystagmus);
31. Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge $\frac{1}{2}$ der normalen oder weniger beträgt;
32. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 *m.* oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
33. Blindheit auf einem Auge;

Ohr.

34. Fehlen einer Ohrmuschel;
35. Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
36. Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

Nase und Nachbartheile.

37. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;
38. Chronische Verschwärung, Geschwülste ꝛc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.

Mund.

39. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
40. Unheilbare Speichelfisteln;
41. Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
42. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
43. Stummheit, Taubstummheit.

C. Fehler ꝛc. am Halse und an der Wirbelsäule.

44. Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;
45. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
46. Verengerung der Speiseröhre;
47. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
48. Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

Fehler ꝛc. der Brust.

43. Mißbildungen des Brustkastens;
44. Zu schwach gebaute Brust;*)
45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

E. Fehler ꝛc. am Unterleib.

49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50. Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler ꝛc. der Harn- und Geschlechtsorgane.

53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57. Verlust eines größeren Gliedes;
58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.; Pseudarthrose;
59. Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60. Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen.

61. Verwachsung der Finger unter einander;
62. Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;

---

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 *m.* (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 *cm.* beträgt.

i. Verlust des rechten Zeigefingers;
l. Verlust zweier Finger an einer Hand;
i. Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
l. Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
i. Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.
3. Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören; I. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.
). Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
). Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
l. Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
l. Verlust mehrerer anderer Zehen;
l. Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
l. Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- un Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen un während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Ve pflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

   Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich d Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheil gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Au rüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingun verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Z stande zu erhalten uud ebenso bei der Entlassung zurückzuliefer
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschie es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenthe nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäß angefertigt ist.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die e forderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommissio des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lasse
3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erkläre sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nic unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme de selben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 1 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren f die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, na einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

   Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung d Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht stat
4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben bei Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselbe Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.
5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt d Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Fel Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppe theils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während d mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung ꝛc. für Rechnun des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlte Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber au

gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage C. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, de reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihre aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheil beritten gemacht.
2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Fre willigen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je ein hundert und fünfzig Mark zu zahlen.
3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Huf beschlag und Pferde-Arzenei festgesetzte Pauschquantum.
4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienst pferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt.
5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —
6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Be rittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

   Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach einge tretener Mobilmachung entrichtet.

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

		Seite
1.	Im Allgemeinen	81
2.	Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos	81

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

3.	Im Allgemeinen	83
4.	Rangliſten	84
5.	Einreichung der Rangliſten und Veränderungs-Nachweiſungen	85
6.	Perſonalbogen	88
7.	Landwehr-Stammrollen	89
8.	Kontrolliſten	92
9.	Hülfsliſten	93
10.	Standes-Nachweiſe	94
11.	Ueberweiſungs-Nationale	96
12.	Militärpäſſe	97
13.	Erſatz-Reſerve-Scheine I.	97

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienſtverhältniſſe der Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

14.	Im Allgemeinen	98
15.	Die zur Dispoſition der Truppentheile beurlaubten Mannſchaften	99
16.	Jäger der Klaſſe A.	99
17.	Kontrol-Verſammlungen	100
18.	Uebungen	101
19.	Einberufung	102
20.	Ueberführung zur Landwehr oder zum Landſturm	104

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenſtandes.

21.	Im Allgemeinen	105
22.	Uebungen der Offizier-Aſpiranten	106

§. 23. Offizierwahl 1
§. 24. Offizier-Vorschlag 1
§. 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand 1
§. 26. Auszeichnung vorm Feinde 1

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27. Im Allgemeinen 1
§. 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere 1
§. 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere 1

Schemata.

Schema 1. zu §. 4. Rangliste 1
» 2. zu §. 6. Personalbogen 1
» 3. zu §. 7. Landwehr-Stammrolle 1
» 4. zu §. 8. Kontrolliste 1
» 5. zu §. 9. Hülfsliste 1
» 6. zu §. 10. Standes-Nachweis 1
» 7. zu §. 10. Standes-Nachweis für Garde 1
» 8. zu §. 10. Standes-Nachweis für Feld-Eisenbahn-Formationen 1
» 9. zu §. 10. Summarische Uebersicht für Feld-Eisenbahn-Formationen 1
» 10. zu §. 10. Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten 1
» 11. zu §. 19. Gestellungs-Ordre 1
» 12. zu §. 23. Wahl-Protokoll 1

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 14. Rehabilitirung 1
Anlage 2 zu §. 14. Landwehr-Dienstauszeichnung 1
Anlage 3 zu §. 27. Offiziere zur Disposition 1

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1.

Im Allgemeinen.

1. Die Landwehr-Behörden (K. O. §. 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.
2. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

   Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Divisions-Kommandos.
3. Aenderungen der Kontrol-Bezirke (K. O. §. 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 2.

Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E. O. Anlage 1.) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt.

   In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillons-Kommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das General-Kommando geregelt.
2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure in den Büreaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

   Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

   Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden.
3. Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus d Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzia Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führ ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanter Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk d Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ih Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß i dienstlichen Interesse befähigt sein.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst i ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Land wehr-Bezirks-Kommandeure. Jedenfalls halten dieselben di Kontrol-Versammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt d ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unab kömmlichkeit Seitens der General-Kommandos ihrer Stellung enthoben werden.

4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommand ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung be gegeben.

5. Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos beste aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirks-Feldwebel, Sergeante Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befind sich entweder im Stabsquartier oder in den Stationsorten d Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben b findet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

6. Das Unterpersonal wird ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zu Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf An trag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigad Kommandeur;

b) durch Annahme von Kapitulanten und dreijährig Freiwilligen

c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei d Linien-Regimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandi rung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf in Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigade-Kommando verfüg werden.

7. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu diese Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§. 3.

Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

2. Die Listen bestehen in
   a) Rangliſten,
   b) Landwehr-Stammrollen,
   c) Kontrolliſten,
   d) Hülfsliſten.

3. In den Rangliſten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrolliſten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

   Die Hülfsliſten sind Auszüge aus den Rangliſten, Landwehr-Stammrollen und Kontrolliſten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4. Die Rangliſten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrolliſten und Hülfsliſten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

   Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf d
Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revisi
der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den La
wehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordn
Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§. 2, 2) hiern
beauftragen.
7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterli
der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.
8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwe
Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befu
Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rück
auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.
9. Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Be
hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführ

§. 4.
Rangliſten.

Schema 1.

1. Die Rangliſten werden nach Schema 1. in getrennten Exemplar
wie folgt, angelegt:
   I. Garde.
   II. Provinzial-Infanterie.
   III. Provinzial-Jäger.
   IV. Provinzial-Kavallerie.
   V. Provinzial-Feld-Artillerie.
   VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
   VII. Provinzial-Pioniere.
   VIII. Eisenbahntruppen.
   IX. Provinzial-Train.
   X. Sanitäts-Offiziere.
   XI. Obere Militär-Beamten.

   Innerhalb der einzelnen Rangliſten findet eine Trennu
nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliſte
außerdem nach Waffengattungen statt.
2. Die Grundlage für Aufstellung der Rangliſten bilden die Perso
bogen (§. 6).
3. Uebertragungen von einer Rangliſte in die andere finden bei V
setzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer ande
Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt sta
4. Streichungen aus den Rangliſten finden bei Tod, Verabschiedu
Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verzieh
nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt.
5. Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken werd
die Betreffenden dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neu
Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwies
worauf die Aufnahme in die Rangliſten dieses Bataillons erfol

In der Zeit vom 1—15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 5, 1).

6. Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Rangliſten bei den Bataillonen getrennt geführt (§. 5, 8).

Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die General-Kommandos (§. 2, 1).

§. 5.

Einreichung der Rangliſten und Veränderungs-Nachweisungen.

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Rangliſten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämmtliche Rangliſten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2. Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliſte die Rangliſte ihrer Reserve-Offiziere*) ein; die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenige der korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, das Eisenbahn-Regiment diejenige seiner Landwehr-Offiziere. Das General-Kommando des Garde-Korps reicht die Rangliſte der übrigen Landwehr-Offiziere des Garde-Korps ein.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Rangliſten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen zu den Rangliſten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehr-Offiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungs-Nachweisungen direkt an die Garde-Infanterie-Regimenter eingesandt werden,) an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rangliſten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt mit.

---

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linien-Truppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Patent-Alter nummerirt. Diese Nummerirung ist auch für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrole sie stehen, maßgebend.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen als eigene Rangli folgende ein:

Rangliſte

des (Landwehr-Truppentheil) ..... für (Jahr) ..

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

a) der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
b) kommandirte Linien-Offiziere,
c) ſonſtige Offiziere ꝛc.

B. Landwehr-Offiziere.

a) Provinzial-Infanterie,
b) Provinzial-Jäger,
c) Provinzial-Kavallerie,
d) Provinzial-Feld-Artillerie,
e) Provinzial-Fuß-Artillerie,
f) Provinzial-Pioniere,
g) Provinzial-Train.

C. Sanitäts-Offiziere.

a) Reſerve,
b) Landwehr.

D. Obere Militärbeamten.

a) Reſerve,
b) Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt ſich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliſte wird der Ab- und Zugang ſeit Einreichung der letzten Rangliſte erläutert.

Die Rangliſten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regiments-Kommandos (§. 4, 8) beſtehen in der Rangliſte des Regimentsſtabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu ſeiner Rangliſte reicht das Landwehr-Bezirks-Kommando eine Rangliſte der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere und Sanitäts-Offiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-Offizieren aufgeführt und beide Kategorien in ſich chargenweiſe geordnet.

Die Vorlage geſchieht zum 10. Mai an die vorgeſetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar iſt für das General-Kommando beſtimmt.

4. Von den in den Rangliſten des Landwehr-Bezirks-Kommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliſte vorgeſchriebenen Schema liſtlich geführt:
   a) die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Kommandos und die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgeſetzten Infanterie-Brigade,

b) die Landwehr-Offiziere der Garde-Jäger, Garde-Schützen und Provinzial-Jäger beim Jäger-Bataillon des Armee-Korps oder, woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
c) die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavallerie-Brigade der Division,
d) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Feld-Artillerie bei der Feld-Artillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Korps,
e) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps,
f) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps,
g) die Landwehr-Offiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Train-Inspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Rangliſten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte orientiren ſich aus den bei den General-Kommandos verbleibenden Rangliſten.

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweiſungen zu ihren (nach Nr. 3. aufzuſtellenden) Rangliſten an die vorgeſetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar iſt für das General-Kommando beſtimmt, das andere wird durch das Diviſions-Kommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingeſandt.

Die Veränderungs-Nachweiſungen werden nach dem Schema der Rangliſten aufgeſtellt und zum 1. jedes Monats abgeſchloſſen.

Unter »Bemerkungen« werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Rubriken brauchen nur inſoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich iſt. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Perſonalbogens angegeben werden.

Bei Zugang ſind die Rubriken ſämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Verſetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Verleihungen,
6. Sonſtige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4. a.—g. bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Rangliſten-Auszüge beziehen.

§. 6.

Personalbogen.

Schema 2.

1. Personalbogen werden nach Schema 2. für alle Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt.
2. Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent erhalten.

   Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt beim Landwehr-Bezirks-Kommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegs-Kanzlei niedergelegt.

   Die Einsendung an die Geheime Kriegs-Kanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reaktivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitäts-Offizier oder obere Militär-Beamte zum ersten Mal zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist.

   Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Sekonde-Lieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

   Die Geheime Kriegs-Kanzlei giebt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat.
3. Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht.

   In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Rangliſten Abschriften der Personalbogen beigefügt.

   Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten zwei Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt.

   Wenn eine Abschrift beiliegt, ist dies in der Rubrik der Rangliste »Bemerkungen« anzugeben.

   Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufgestellt und entweder den eigenen Rangliſten beigefügt beziehungsweise mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Rangliſten den im §. 5, 2 bezeichneten Stellen übersandt.

4 Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegs-Kanzlei unverzüglich direkt zu benachrichtigen.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern.

Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

5. Bei Abschiedsgesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Personalbogen der Offiziere, welche vom aktiven Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando übersandt, in dessen Kontrole sie aufgenommen werden.

Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung und Verlust des Offiziertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt übersandt.

6. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs-Rangliſten.

7. Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung oder Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§. 7, 8).

8. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§. 7.

Landwehr-Stammrollen.

1 Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3. in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 3.

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.

VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II./75 Nr. 1. der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 4 und §. 12, 8.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizier-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:
   a) bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
   b) bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
   c) bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungs-Mannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
   d) bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hülfs-Feuerwerker, Zeug-Personal;
   e) bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
   f) beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schießer);
   g) beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehülfen, R. O. §. 21, 5), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
   h) beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
   i) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R. O. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:
   a) wenn Mannschaften sterben,
   b) wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
   c) wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militär-Verhältniß entlassen (R. O. §. 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
   d) bei Aufnahme in die Rangliſten,
   e) beim Verziehen nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter »Bemerkungen« der Grund zu vermerken.

7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnie müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e. die Streichung statt.

9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 8).

§. 8.

Kontrolllisten.

1. In Kontrolllisten werden geführt:
   a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
   b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d) die Ersatz-Reservisten erster Klasse.
2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrolllisten.
3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann.

   Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.
4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrolllisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrolllisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen.
5. Die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4. geführt.

Schema 4.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E. O. §. 13, 4 und §. 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Kontrol-Bezirken geschieht mittelst Auszuges aus der Kontrolllisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im §. 15, 3 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufungen werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrollisten gestrichen (§. 12, 3).

Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

5. Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§. 7, 7).

§. 9.

Hülfslisten.

1 Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§. 7, 7).

3. Die Hülfslisten werden nach Schema 5. in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 5.

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-

Bezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusamm
stehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichung
von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmig

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften n
Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufu
durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern u
werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müss
einzeln zu versenden sein.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C. —
bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos üb
lassen.

5. Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (K.
§. 21, 8.) beigefügt.

§. 10.

Standes-Nachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stam
rollen und Kontrollisten abgeschlossen (§. 7, 5.).
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezi
Standes-Nachweise nach Schema 6. und 7. zusammen.
3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6. werden zum 25. Ju
und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte I
fanterie-Brigade und an das vorgesetzte General-Kommando ei
gereicht.

Schema 6.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Man
schaften mit Ausnahme der Mannschaften des Garde-Korps u
der Eisenbahntruppen und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, sow
sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter d
letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando ein
reichenden Standes-Nachweisen werden folgende namentliche Lis
(nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unt
apotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps ni
angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes u
der Ersatz-Reserve erster Klasse,
b) für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendu
als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem laufenden zu halten sind,
stimmen die General-Kommandos.

4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Kavallerie-Brigade der Divisi
und der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regim
oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataill
dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Arm
Korps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen m

Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

Die Standes-Nachweise nach Schema 7. reichen die Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25 November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Garde-Korps regelt dessen General-Kommando. Schema 7.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Garde-Korps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das General-Kommando des Garde-Korps oder durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums.

Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standes-Nachweise nach Schema 8. ein. Schema 8.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9. eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10. beigefügt. Schema 9. Schema 10

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,
b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,
d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,
e) Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
f) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofs),
g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9. noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (K. O. §. 23, 7) sind, jedoch in den Rangliſten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegs-Ministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

Anderweitige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

Die General-Kommandos stellen die ihnen eingereichten Standes-Nachweise für ihren Bereich nach Schema 6. zusammen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das General-Kommando des Garde-Korps reicht zu den gleichen Terminen den Standes-Nachweis für das Garde-Korps nach Schema 7 ein.

Der Standes-Nachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standes-Nachweise für das Garde-Korps beigefügt.

§. 11.

Ueberweisungs-Nationale.

1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8. zu §. 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.
2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das »Woher« und »Wohin« aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik »Woher«.

   Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2. Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3. und 4. aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

   In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§. 7, 7).

   Mußte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.
3. Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7. durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: »Gestrichen«, das Bataillon trägt: »Woher« und »Wohin« ein und streicht den Mann gleichfalls.
4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.
5. Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

   Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando »Woher« und »Wohin« aus.

   Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.
6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik »Zusätze zu den Personal-Notizen« ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§. 7, 8) zurück.

Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatz-Truppentheil übersandt.

Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 12.

Militärpässe.

Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (R. O. §. 16) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (R. O. §. 7, 3 und 4).

Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatz-Truppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibegebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Scheine I.

Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I. (E. O. Schema 3) finden die Bestimmungen des §. 11 sinngemäße Anwendung.

Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatz-Truppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I.

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersa
Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Fel
webel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie na
einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehört
des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontro
listen Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beur laubtenstandes.

§. 14.

Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Persone des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) un in der Ersatz-Ordnung enthalten.
2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen de Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbu für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplinar Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

   Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweite Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist dur die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsort Mittheilung zu machen.

   Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage I zusammengestellt.

Anlage 1.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über de Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. Mär 1873 maßgebend.
4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestim mungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 un der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezügliche Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.
5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbar keit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felt dienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Land wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit de Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vor zustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuel die Genehmigung.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zur aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nac ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando über wiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppen theil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. O. §. 20).

Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2. Anlage 2

§. 15.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (R. O. § 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R. O. §. 14, 2).

Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wiedereinberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baierischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16.

Jäger der Klasse A.

Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem M tärdienste im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dien pflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährig aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dien jahre ein.

3 Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataill wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse behandelt.

§. 17.

Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Geneh gung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.
2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) od durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung d Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimente der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstand vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontro Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Ve sammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljäh lich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wi ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Lan wehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernd Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.
4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlunge dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verle liste anzufertigen.
5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamt des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlunge in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenig welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Thei nahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vo Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke a abgelegt.

Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 2).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18.

Uebungen.

Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Rangliſten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos [illegible] für alle Male befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen

warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition
obersten Waffen-Instanzen ab.

§. 19.
Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten
und B.

   Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstan
erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

   Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungs
und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Komman
rechtzeitig mitzutheilen

   Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt,
Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst
wendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung
Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen
1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in de
Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen
gestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und
beiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich

   Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §.
der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Un
kömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgest
worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonde
Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werd
durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezi
Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonde
Verhältnissen ab (K. O. §. 13, 8).

   Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schl
fertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einbe
fenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mob
machung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderu
oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderu
oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt,
sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bez
derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffent
bekannt gemacht zu werden.

---

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaub
Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzuberufen sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend. Schema 11.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12 Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten ..... 5—10 Prozent,
» Landwehrleuten ..... 10—15 » ,
» Ersatz-Reservisten 1. Klasse ..... 25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleſeliſten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beſchrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleſeliſten werden den Transportführern auch die Ueberweiſungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleſeliſte zu vermerken.

15. Die Geſtellungs-Ordres werden den Mannſchaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterſtempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgeſandt. Die Ueberweiſungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingeſtellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannſchaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2).

16. Für fehlende Geſtellungs-Ordres werden Ausſchnitte aus der Verleſeliſte oder entſprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils verſehen, beigegeben.

In gleicher Weiſe wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Geſtellungs-Liſten verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannſchaften eingeſtellt ſind, und ſtellt nach den Fehlenden ſofortige Nachforſchungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſtets durch Geſtellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20.

Ueberführung zur Landwehr oder zum Landſturm.

1. Die Ueberführung der Mannſchaften zur Landwehr oder zum Landſturm geſchieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Erſatz-Ordnung.

Ueber Beſcheinigung im Militärpaß ſiehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannſchaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Verſetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reſerve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denſelben Grundſätzen, wie die der Mannſchaften.

Die Reſerve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korreſpondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimen-

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rangliſten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 8.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
   a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
   b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
   c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.
2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).
3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen

Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch deſſen Vermittelung ſie ihr künftige Beförderung wünſchen, oder werden nach ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſt dahin überwieſen.

Wünſchen ſie zu einem ſpäteren Termin ihre Ueberweiſung zu einem anderen Bundes-Kontingent, ſo erfolgt dieſelbe, ſofern ſie nach dieſem Bundesſtaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannſchaften der Reſerve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenſchaft als Offizier-Aſpirant. Die Wiedererlangung dieſer Eigenſchaft iſt von dem Ergebniß einer beſonderen Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3. enthaltenen Feſtſetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Atteſt verſehenen Unterärzte des Beurlaubtenſtandes.

§. 22.

Uebungen der Offizier-Aſpiranten.

1. Die Offizier-Aſpiranten müſſen nach ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſt eine achtwöchentliche Uebung abſolviren, um ihre dienſtliche und außerdienſtliche Befähigung zur Beförderung zum Offiziere darzuthun

   Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlaſſung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweiſung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannſchaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Dieſe Nachweiſungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:
   a) für Garde-Infanterie durch das entſprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Diviſion an das General-Kommando des Garde-Korps,
   b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgeſetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Diviſion auf dem Inſtanzenwege an das General-Kommando,
   c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Abſatz 2) an die Inſpektion der Jäger und Schützen,
   d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder ſelbſtſtändige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Inſtanzenwege an die General-Inſpektion der Artillerie,
   e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Inſtanzenwege an die General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen,

*) Nur auf einer Seite beſchrieben.

f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,
g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).
5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.
6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.
7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

   Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.
8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.
9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.
10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23.

Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ers
Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Fe
webel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie in
einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehö
des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontro
listen Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beu laubtenstandes.

§. 14.

Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Perso des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) u in der Ersatz-Ordnung enthalten.
2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen d Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbu für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplina Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

   Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweite Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist dur die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsor Mittheilung zu machen.

   Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage I zusammengestellt.

Anlage 1.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über de Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. Mä 1873 maßgebend.
4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestim mungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 un der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezügliche Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.
5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchba keit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Land wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit de Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vor zustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuel die Genehmigung.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nac ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando über wiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppen theil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. O. §. 20).

Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2. Anlage 2

§. 15.

e zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (R. O. § 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R. O. §. 14, 2).

3 Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wiedereinberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baierischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16.

Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für
unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Mi
tärdienste im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dien
pflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährig
aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dien
jahre ein.

3 Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataill
wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse B
behandelt.

§. 17.

Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehm
gung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) od
durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung d
Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimente
der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstande
vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontro
Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Ver
sammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljäh
lich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wir
ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Land
wehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernde
Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlunge
dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verles
liste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamte
des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlunge
in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige
welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theil
nahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor
Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke ꝛc
abgelegt.

Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 2).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18.

Uebungen.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Rangliſten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Male befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen

warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition
obersten Waffen-Instanzen ab.

§. 19.
Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten
und B.

   Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstand
erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

   Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsf
und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommand
rechtzeitig mitzutheilen.

   Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt,
Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst V
wendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung d
Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zu
1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in den
Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen a
gestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und A
beiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sin

   Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §. 2
der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Una
kömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgest
worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonder
Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werd
durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirk
Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonde
Verhältnissen ab (K. O. §. 13, 8).

   Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schla
fertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einber
fenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mob
machung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderu
oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderun
oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt,
sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezi
derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentli
bekannt gemacht zu werden.

---

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubt
Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzuberufen sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend. Schema 11.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten..... 5—10 Prozent,
» Landwehrleuten..... 10—15 » ,
» Ersatz-Reservisten 1. Klasse ..... 25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleſeliſten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beſchrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleſeliſten werden den Transportführern auch die Ueberweiſungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleſeliſte zu vermerken.

15. Die Geſtellungs-Ordres werden den Mannſchaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterſtempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgeſandt. Die Ueberweiſungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingeſtellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannſchaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2).

16. Für fehlende Geſtellungs-Ordres werden Ausſchnitte aus der Verleſeliſte oder entſprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils verſehen, beigegeben.

In gleicher Weiſe wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Geſtellungs-Liſten verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannſchaften eingeſtellt ſind, und ſtellt nach den Fehlenden ſofortige Nachforſchungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſtets durch Geſtellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20.

Ueberführung zur Landwehr oder zum Landſturm.

1. Die Ueberführung der Mannſchaften zur Landwehr oder zum Landſturm geſchieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Erſatz-Ordnung.

Ueber Beſcheinigung im Militärpaß ſiehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannſchaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Verſetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reſerve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denſelben Grundſätzen, wie die der Mannſchaften.

Die Reſerve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korreſpondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 8.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
   a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
   b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
   c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.
2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).
3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen

Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch deſſen Vermittelung ſie ihr künftige Beförderung wünſchen, oder werden nach ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſt dahin überwieſen.

Wünſchen ſie zu einem ſpäteren Termin ihre Ueberweiſung zu einem anderen Bundes-Kontingent, ſo erfolgt dieſelbe, ſofern ſie nach dieſem Bundesſtaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannſchaften der Reſerve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenſchaft als Offizier-Aſpirant. Die Wiedererlangung dieſer Eigenſchaft iſt von dem Ergebniß einer beſonderen Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3. enthaltenen Feſtſetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Atteſt verſehenen Unterärzte des Beurlaubtenſtandes.

§. 22.

Uebungen der Offizier-Aſpiranten.

1. Die Offizier-Aſpiranten müſſen nach ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſt eine achtwöchentliche Uebung abſolviren, um ihre dienſtliche und außerdienſtliche Befähigung zur Beförderung zum Offiziere darzuthun

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlaſſung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweiſung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannſchaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Dieſe Nachweiſungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:
   a) für Garde-Infanterie durch das entſprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Diviſion an das General-Kommando des Garde-Korps,
   b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgeſetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Diviſion auf dem Inſtanzenwege an das General-Kommando,
   c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Abſatz 2) an die Inſpektion der Jäger und Schützen,
   d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder ſelbſtſtändige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Inſtanzenwege an die General-Inſpektion der Artillerie,
   e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Inſtanzenwege an die General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen,

*) Nur auf einer Seite beſchrieben.

f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,

g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.

8 Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9 Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23.

Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

   Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

   Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

   Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizier-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Theilung des Offizier-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

   Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

   Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Schema 12.

   Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§. 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

   Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens $\frac{1}{3}$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungs-Vorschlag zu formiren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 24.

Offizier-Vorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisions-Kommandos vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigefügt.

3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 22, 8), sofern nicht besondere Gründe für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischen-Instanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§. 23, 8).

5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.
3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.
4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.
5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 26.

Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.
2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.
3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihren künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

Anlage 3.

§. 28.

Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

---

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.
3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.
4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.
5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 26.

Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.
2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.
3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihren künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

Anlage 3.

§. 28.

Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

---

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militärbeamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben i
demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.

3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf d
jährlichen Uebungs-Bestimmungen (§. 18, 1) durch die Truppen
theile auf Grund der Rangliſten auf dem Waffen-Instanzenweg
beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 18, 4 angegebenen
Wege.

4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung quali
fizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil
bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den
Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im ge
gesammten Train-Offizier-Korps.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahres
klasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung
nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jähr
lichen Uebungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-
Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem
Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch
den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung
des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorge-
schlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen
Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Ver-
setzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Ein-
verständniß der Betreffenden zu beantragen.

§. 29.

Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer
Designation für den Mobilmachungsfall.

2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen
herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung
durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun.
Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste
Waffen-Instanz zulässig.

---

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren
von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

Die Einberufung zur Uebung (§. 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt (§. 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des §. 28, 2. Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:
   a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;
   b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;
   c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps;
   d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;
   e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

   Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

   Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5. Landwehr Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht anf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Rang

1. Laufende №	2. Charge	3. Zunamen und Rufnamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Civil-Verhältniß / Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit: aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr von bis

Bemerkungen zur Rangliste:

1. Jede Charge wird in sich besonders nummerirt. Vakante Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedens-Verpflegungs-Etats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch »manquirt« zu bezeichnen.
2. Die besonderen Funktionen (Kompagnie-Führer) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

Schema A. zu §. 4.

liſte.

8. Datum und Buchſtabe des Patents / Nummer des Perſonalbogens	9. Uebungen und Einberufungen nach Aufnahme in die Rangliſte (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländiſche, b. Andere	11. Früheres Dienſt-Verhältniß / Jetziges Dienſt-Verhältniß	12. Bemerkungen

3. Datum und Ort der Geburt der Reichs-Ausländer wird mit rother Tinte angegeben.

4 Die aktive Dienſtzeit wird vom Tage des Dienſteintritts, bei Kadetten nach dem Datum der Allerhöchſten Ueberweiſungs-Ordre gerechnet.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieſelben im Anſchluß an die geſetzliche aktive Dienſtzeit ſtattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienſtzeit bezeichnet.

Woſelbſt eine Unterbrechung der aktiven Dienſtzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reſerve entlaſſenen Medizinern ſtattgefunden, iſt dieſes anzugeben.

Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter »bis« erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Fremdherrliche Dienstzeit wird unter »Bemerkungen« angegeben.

5. Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführt. Bei oberen Militär-Beamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

6. Die preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	S. A. O.
Rother Adler-Orden	R. A. O.
Kronen-Orden	Kr. O.
Königlicher Hausorden von Hohenzollern	K. H. O. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen:

Großkreuz	G. K.
1ster, 2ter, 3ter, 4ter Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Groß-Comthure	St. d. G. C.
Groß-Comthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
mit Brillanten	m. Br.
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. d. S.
mit dem Emaille-Bande des Rothen Adler-Ordens	m. E. d. R. A. O.
mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. O.
mit dem Johanniter-Kreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K.

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone	O. p. l. m. m. E. u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone	O. p. l. m.
Eisernes Kreuz 1. Klasse.. E. K. 1. } Ehren-Senior	Ehr. S.
» » 2. Klasse.. E. K. 2. } Senior	S.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.
St. Johanniter-Orden Herren-Meister	St. J. O. H. M.
» » Ehren-Kommendator	St. J. O. Ehr. K.
» » Kommendator	St. J. O. K.
» » Rechts-Ritter	St. J. O. R. R.
» » Ehren-Ritter	St. J. O.
Dienstauszeichnungs-Kreuz	D. K.
Militär-Verdienst-Kreuz	M. V. K.
Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse	M. Ez. 1.
» 2. Klasse	M. Ez. 2.

Dienstauszeichnung 1. Klasse	D. Az. 1.
» 2. Klasse	D. Az. 2.
» 3. Klasse	D. Az. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster, bezw. 2ter Kl.	L. D. 1. bezw. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. Ez.
Rettungs-Medaille am Bande	R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 1.
» » » 2. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 2.
» » 3. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

7. Unter »Früheres Dienst-Verhältniß« ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommando's gehabt hat.

8. Unter »Jetziges Dienst-Verhältniß« wird der volle Titel angegeben: Sekonde-Lieutenant ꝛc. der Reserve des (Truppentheil), der Infanterie (Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pionire oder des Trains) des nten Bataillons (N.) nten .....schen Landwehr-Regiments Nr. .., des xten Garde-Landwehr-(Infanterie-)Regiments, der Garde-Landwehr-Kavallerie ꝛc., der Landwehr des Eisenbahn-Regiments.

9. Unter »Bemerkungen« wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: »Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal«.

Die Linien-Truppentheile tragen in diese Rubrik ein, bei welchem Landwehr-Bataillon ihre Reserve-Offiziere oder die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere in Kontrole stehen.

10. Hat ein Landwehr-Regiment einen Chef, wird derselbe in der Rangliste des I. Bataillons geführt.

11. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.

Schema B. zu §. 6.

Personalbogen

des

.....

geb..... zu..... in.....

Akten M

Alter		Dienstzeit		Religion	Rufnamen und Stand des Vaters	Vor- und Familienname	
Jahr	Monat	Jahr	Monat			der Mutter	der Gattin

Söhne:	Töchter:	Ob Inhaber feldbienstfähig?
geb.	geb.	

Erziehung

Diensteintritt

Civilverhältniß

Wohnsitz

1.	2.	3.	4.	5.
Truppentheil	Charge	Allerhöchste Kabinets-Ordres	Patent	Verän Allerhöchst befohlen

6.	7.	8.
derungen Anderweitige	Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische. b. Andere.	Feldzüge.

9.	10.	11.	12.
Bestrafungen	Hervorstechendes körperliches Geschick	Hervorstechende Talente und Kenntnisse	Sonstige Bemerkungen

Bemerkungen zum Personalbogen.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers, auf den schwar Strich der Rufname desselben zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, Familienname lateinisch zu schreiben.
2. Die Rubriken »Alter und Dienstzeit« werden erst ausgefüllt, wenn der P sonalbogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei endgültig zurückgereicht wird (§. 6,
3. In der Rubrik »Stand des Vaters« ist das letzte Dienst-Verhältniß an geben. Falls derselbe verstorben, ist er als »todt«, wie auch der letzte Wohn und der Sterbetag zu verzeichnen.
4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen »todt« u die Angabe des Sterbetages.
5. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, eb falls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben.

   Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Rubrik summarisch anzugeb
6. Bei der Angabe des Diensteintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dies anzugeb

   Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist Vermerk »— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre« zu mach Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig rechnen, ist hinzuzufügen: »jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen
7. Civil-Verhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren ꝛc. des Beurlaubt standes angegeben.
8. In der Rubrik »Truppentheil« wird bei allen Offizieren ꝛc. des Beurlaubt standes das Landwehr-Bataillon, welchem Inhaber angehört, angegeben.

   Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglich Vermerk zu machen.
9. In Rubrik »Charge« wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe ni durch Allerhöchste Kabinets-Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel erfolgt, ist hinzugesetzt, z. B. 1./7. 75.
10. In Rubrik »Allerhöchste Kabinets-Ordres« werden nur die Daten von All höchsten Ordres eingetragen, und beziehen dieselben sich nur auf die Rubrik 1, 2, 4 und 5.

1. In Rubrik »Patent« werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.
2. In Rubrik »Allerhöchst befohlene Veränderungen« ist durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben.

Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagnie-Chef, der Ertheilung des Heirathskonsenses, sowie von Allerhöchst bestätigten Strafen oder genehmigten Beurlaubungen ꝛc.

3. In Rubrik »Anderweitige Veränderungen« werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste Aufnahme finden, verzeichnet.

Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse, Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer. Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich mit Beifügung des Datums anzugeben.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommando's ist voranzusetzen.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1—5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

4. In Rubrik »Orden und Ehrenzeichen« sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Orden-Verleihung oder der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

5. In Rubrik »Feldzüge« ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Vermerk »doppelt zu rechnen« zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte ꝛc.), an welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen ist.

6. In Rubrik »Sonstige Bemerkungen« ist zu vermerken »Unabkömmlichkeit ꝛc.«
7. Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: »Dienstlaufbahn in ..... Diensten«.

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—6 durchgeschrieben; die Summe der Dienstzeit und »ob dieselbe pensionsfähig« wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift »Dienstlaufbahn in preußischen Diensten« die oben angegebenen Notizen.

8. Die verschiedenen Dienst-Verhältnisse in der Reserve, Landwehr und zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.
9. Der Tod eines Offiziers wird durch die Rubriken 1—8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.
10. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiterfortzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster oder zweiter Bogen zu bezeichnen.

Landwehr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende №	Zunamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Religion	Datum und Art des Dienst-eintritts	Datum und Art der Entlassung	Orde und Ehrenzei
		Stand oder Gewerbe	Ob Ver-heirathet. Kinder	Truppen-theil	Truppen-theil	Feldzüg Verwu bunge

Führung und Strafen.

Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs-Atte
Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die
Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme
eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben u
dann neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik »Führung und Strafen« nicht aus, so sind die bez
lichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter zu führ
3. Die Landwehr-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen-Format angelegt.
Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten gethe
Ueber Abweichungen hiervon siehe §. 3, s.

Schema 8. zu §. 7.

...stammrolle.

... ...engen ...nd ...ftige ...berufun- ...gen ...— bis	9. In der Reserve von — bis In der Landwehr von — bis	10. Landwehr-Kompagnie, Kompagnie-Stammrolle (Ziffer, Jahresklasse, Nummer) Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)	11. Wohnort und Wohnung	12. Bemerkungen
				Hat das Qualifikations-Attest zum . . . Hat das Dienstzeugniß, Ist wieder einzuberufen (bei halbjährig gedienten Lazarethgehülfen), Approbirter Arzt, Zur Verwendung als Feld-Beamter ꝛc. geeignet, Desiganation für den Mobilmachungsfall, Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stammrolle oder Jahresklasse.

...getragen.
...lichen und die mit strengem Arrest eingetragen.

Schema 4. zu §. 8.

Kontrolliste

der Ersatz-Reserve I.

1. Laufende №	2. Zunamen und Vornamen	3. Datum und Ort (Kreis ꝛc.) der Geburt	4. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.	5. № der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes pro 18 . .	6. Landwehr-Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrolliste	7. Wohnort und Wohnung	8. Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Waffengattung	Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.	Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. von — bis		
							Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngeren Jahrgang, Designation.

Schema B. zu §. 9.

Hülfsliste . . . .

Ziffer . . . .

2. Zunamen und Vornamen	3. Charge, Waffengattung	4. Jahresklasse, Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	5. Wohnort, Wohnung	6. Bemerkungen

Anmerkung.

1. In Hülfsliste A. ist unter »Bemerkungen« einzutragen:
   Beordert für . . . .; zu gestellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit; Marsch-Kompetenz.
2. In Hülfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen:
   »Verbleibt der Bahn«.
3. In Hülfsliste C. und D. ist unter »Bemerkungen« Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

Standes-

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Man
Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Rese

Jahres-klasse oder Jahrgang	1. Infanterie		2. Jäger				3. Kavallerie								4. Feld-Artillerie			
			Klasse A.		Klasse B.		Kürassiere		Ulanen		Dragoner		Husaren		Reitende Batterien			Nicht r Batter
	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere
18..																		
Summa																		

Außerdem:
Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:
. . . . . .
Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgeste
. . . . . .
Außer Kontrole:
. . . . . .

Anmerkung.
1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rot Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
2. Unter der »Summa« werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise übungspflichtigen Reservisten (R. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

	5. Fuß-Artillerie					6. Pioniere		
Unteroffiziere	Rekruten- und Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Zeug-Personal	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere

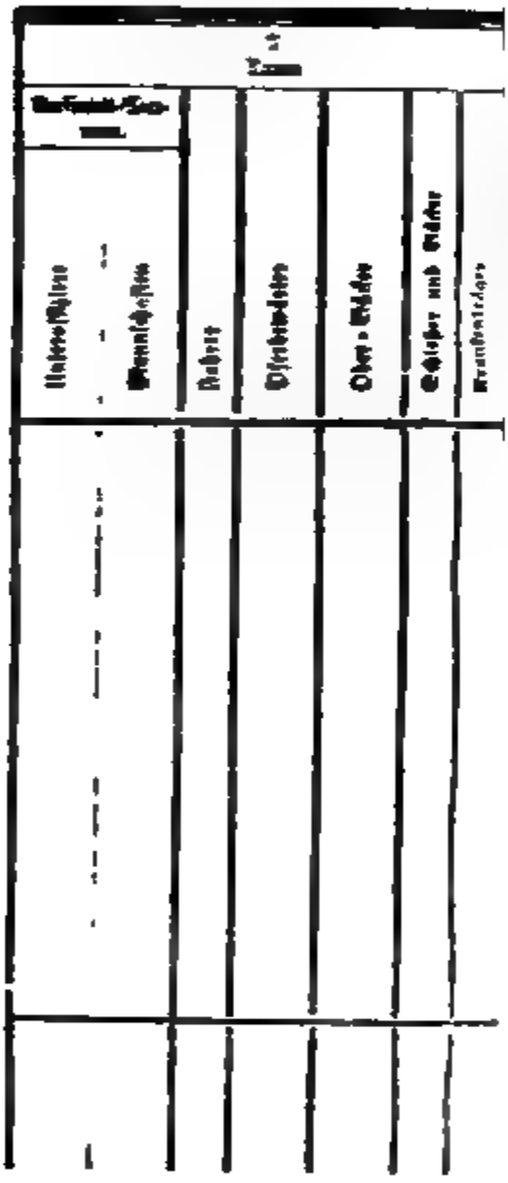

Unterärzte	8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Pers.		
Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gedient Lazarethgehülfen	Krankenwärter	Geistliche	Unter-Apotheker	Pharmazeuten	Roßärzte und Unter-Roßärzte	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede

10. Sonstige Mannschaften						
			Oekonomie-Handwerker			
Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmacher	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Arbeitssoldaten

Schema C. zu §. 10.

Nachweis

schaften der Reserve und Landwehr, der zur Disposition der ersten 1. Klasse im Bezirk .....

Summa von 1—10	11. Ersatz-Reserve 1. Klasse													Summa 11.	12. Bemerkungen
	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Train	Aerzte	Thierärzte	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher	Sattler			

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung.

1. Als Reserve-Offiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Linien-Truppentheilen des Armee-Korps angehören.
2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.

Standes

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponibl der Garde-Truppentheile Beurlaubte

Jahres-klasse oder Jahrgang	1. Infanterie																Garde-Jäger	
	Garde zu Fuß								Garde-Grenadiere									
	1. Regt.		2. Regt.		3. Regt.		4. Regt.		1. Regt.		2. Regt.		3. Regt.		4. Regt.			
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften
Summa																		

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt

. . . . . .

Außer Kontrole:

. . . . . .

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.

2. Unter der »Summa« werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungs[illegible] (R. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

2. Jäger und Schützen								3. Kavallerie					
Jäger				Schützen				Garde du Korps		Kürassiere		Ulanen 1.	
Klasse A.		Klasse B.		Klasse A.		Klasse B.							
Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften

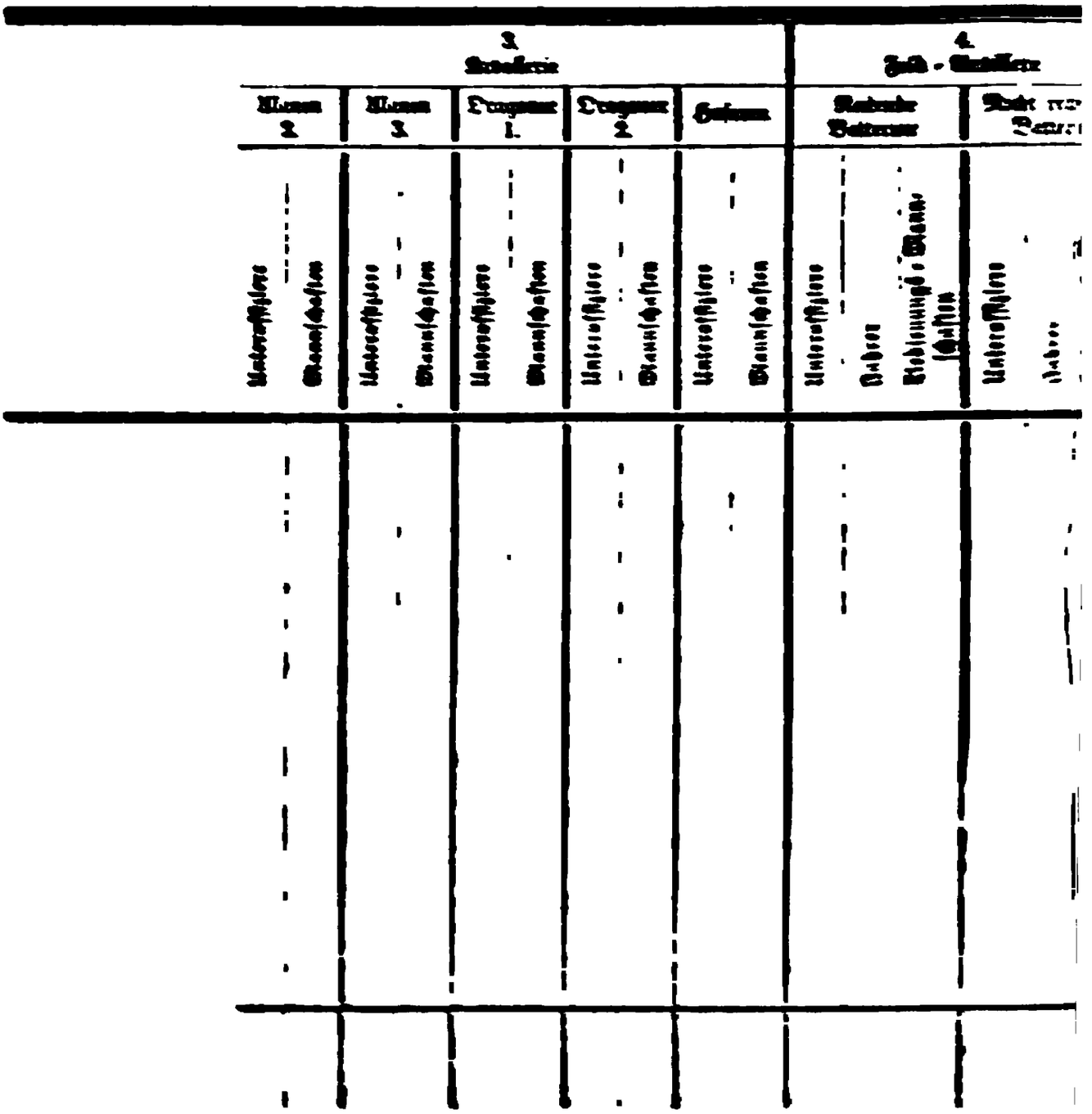

Bezeichnung der Mannschaften	5. Fuß-Artillerie			6. Pioniere			7. Train						
							Aufsichts-Personal						
	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Schäfer	Schieber und Bläser	Krankenträger

	8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Pers.		10. Sonstige Mannschaften			
	Ausgebildete Lazarethgehülfen	[illegible]	Ausgebildete Krankenwärter	Krankenwärter der Ersatz-Reserve I.	Gehülfen	[illegible]	[illegible]	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmachergehülfen	[illegible]	
										Schneider	Schuhmacher

Schema 7. zu §. 10.

achweis

nnſchaften der Garde (einſchließlich der zur Dispoſition

Bezirk . . . . . .

Summa 1—10	Bemerkungen
	Bei den einzelnen Jahresklaſſen iſt hier anzugeben, wieviel Mannſchaften ſich in der II. Klaſſe des Soldatenſtandes befinden.

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung.

Die Anmerkungen zu Schema 6 sind auch hier maßgebend

Schema S. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk . . . . . .

Jahres-Klasse	1. Eisenbahn-Regiment		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften		
Summa						

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt:

. . . . . .

Außer Kontrole:

. . . . . .

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

2. Unter der »Summa« werden in dem zum 1. September vorzulegenden Standesausweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Summarisch

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn
Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahnbau
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Büreau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
													A. Mannschaften des Beurlaubten
Summa A.													B. Eisenbahn
Summa B.													
Summa A. u. B.													

Anmerkung.
Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellt

Schema B. zu §. 10.

Uebersicht

Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit im Bezirk.....

...ab Stations-Personal							Professionisten					Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen
...Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Ober-bau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
Stand des Eisenbahn-Regiments													
Personal anderer Waffen													

...nd die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

...ter-Ordnung.

Schema 10. zu §. 10.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten im Bezirk .....

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civil-stellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren A gabe des Patent Besitzt das Qualifi kations-Attest zu Reserve-Offizier
		B Mannschaften.				
		a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren ꝛc.				

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.

...ahresklasse ....

...ffer und Nummer der Stamm-
...rolle des Landwehr-Bezirks-
...kommandos ....

Beordert für .....

Gestellungs-Ordre

...ür den ..... (Charge, Namen) .....

...t ..... (Wohnort, Wohnung) .....

...um ..... (Gestellungs-Zeit) .....

...ach ..... (Gestellungs-Ort) .....

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu .....

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt
... Mark ... Pfennige.

Schema 18. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs wa heute das Offizier-Korps des ..... (Landwehr-Truppentheil) ..... zur Beschlußnahme über die Offizier-Wahl .... (des oder der) ... Offizie Aspiranten

..... (Charge und Namen) .....

.....

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich ..... Stimmen, schriftlich ..... Stimmen.

Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden

..... (Charge und Namen) ..... mit ..... Stimmen,

.....

.....

..... (Ort, Datum) .....

(Unterschrift)

..... und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und December nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß de Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen s Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betre den Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitir befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kont Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reserv oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffen von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzule

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzun die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge richtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird d Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die a drückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen u Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher dop so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens a während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bür lichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis liefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen h

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirun gesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift vorgeschriebenen Schemas ist in »Vorschläge des nten Bataill (N. N.) nten Landwehrregiments Nr. . . . zur Wiederverleihung erkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilu verloren gegangener Dekorationen«, die Bezeichnung der Rubri in »Namen der Wiederzubeleihenden« abzuändern.

In der Rubrik »Bemerkungen« sind die Dekorationen, de Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gle stehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des urlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Komman behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ih aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des n^ten Bataillons (N.N.) n^ten Landwehr-Regiments Nr. x.
zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nr.	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 9. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1.

Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingethe
2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kr in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offi des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreu befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namens „W. R. mit der Krone“, auf der Rückseite die Zahl 2 römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblau Bande auf der linken Brust getragen.
3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblau Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namens F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassun auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für d Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen
4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, le die zweite Klasse ab.

§. 2.

Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und S nitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwil eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich du reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

   Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht st
2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung hab nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der F ferne und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Be laubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht hab oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubte verhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jed verloren:
   a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstand ferner durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, wel mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, fe wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen. Schema A. Schema B.

Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Rangliſten der Bezirks-Kommandos geführten hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Rangliſten aufgenommen. Schema C.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht. Schema D.

Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-

Summarische

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-
Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten,

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahndienst-			
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Büreau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller	Telegraphen-Aufseher
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
								A. Mannschaften des Beurlaubten-								
Summa A.																
													B. Eisenbahn-			
Summa B.																
Summa A. u. B.																

Anmerkung.
Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten

Schema B. zu §. 10.

Ueberſicht

Regiments und des dienſtpflichtigen Eiſenbahn-Perſonals (mit im Bezirk.....

und Stations-Perſonal							Profeſſioniſten					Dem Beurlaubtenſtande des Eiſenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eiſenbahndienſte angeſtellt	Bemerkungen
Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphiſten	Bau-Aufſeher und Ober-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eiſenarbeiter (Schmiede, Schloſſer)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Profeſſioniſten (In Ruberik Bemerkungen zu erläutern)		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
Beſtand des Eiſenbahn-Regiments													
Perſonal anderer Waffen													

und die außer Kontrole befindlichen Mannſchaften werden nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 10

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten im Bezirk .....

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren Angabe des Patents Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
		B Mannschaften.				
		a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren ꝛc.				

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellte und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.

ahresklasse ....

ffer und Nummer der Stamm-
rolle des Landwehr-Bezirks-
kommandos ....

Beordert für .....

Gestellungs-Ordre

für den ..... (Charge, Namen) .....

zu ..... (Wohnort, Wohnung) .....

zum ..... (Gestellungs-Zeit) .....

nach ..... (Gestellungs-Ort) .....

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu .....

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt
... Mark ... Pfennige.

Schema 18. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs wa heute das Offizier-Korps des ..... (Landwehr-Truppentheil) ..... zur Beſchlußnahme über die Offizier-Wahl .... (des oder der) ... Offizier Aſpiranten

..... (Charge und Namen) .....

.....

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich ..... Stimmen, ſchriftlich ..... Stimmen.

Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden

..... (Charge und Namen) ..... mit ..... Stimmen,

.....

.....

..... (Ort, Datum) .....

(Unterſchrift)

..... und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist das verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Schemas ist in »Vorschläge des n ten Bataillons (N. N.) nten Landwehrregiments Nr. . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen«, die Bezeichnung der Rubrik in »Namen der Wiederzubeleihenden« abzuändern.

In der Rubrik »Bemerkungen« sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ihre aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des n^ten Bataillons (N.N.) n^ten Landwehr-Regiments Nr. x.
zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nr.	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage D. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1.

Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.
2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug »W. R. mit der Krone«, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.
3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.
4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2.

Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

   Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.
2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:
   a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.
2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen. Schema A. Schema B.
3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Rangliſten der Bezirks-Kommandos geführten hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Rangliſten aufgenommen. Schema C.

   Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.
4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht. Schema D.
5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.
6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

   Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

   Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

   Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-

Kommandos eingereicht, ſowie diejenigen, welche wegen ei
getretener Todesfälle ꝛc. nicht zur Vertheilung gelangt ſind.

7. Die Landwehr-Dienſtauszeichnungen erſter Klaſſe werden bei
Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungs-Depot zurü
geliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienſtauszeichnungen müſſen d
Inhaber aus eigenen Mitteln erſetzen.

9. In denjenigen Bundesſtaaten, welche eigene Landwehr-Dienſ
auszeichnungen beſitzen, gelangen nur dieſe zur Vertheilung.

Schema A. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen dem . . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . . . die . . . Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl hierüber Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum)

Der kommandirende General

(Stempel.)

Schema III. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Dem ..... (Charge, Namen, Waffengattung) ....., aus (Ort) ..... (Verwaltungsbezirk) ..... gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen ..... Infanterie-Brigade vom ..... (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum)

Landwehr-Bezirks-Kommando

(Unterschrift)

(Stempel)

Schema C. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirk . . . . . .

Laufende No.	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	No des Personalbogens	Einberufungen und Uebungen von — bis	Bemerkungen
			A. Zur ersten Klasse.			
			B. Zur zweiten Klasse.			

Anmerkung.

In den Seitens der Divisionen zusammenzustellenden Listen werden die Landwehr-Bataillone in der Reihenfolge ihrer (Regiments-) Nummern hintereinander aufgeführt.

Schema D. zu §. 3 der Anlage 2.

Liſte

der zur zweiten Klaſſe der Landwehr-Dienſtauszeichnu
pro 18 . . in Vorſchlag zu bringenden Perſonen d
Reſerve, Land- und Seewehr (mit Ausnahme der Offizie
und Sanitäts-Offiziere) im Bezirk . . . . . .

Laufende №	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Geſammtdienſtzeit	Einberufungen und Uebungen	Bemerkungen

Auf den Bedarf ſind vorhanden: . . . . Stück.

Anlage 8. zu §. 27.

Offiziere zur Disposition.

1 Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirks-Kommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des §. 27, 6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-Kommando desjenigen Korps-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2 Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen. Der Qualifikationsbericht wird dem General-Kommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-Kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

4 Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungs-Konsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der General-Lieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offizieren an das General-Kommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Dienstige Gesuche werden von den General-Kommandos und Selbständigen Abtheilungen Uns vorgelegt, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos an die an das Corps eingetheilten Ersatz-Reservisten aufgenommen.

6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere [illegible] Mannschaftsstand regelt das General-Kommando.

7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden die stehende Heeresdienst-Vorschrift Anwendung.

Anhang.

Seite

I. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Sanitäts-Ordnung) nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen 163

II. Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874 (Veterinär-Ordnung) 185

Verordnung

über die

Organisation des Sanitätskorps

vom 6. Februar 1873,

nebst

Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.

Inhalt.

I. Abſchnitt.

Formation des Sanitätskorps . . . . . §. 1 u. 2

II. Abſchnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps . . . . . §. 3

1) Dienſtverhältniſſe der Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anſtalten . . . . . §. 4
2) Dienſtverhältniſſe der auf Univerſitäten ausgebildeten Mediziner . . . . . §. 5
3) Dienſtverhältniſſe der auf Univerſitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner §. 6
4) Die Wahl zum Aſſiſtenz-Arzte.
   a. Unterärzte des aktiven Dienſtſtandes . . . . . §§. 7—11
   b. Unterärzte des Beurlaubtenſtandes . . . . . §. 12

III. Abſchnitt.

Rang- und Dienſtverhältniſſe der Mitglieder des Sanitätskorps.

1) Rangverhältniſſe und Kompetenzen . . . . . §. 13
2) Die Dienſtverhältniſſe.
   Burſchen . . . . . §. 14
   Disziplin . . . . . §§. 15—20
   Beförderung und Verſetzung . . . . . §§. 21—24
   Meldungen . . . . . §. 25
   Verleihung von Auszeichnungen . . . . . §. 26
   Entlaſſung und Verabſchiedung . . . . . §. 27
   Uniform der Mitglieder des Sanitätskorps . . . . §§. 28 u. 29
   Beurlaubungen der Militärärzte . . . . . §§. 30 u. 31
   Geſuche . . . . . §. 32
   Beſchwerden . . . . . §. 33
   Krankheitsfälle . . . . . §§. 34 u. 35
   Todesfälle . . . . . §§. 36 u. 37
   Heirathen der Militärärzte . . . . . §§. 38—40
   Aerztliche Behandlung der Offiziere ꝛc. . . . . §. 41
   Unterſtützungsfonds . . . . . §. 42

Erster Abschnitt.

Formation des Sanitätskorps.

§. 1.

Die Militärärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern das Sanitätskorps.

Dasselbe besteht demnach:

a) aus den im Offizierrange stehenden Militärärzten — dem Sanitäts-Offizierkorps —

b) den im Unteroffizierrange stehenden Militärärzten, den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Offizierkorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizierkorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Offizierkorps finden die für die speziellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften ꝛc. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militärärzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitätskorps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2.

Der Generalarzt eines Armeekorps leitet den Verband, welchen die Militärärzte seines Korpsbereiches, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Truppen in den Garnisonen oder bei militärischen Instituten, bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitätskorps hat der Korps-Generalarzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisionsarzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisionskommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division nach Maßgabe der Seitens des Kriegsministers zu erlassenden Instruktion. Er verbleibt gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen ꝛc. Funktionen.

Die Divisionsärzte sind aus der Klasse der Ober-Stabsärzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Die Zahl der Letzteren ist zu vermehren, sobald dies die Etats- ꝛc. Verhältnisse gestatten.

In der Marine übt der Generalarzt der Marine die in dieser Verordnung für die Korps-Generalärzte vorgesehenen Funktionen, während die Marine-Stationsärzte eine den Divisionsärzten analoge Stellung haben.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps.

§. 3.

Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich:

1. durch Mediziner, welche in den militärärztlichen Bildungsanstalten ausgebildet worden sind;
2. durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;
3. durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

1. Dienstverhältnisse der Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten.

§. 4.

Die jungen Leute, welche in die militärärztlichen Bildungsanstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommersemester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniß nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unterärzte bei einem Truppentheile angestellt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schließt sich für genossene Ausbildung auf den militärärztlichen Bildungsanstalten eine besondere Dienstpflicht an.

Nachdem diese Mediziner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniß und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militärärzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Kommando trifft der Chef des Militär-Medizinalwesens.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner.

§. 5.

Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediziner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-Generalarzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst wird den einjährig-freiwilligen Aerzten ein Zeugniß des Korps-Generalarztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitätskorps sich geeignet gezeigt hat (Qualifikationsattest).

Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem Generalarzt des betreffenden Armeekorps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militärverhältniß erworben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner.

§. 6.

Einjährig-freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitätskorps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniß (cfr. §. 4) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Korps-Generalarzt zur Anstellung als Unterarzt bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt x. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine defi-

nitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulationsprotokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unterärzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenzarzte.

a. Unterärzte des aktiven Dienststandes.

§. 7.

Die Unterärzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisionsarzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenzarzte vorgeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unterarzt von dem Kommandeur oder dem Arzte des Truppentheils nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisionsarzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militärärzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisionsverbande stehenden Truppentheile, Behörden ꝛc. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Korps-Generalärzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marinestationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppenkommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes, welches auszusprechen hat:

> daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienstapplikation, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9.

Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, daß sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unterarzt ohne Weiteres zurückgestellt;

b) ist dagegen die Minorität, oder sind selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Korps-Generalarzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10.

Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der ernannten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11.

Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter, die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12.

Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzt erforderliche Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6wöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitätskorps — der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regimentsarztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

nitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulationsprotokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unterärzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenzarzte.

a. Unterärzte des aktiven Dienststandes.

§. 7.

Die Unterärzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisionsarzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenzarzte vorgeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unterarzt von dem Kommandeur oder dem Arzte des Truppentheils nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisionsarzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militärärzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisionsverbande stehenden Truppentheile, Behörden ꝛc. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Korps-Generalärzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marinestationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppenkommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes, welches auszusprechen hat:

> daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienstapplikation, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9.

Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, daß sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unterarzt ohne Weiteres zurückgestellt;

b) ist dagegen die Minorität, oder sind selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Korps-Generalarzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10.

Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erlangten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11.

Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter, die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12.

Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzt erforderliche Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6wöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitätskorps — der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regimentsarztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps.

1. Rangverhältnisse und Kompetenzen.

§. 13.

Die Militärärzte sind Personen des Soldatenstandes:

der einjährig-freiwillige Arzt,
der Unterarzt,

stehen im Range des Portepee-Unteroffiziers;

der Assistenzarzt 2. Klasse im Range des Sekonde-Lieutenants,
der Assistenzarzt 1. Klasse im Range des Premier-Lieutenants,
der Stabsarzt,
der Ober-Stabsarzt 2. Klasse

im Range des Hauptmanns; letzterer mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Klasse;

der Ober-Stabsarzt 1. Klasse,
der Lazareth-Direktor,
der Divisionsarzt

im Range des Majors;

der Generalarzt zweiter Klasse im Range des Oberst-Lieutenants;

von diesen haben die der mittleren Gehaltsklasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-, Pensions- ꝛc. Anspruch eines Regiments-Kommandeurs;

der Generalarzt 1. Klasse im Range des Obersten;
der General-Stabsarzt der Armee im Range eines General-Majors.

Der militärische Rang begründet für die Militärärzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Kommandozulage der korrespondirenden Militärcharge, damit aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleiderkasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden. (cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenzärzte wird den einjährig-freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zwecke außerhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

2. Die Dienstverhältnisse.

Burschen.

§. 14.

Den Militärärzten mit Offizierrang werden Soldaten aus Reihe ıd Glied nach Maßgabe des §. 6 des II. Abschnittes der Instruk- on, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870, als Burschen stellt.

Disziplin.

§. 15.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Sol- aten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmazeutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den orgenannten Militärpersonen ꝛc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselen in ein Vorgesetztenverhältniß.

Den Sanitätsoffizieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, en einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen, dieselben nilitärischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges.

§. 16.

Behufs Aufrechthaltung der Disziplin in ihrem Dienstbereiche wird:

1. dem General-Stabsarzt der Armee,
2. den Korps- und Etappen-Generalärzten und dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3. den Divisionsärzten und den Marine-Stationsärzten,
4. den Chefärzten der Kriegs- und Friedenslazarethe und den Stabsärzten der Sanitäts-Detachements,

die Disziplinar-Strafgewalt

ad 1 eines Divisions-,
ad 2 eines Regiments-,
ad 3 eines nichtselbstständigen Bataillons-Kommandeurs,
ad 4 eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs

beigelegt.

Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Allerhöchste Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 resp. für die Marine vom 23. November 1872 und das Gesetz vom 21. Juli 1852 auch in Bezug auf die zu verhängenden Disziplinarstrafen maßgebend.

§. 17.

Der Disziplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:

Die Militärärzte im Offizierrange, die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Lazarethgehülfen, die militärischen Krankenwärter, die Pharmazeuten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.

Die Chefärzte der Feldlazarethe haben auch über die zum Dienst bei den Feldlazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften Disziplinar-Strafgewalt.

§. 18.

Sämmtliche Militärärzte sind der Disziplinargewalt ihrer unmittelbaren Militärvorgesetzten im gleichen Maße unterstellt, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

§. 19.

Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, ingleichen die Verstöße gegen Vorschriften, welche für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17 bezeichneten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disziplinarvergehen vorerwähnter Personen unterliegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militärvorgesetzten; hierdurch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sittliche Führung aller Mitglieder des Sanitätskorps keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniß beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disziplinarwege einzuschreiten.

§. 20.

Die militärischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jeder gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disziplinarbestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Strafe nicht blos in einem Verweise besteht.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§. 21.

Die Anstellung als Unterarzt (§. 6) und erforderlichen Falls die Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Korps-Generalarztes durch den General-Stabsarzt der Armee.

Beförderungen von Militärärzten und Versetzungen der im Offizierrange stehenden Aerzte erfolgen, auf den Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den korrespondirenden Militärchargen erhalten auch die Militärärzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ein, um der

ntwickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen cht hinderlich zu sein.

Die Aerzte des aktiven Dienststandes.

§. 22.

Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militärärzte in höhere bergen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennetät zu berückbtigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines ysisch militärärztlichen Examens Bedingung; dagegen soll die Abtung des Physikatsexamens für diese Beförderung weder geboten n, noch einen Vorzug begründen. Für diejenigen Aerzte jedoch, che die Physikatsprüfung bis zu dem in der Verordnung vom 0. Februar 1868 festgesetzten Termin abgeleistet haben, dient dieselbe s Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum Ober-Stabsarzt. n Zeitpunkt, zu welchem die obenerwähnte militärärztliche oder die hysikatsprüfung absolvirt worden ist, hat auf die Anciennetät, also f die Beförderung zum Ober-Stabsarzt, keinen Einfluß.

Aerzte, welche der vorstehend bezeichneten Anforderung nicht entrechen, verzichten dadurch auf ihre Beförderung zum Ober-Stabsrzt.

Das Avancement außer der Tour ist nur für Aerzte des Dienstandes und nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu ngen.

§. 23.

Die Militärärzte werden in den Rangliſten derjenigen Stäbe und ruppentheile ꝛc. geführt, bei denen sie Dienste leisten.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§. 24.

Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitätsdienst bedürfen die ten und Assistenzärzte, sowie event. die Offiziere (§. 12) des Beaubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung derben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der aktiven Dienstt, der Qualifikation und des Lebensalters, nach Anhörung des neral-Stabsarztes der Armee festgestellt.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, n den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichitig mit ihrem im aktiven Dienste befindlichen Hintermanne vorgeschlagen, vorausgesetzt, daß sie den Bedingungen entsprechen, an deren rfüllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig nen vierwöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie und in n Operationsübungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Kurse bewirkt sein wird, soll di vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe ode Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Korps-Generalärzte werden auf bezügliche Meldungen de Assistenzärzte deren Zutheilung an Lazarethe oder Truppen anordnen

Während der hierdurch bedingten Aktivität erhalten die qu. Aerzte die Kompetenzen ihrer Charge. Ueber das Resultat dieser von den Einzelnen abgeleisteten Uebungen haben die Korps-Generalärzte viertel jährlich an den General-Stabsarzt der Armee zu berichten.

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Aerzte des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militärärztlichen resp. Physikatsprüfung (§. 22) abhängig.

Die resp. Aerzte des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in der Rangliste des Landwehrbataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsi haben.

Meldungen.

§. 25.

Die Militärärzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befind lichen militärischen und ärztlichen direkten Vorgesetzten, alle, ihre Perso betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sin untersagt.

Verleihung von Auszeichnungen.

§. 26.

Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Offizie range stehenden Aerzte des aktiven Dienststandes zur Verleihung de goldenen Dienstkreuzes, in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläg sind mit denen für die Offiziere zusammen an das Kriegsministeriu resp. an die Admiralität zu reichen. Die Anträge auf Gewährun aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militärischen Instanzen wege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

Entlassung und Verabschiedung.

§. 27.

Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungspapiere de einjährig-freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Korps-Generalärzte die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte des aktiven Dien standes ordnet nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung resp. ihre Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Zu der Entlassung der Militärärzte im Offizierrange ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchsliste durch den General-Stabsarzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung der Invalidität und der Versorgungsansprüche erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Es sind die Invaliditätsatteste zu unterzeichnen:

1. von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur,
2. von dem Regiments- ꝛc. Arzt,
3. von zwei aktiven Militärärzten der Division, welche Vorderleute des qu. zu Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- ꝛc. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Korps-Generalarztes ein.

Invaliditätsatteste der Generalärzte versehen der Militärvorgesetzte und der General-Stabs-Arzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditätsatteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Kommission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militärvorgesetzten zusammentreten muß, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militärarztes zu berathen ist.

Uniform der Mitglieder des Sanitätskorps.

§. 28.

Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch legen dieselben Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterie-Offiziere mit silbernem Offizierportepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenzärzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabsärzte maßgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aeskulapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kandillen ꝛc. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabsarzt der Armee trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Offiziere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marineärzte, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§. 29.

Die Militärärzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen.

Außer dem Dienst dürfen die Militärärzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein.

Beurlaubungen der Militärärzte.

§. 30.

Sämmtliche Militärärzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist:

der Regiments- ꝛc. Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitätskorps Urlaub bis zu 14 Tagen,

der Korps-Generalarzt und

der Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts desgleichen bis zu 4 Wochen zu ertheilen.

Gesuche um längeren Urlaub bis zur Dauer von 3 Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabsarztes der Armee. Zu einem Urlaube mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe nach dem Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zulässig, bedürfen die im Offizierrange stehenden Militärärzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabsarzt der Armee eingeholt wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Bewilligung von Urlaub nach dem Auslande finden die Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar 1873 auch auf die militärärztlichen Instanzen analoge Anwendung.

Den Stabsärzten detachirter Bataillone wird die Befugniß ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben.

In Betreff der Gehaltskompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staatsprüfungen bleibt der Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. April 1854 in Kraft.

§. 31.

Die Urlaubsgesuche sind an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten zu richten und haben die Angabe zu enthalten, daß der Militärvorgesetzte keine Bedenken gegen das Gesuch erhoben habe, bei oberen Militärärzten auch die Anzeige, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Gesuche.

§. 32.

Kein Militärarzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seines nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Aerzte finden event. Aufnahme in der Seiner ajestät dem Kaiser und Könige durch den General-Stabsarzt der rmee vorzulegenden Gesuchsliste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betref- nden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Mel- ung zu machen.

Beschwerden.

§. 33.

Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behand- ung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen ch für die Militärärzte maßgebend.

Krankheitsfälle.

§. 34.

Die Unterärzte der Armee haben denselben Anspruch auf die Auf- ahme und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Ver- legung in die Militär-Friedenslazarethe, wie die in §. 143 des eglements für die Friedenslazarethe ad a benannten Militärpersonen. er §. 144 a. a. O. wird ad a dem entsprechend geändert. Die erücksichtigung der Bataillons- und Garnisonärzte (§. 145 ad d a. O.) zur Aufnahme in die Lazarethe erlischt, da diese Stabsärzte den Rang der Hauptleute getreten sind.

§. 35.

Erkrankt ein Militärarzt, so veranlaßt der hiervon benachrichtigte eldwebel resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapportvermerk r Erkrankung.

Der Militärvorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig- freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, e Aerzte im Offizierrange aber durch den ihm beigegebenen Militär- rzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande derselben enntniß zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militär- zten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt.

Todesfälle.

§. 36.

Von dem Ableben eines Arztes im Offizierrange hat der betref- ende Militärbefehlshaber auf dem Instanzenwege dem Generalkom- ando, der vorgesetzte Arzt dem Korps-Generalarzt, dieser dem eneral-Stabsarzt der Armee Meldung zu machen und zwar unter ngabe der näheren Umstände.

Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines nterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

abtheilung (Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offizier und Militärbeamte zu unterziehen.

§. 42.

Unterstützungsfonds.

Assistenzärzte und Stabsärzte haben Anspruch auf Theilnahme a dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Korps-Generalarzt zur Entscheidung des Kriegsministeriums.

Bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruktion vom Jahre 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Der Kriegs-Minister.
Gr. v. Roon.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.

ad §. 2. Die Uebertragung der divisionsärztlichen Funktionen resp. der Funktionen des Marine-Stabsarztes an den betreffenden Ober-Stabsarzt I. Klasse erfolgt auf Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee durch Allerhöchste Genehmigung.

Den Divisionsärzten als Zwischeninstanz zwischen den Regiments- ꝛc. Aerzten und den Korps-Generalärzten werden folgende Funktionen übertragen:

1. Sie sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisions-Kommandeure und in entsprechenden Fällen deren ausführende Organe; sie können auch von denselben in besonderen Fällen mit Inspizirungen beauftragt werden.
2. Sie leiten den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren dislozirten Truppentheile des Armeekorps, sowie derjenigen Truppentheile, für welche sonst ihnen diese Befugniß ausdrücklich übertragen wird.
3. Die Divisionsärzte übernehmen die Sammlung, Kontrole und Zusammenstellung der bisher direkt an den Generalarzt einzureichenden Eingaben, exkl. der Rapport- und Berichterstattung, sowie die Aufstellung der Gesuchslisten. Die Marine-Stationsärzte behalten jedoch, wie bisher, auch die Rapport- und Berichterstattung, sowie die Vorrevision der Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditätsatteste und der Rechnungslegung über die Medizinalausrüstung der Schiffe.
4. Sie leiten die Wahlen zum Assistenzarzt in dem Divisionsbereich resp. Wahlverbande (cfr. §§. 7 und 8).
5. Sie sind Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungskommission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.

Als Hülfe bei der Erledigung der hierbei in Betracht kommenden schriftlichen Arbeiten bedient sich der Divisionsarzt eines ihm beim Regiment unterstellten Assistenzarztes und der Lazarethgehülfen.

Die Divisionsärzte sind weder zum Lazareth-Stationsdienst, noch zu den Ersatzgeschäften heranzuziehen.

ad §§. 4 und 5. Mit Publikation dieser Verordnung hat die den Medizinern bisher gewährte Erlaubniß, ihrer einjährigen aktiven Dienstpflicht ganz als Arzt zu genügen, ohne Ausnahme aufgehört.

Die allgemeine aktive Dienstverpflichtung der Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten ist, wie bisher, die einjährige. Beregte Anstalten überweisen die betreffenden Studirenden Behufs halbjähriger Ausbildung mit der Waffe dem Generalkommando des Gardekorps.

Zum Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt dürfen nur diejenigen Individuen zugelassen werden, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe das im §. 4 beregte Dienstzeugniß beizubringen im Stande sind. Ist letzteres nicht der Fall, so dienen sie sogleich die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Einjährig-freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.

ad §. 6. Für die mit einjährig-freiwilligen Aerzten aufzunehmende Kapitulationsverhandlung ist das unterm 19. Juni 1862 Seitens des Kriegsministeriums festgesetzte Schema anzuwenden, mit den geringfügigen Abänderungen, welche aus dem Dienstverhältniß sich ergeben.

ad §. 7. Als der »rangälteste ärztliche Vorgesetzte« im Truppentheil wird der Regiments- resp. der Bataillonsarzt selbstständiger Bataillone bezeichnet, bei der Marine der älteste Oberarzt des Marinetheils.

ad §. 9. Der Korps-Generalarzt hat den Beförderungsvorschlag für einen Unterarzt einzureichen, auch wenn er der bei der Assistenz-Arztwahl ausgesprochenen Ansicht der Minorität beitritt.

ad §§. 12 und 24. Hinsichtlich der Kompetenzen wird auf die Bestimmungen der bezüglichen Reglements ꝛc. Bezug genommen.

ad §. 13. Die Bezeichnung als Assistenz-, Oberstabs- und Generalärzte I. und II. Klasse tritt mit Publikation dieser Verordnung in Kraft. Für Reisen Behufs Ablegung von Prüfungen werden den Militärärzten Vergütigungen nach Maßgabe der betreffenden, für die Militärchargen gegebenen Bestimmungen gewährt.

ad §. 15. Den nicht speziell erwähnten oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chefarzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.

ad §. 26. Vorschläge zu Auszeichnungen und zu Veränderungen in dem ärztlichen Personal der Marine erfolgen unter Mitwirkung des Chefs der Admiralität.

ad §. 27. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die Generalkommandos festgestellt und demnächst wird der General-Stabsarzt von dem Resultat dieser Feststellung benachrichtigt. Für das ärztliche Personal der Marine sind die Invaliditätsatteste zu unterzeichnen:

1. von dem Kommandeur des Marinetheils,
2. von dem Marine-Stationsarzt,
3. von zwei aktiven, im Stationsbereich befindlichen Aerzten

der Kriegsmarine, welche möglichſt Vorderleute des zu Invalidiſirenden ſind.

Bei Penſionirung eines Marine-Stationsarztes tritt bei Unterſtützung des qu. Atteſtes die Mitwirkung des Generalarztes der Marine ein.

ad §. 28. Auch auf dem Paletot tragen die einjährig-freiwilligen Aerzte und die Unterärzte Achſelklappen.

ad §. 30. Die Genehmigung zur Nachſuchung eines Urlaubs haben die Militärärzte bei dem nächſten militäriſchen Vorgeſetzten einzuholen. Dieſer kann bei größerer Entfernung des militärärztlichen Vorgeſetzten und in dringenden Fällen dem untergebenen Militärarzt auch den Antritt des nachgeſuchten Urlaubs auf eigene Verantwortung geſtatten.

ad §. 41. Zur unentgeltlichen Behandlung der Offiziere ꝛc. ſeines Truppentheils iſt der betreffende Militärarzt ſtets verpflichtet, ſobald der Offizier ꝛc. überhaupt das Verlangen ſtellt, von dem Arzt der Truppenabtheilung ärztlich behandelt zu werden.

Dieſe Verpflichtung bezieht ſich auf die Familien der Offiziere und Beamten nicht.

Alle der »Verordnung« entgegenſtehenden früheren Beſtimmungen ſind aufgehoben.

Auszug aus den Bestimmungen

über das

Militär-Veterinärwesen

vom 15. Januar 1874.

Bestimmungen

über das Militär-Veterinärwesen.

Erster Theil.

Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

§. 1.

Allgemeines.

Das Militär-Veterinärwesen umfaßt den gesammten roßärztlichen Dienst im Heere, die Ausbildung der Roßärzte, die Lehrschmieden und den Hufbeschlag. An seiner Spitze steht die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Dieselbe besteht aus dem Inspekteur, welchem ein Lieutenant als Adjutant und ein Schreiber zugetheilt ist. Sie ist dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, direkt untergeordnet.

§. 2.

Wirkungskreis.

Der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens hat dafür zu sorgen, daß ein wissenschaftlich und militärisch tüchtiges roßärztliches Personal für die Armee herangebildet werde. Er muß bestrebt sein, sich über die Roßärzte eine Personalkenntniß zu verschaffen, die ihn befähigt, für vakante Stellen oder zu Kommandos bei der Militär-Roßarztschule, bei den Lehrschmieden ꝛc. die Geeignetsten vorzuschlagen. Er überwacht, ohne in den Dienst der Truppen einzugreifen, den Veterinärdienst in der Armee und sorgt für die Zusammenstellung von bezüglichem, statistischem Material. Er vertritt als Kommissarius des Kriegsministeriums die Interessen seines Ressorts bei der Thierarznei-Schule in Berlin. Die Militär-Roßarztschule wird von ihm persönlich geleitet. Die Lehrschmieden sind ihm direkt — die in Gottesaue jedoch nur in technischer Beziehung — unterstellt.

Er muß sich über alle wichtigen Vorkommnisse, Fortschritte, Erfindungen ꝛc. in Bezug auf das Veterinärwesen und den Hufbeschlag im In- und Auslande orientirt erhalten, und alle ihm für die Armee hierin nöthig scheinenden Maßregeln anregen. Um in dieser Hinsicht dem jeweiligen Stande der Wissenschaft Rechnung tragen zu können,

stehen ihm für die verschiedenen Fächer der Thierheilkunde wissenschaf
liche Konsulenten zur Seite, welche nach seinem Ermessen entweder zu
Abgabe von einzelnen Referaten veranlaßt, oder zu einer berathend
Kommission vereinigt werden können. Auch kann er Gutachten de
Roßärzte über technische Fragen einfordern. Er muß insoweit sic
Kenntniß von der Industrie ꝛc. verschaffen, daß er im Mobilmachungs
falle, während des Krieges oder sonst bei außerordentlichem Bedarf
zuverlässige Bezugsquellen für Hufeisen, Nägel und für Pferdearznei
anzugeben im Stande ist.

§. 3.

Persönliche Stellung des Inspekteurs.

Der Inspekteur hat den Rang eines Regiments-Kommandeurs
Ueber das bei den ihm unterstellten Instituten angestellte oder kom
mandirte Personal steht ihm die Disziplinarstrafgewalt und die Be
fugniß Urlaub zu ertheilen in den für Regiments-Kommandeure festge
setzten Grenzen zu. Er ist Vorgesetzter sämmtlicher Roßärzte; Disz
plinarstrafgewalt ꝛc. über dieselben steht ihm jedoch, außer in dem
vorangegebenen Verhältniß, nicht zu (§. 33).

Auf Dienstreisen führt der Inspekteur die Geschäfte der Inspek
tion in der Regel fort. Er kann dabei anordnen, daß die Erledigung
unbedeutender, seiner Entscheidung nicht bedürfender Geschäfte von dem
zurückbleibenden Adjutanten »Auf Befehl« erfolgt. Ist der Inspekteur
durch Krankheit, Urlaub ꝛc. verhindert, die Geschäfte der Inspektion
zu führen, oder wird seine Stelle vakant, so wird die Vertre
tung durch das Kriegsministerium angeordnet oder Allerhöchsten Orts
beantragt.

§. 4.

Geschäftliche Beziehungen der Inspektion.

In allen Angelegenheiten, welche prinzipielle Fragen und Perso
nalien betreffen, verkehrt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens
mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement, im Uebrigen mit dessen Ab
theilung für die Armeeangelegenheiten B. Der schriftliche Verkehr
mit den Truppen, den Korps-Roßärzten und den übrigen Roßärzten
geht, auch insoweit derselbe die Roßärzte der Artillerie und des
Trains betrifft (§. 38), durch die Generalkommandos, ausgenommen
die Einberufung von Aspiranten zur Lehrschmiede Berlin oder zur
Militär-Roßarztschule §§. 11. 14 und 15.

Mit den Lehrschmieden verkehrt die Inspektion direkt.

Alle Anträge und Eingaben, welche die Inspektion dem Kriegs
Ministerium zu machen hat, legt sie, soweit dieselben solchen Anträ
gen lassen, monatlich gesammelt vor; Personalien in Form einer Ei
[redacted]

Zweiter Theil.

Das roßärztliche Personal.

§. 5.

Eintheilung und Rang.

Das roßärztliche Personal besteht aus
Korps-Roßärzten,
Ober-Roßärzten,
Roßärzten und
Unter-Roßärzten.

Die Korps-Roßärzte und Ober-Roßärzte sind obere Militärbeamte ohne bestimmten Militärrang. In Bezug auf ihre Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse finden die für Zahlmeister bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Roßärzte und Unter-Roßärzte, erstere zu den Wachtmeistern oder Feldwebeln, letztere zu den Vizewachtmeistern oder Vizefeldwebeln stehend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes.

Roßärzte rangiren hinter dem jüngsten Wachtmeister oder Feldwebel, Unter-Roßärzte hinter dem jüngsten Vizewachtmeister oder Vizefeldwebel des Truppentheils.

§. 6.

Stellenbesetzung.

Für die Besetzung der Stellen des roßärztlichen Personals sind die Verpflegungsetats maßgebend.

Felddienstfähigkeit ist Bedingung für das Verbleiben in der Stellung eines Roßarztes jeden Grades.

§. 7 ꝛc.

§. 8.

Ergänzung.

Das roßärztliche Personal ergänzt sich der Regel nach durch Thierärzte der Militär-Roßarztschule.

Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, können unter den §. 19 festgesetzten Bedingungen ihrer Dienstverpflichtung als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen (§ 20).

§. 9.

Besuch der Militär-Roßarztschule.

Junge Leute, welche sich dem roßärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung die Aufnahme in die Militär-Roßarztschule nachsuchen, müssen:

1. die für die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschriebene Schulbildung besitzen;

2. den Hufbeschlag insoweit erlernt haben, daß sie darin d
im §. 10 vorgeschriebene Prüfung absolviren können;
3. bei der Kavallerie, der Artillerie oder dem Train sich i
aktiven Dienste befinden und sich gut geführt haben;
4. am 1. November des Aufnahmejahres als Eleven in d
Militär-Roßarztschule das vierundzwanzigste Lebensjahr nic
überschritten und mindestens seit dem Herbst des verhe
gehenden Jahres gedient haben (§. 14).

§. 10.

Mannschaften, welche diesen Bedingungen genügen und die Au
nahme als Eleven in die Militär-Roßarztschule nachsuchen, sind b
spätestens Ende Januar jeden Jahres vom Truppentheil direkt bei d
Inspektion des Militär-Veterinärwesens (§. 40) unter Beifügung fo
gender Papiere anzumelden:

1. National, Führungsatteſt und event. Strafverzeichniß,
2. Schulzeugniß,
3. Bericht über die Prüfung im Hufbeschlage, welcher sich d
über auszusprechen hat, ob der Examinand darin so we
ausgebildet ist, daß er dem Unterrichte auf der Lehrschmie
folgen kann.

Mit Abhaltung dieser Prüfung wird eine Kommission
bestehend aus einem Rittmeister oder Hauptmann und einem
Lieutenant, sowie einem Ober-Roßarzt oder Roßarzt, b
auftragt.

§. 11.

Von den §. 10 angemeldeten Mannschaften wird durch die I
spektion des Militär-Veterinärwesens die erforderliche Zahl der a
geeignet erachteten zu einem sechsmonatlichen Lehrkursus zur Leh
schmiede Berlin als Aspiranten einberufen (§§. 4, 43 und 54).

Während des Lehrkursus in der Lehrschmiede verbleiben die Asp
ranten im Etat ihrer Truppentheile, beziehen aber ihre sämmtlich
Geld- und Natural-Verpflegungsgebührnisse, welche bei den Trupp
theilen erspart berechnet werden, von der Militär-Roßarztschule ei
eine Zulage aus dem Etat des genannten Instituts (§. 7 unter 16

§. 12 ꝛc.

§. 14.

Nach Beendigung des Kursus bei der Lehrschmiede kehren
Aspiranten, wenn sie nicht etwa sofort Aufnahme in der Milit
Roßarztschule finden können, zu ihren Truppentheilen zurück, nachd
sie zuvor eine Prüfung im Hufbeschlage abgelegt haben. Bestehen
dieselbe, so erfolgt ihre Aufnahme in die Militär-Roßarztschule
Eleven durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens in der
gel vom 16. Oktober des laufenden oder des folgenden Jahres (§§

ıb 9), und ſcheiden ſie mit demſelben Tage aus dem Etat ihrer ıuppentheile aus.

§. 15.

Haben ſich Aſpiranten, welche nach Abſolvirung des Kurſus in r Lehrſchmiede mit der Anwartſchaft auf demnächſtige Einberufung r Militär-Roßarztſchule zu den Truppentheilen zurückgekehrt ſind, der Zwiſchenzeit ſchlecht geführt, ſo iſt darüber vom Truppentheil r Abſendung derſelben zur Militär-Roßarztſchule der Inſpektion s Militär-Veterinärweſens zur weiteren Beſtimmung Mittheilung zu achen (§§. 4 und 40). In derſelben Weiſe wird auch hinſichtlich ıcher Aſpiranten verfahren, deren Führung ſich in der Zeit zwiſchen r Anmeldung und der Einbeorderung zur Lehrſchmiede weſentlich ver- ıechtert hat.

§. 16.

Die Eleven der Militär-Roßarztſchule ſind Perſonen des Solda- ıſtandes. Sie genießen unentgeltlichen Unterricht auf der Thierarz- ıeiſchule zu Berlin in Gemeinſchaft mit deren Civileleven. Außerdem halten ſie Löhnung und Bekleidung nach Maßgabe des Etats der Militär-Roßarztſchule, Verpflegungszuſchuß, Unterkunft im Kaſerne- ment derſelben und die zum Studium erforderlichen Bücher. Letztere erden, inſoweit ſie zum Gebrauch in der Praxis erforderlich ſind, en nach beſtandener Prüfung als Unter-Roßarzt aus der Militär- ßarztſchule in die Armee eintretenden Eleven, ebenſo wie eine mit ıſtrumenten verſehene Verbandtaſche, als freies Eigenthum über- eben.

§. 17.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Militär-Roßarztſchule wird m Unterrichtsplane der Thierarzneiſchule entſprechend geregelt.

Für die Zeit, während welcher die in der Prüfung beſtandenen ren aus dem Etat der Militär-Roßarztſchule — nicht Lehrſchmiede - verpflegt worden ſind, haben ſie, abgeſehen von der allgemei- n Dienſtverpflichtung, doppelt ſo lange aktiv zu dienen (§§. 18 ıd 27).

Bei der Berechnung der Dienſtverpflichtung werden die Monate enart abgerundet, daß angefangene Monate außer Betracht bleiben.

Bei der Penſionirung wird die auf der Militär-Roßarztſchule ebrachte Zeit als Dienſtzeit mitberechnet (§. 34).

§. 18.

Für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Prüfung, deren eſtehen ſie nach Maßgabe des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1869 — Bundesgeſetzblatt Nr. 26 pro 1869 — zum An- ruch auf die Approbation zum Thierarzt berechtigt, gewährt der ilitärfiskus die Gebühren.

Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens kann denjenigen Eleven, welche sich während der Studienzeit durch Fleiß ausgezeichnet haben, nach Absolvirung der Prüfung, Prämien, bestehend aus wissenschaftlichen Werken, Instrumenten oder Mikroskopen ꝛc. insoweit zuerkennen, als solches die bereiten Etatsmittel der Militär-Roßarztschule gestatten (§§. 21 und 22).

Den in der ersten Prüfung nicht bestandenen, auf Zeit zurückgestellten Eleven kann von der Inspektion das Verbleiben als Eleven in der Militär-Roßarztschule bis zur nächsten Prüfung, in der Regel jedoch nur auf die Dauer eines Semesters, gestattet werden.

Die Kosten einer zweiten Prüfung werden ebenfalls vom Militärfiskus getragen.

Eleven, welche in der ersten oder zweiten Prüfung nicht bestanden haben und nach der ersten Prüfung nicht auf kürzere Zeit zurückgestellt sind, werden durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens ihrem früheren Truppentheil wieder überwiesen, um die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe oder als Fahnen- oder Beschlagschmied abzuleisten (§. 17).

In gleicher Weise wird mit Eleven verfahren, welche wegen unzureichender Fortschritte, Trägheit, schlechter Führung oder besonderer Vergehen von der Militär-Roßarztschule entfernt werden.

Die General-Kommandos können derartige Mannschaften von der ihnen noch obliegenden besonderen Dienstverpflichtung ganz oder theilweise nach vorheriger Anhörung der Inspektion entbinden.

§. 19.

Ableistung der Dienstpflicht als Unter-Roßarzt.

Thierärzte, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen wollen, haben sich dieserhalb bei einem Kavallerie-, einem Feld-Artillerie-Regiment oder bei einem Train-Bataillon, unter Vorlegung der für den ein- oder dreijährigen freiwilligen Dienst nöthigen Papiere und der nach Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Nr. 26 pro 1869 — erworbenen Approbation zum Thierarzt, direkt zu melden (§. 8).

Werden sie felddienstfähig befunden, so haben sie sich zunächst einer Prüfung im Hufbeschlage vor einer nach §. 10 zusammengesetzten Kommission zu unterziehen. Bestehen sie dieselbe, so kann ihre Einstellung als ein- oder dreijährig freiwilliger Unter-Roßarzt, letztere jedoch nur soweit eine etatsmäßige Stelle frei ist, vom Truppentheil erfolgen.

Die nöthige militärische Ausbildung wird ihnen demnächst nach Anordnung der betreffenden Militär-Befehlshaber ertheilt.

Von der Einstellung ein- und dreijährig-freiwilliger Unter-Roßärzte ist der Inspektion des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§. 40).

Beim Eintritt einer Mobilmachung sind einjährig-freiwillige Unter-Roßärzte und solche Thierärzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügen, in etatsmäßige Unter-Roßarzt-Stellen zu versetzen.

Thierärzte, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe abgeleistet haben, sind, sofern sie den oben gestellten Anforderungen genügen, bei ihrer Entlassung den Landwehr-Behörden als Unter-Roßärzte zu überweisen.*)

§. 20.

Wollen freiwillige Unter-Roßärzte nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Dienst verbleiben, und wird solches vom Truppentheil dem dienstlichen Interesse für ersprießlich erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich, welche durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens einzuholen ist. Dem bezüglichen Antrage ist ein Führungsatteſt und ein Qualifikationsbericht beizufügen (§. 8).

§. 21.

Beförderungen.

Militär-Roßarzt-Eleven, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, werden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zu Unter-Roßärzten ernannt, und in dieser Charge von der genannten Inspektion dem Bedürfniß entsprechend den Truppentheilen überwiesen (§§. 18 und 24).

§. 22.

Unter-Roßärzte, welche die thierärztliche Prüfung (§. 18) mit dem Prädikat »vorzüglich gut« bestanden haben, sind nach einjähriger, mit »sehr gut« nach zweijähriger und mit »gut« nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit als solche durch den Truppentheil auf dem Instanzenwege bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zur Beförderung zum Roßarzt in Vorschlag zu bringen (§§. 24 und 36).

Kriegsjahre werden hierbei nicht doppelt berechnet.

Unter-Roßärzte, welche außerdem die Kreis-Thierarztprüfung bestanden haben, können jedoch bei guter dienstlicher Führung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit vom Truppentheil zur Beförderung zum Roßarzt vorgeschlagen werden.

Anträge auf Absolvirung der Kreis-Thierarztprüfung werden, unter Beifügung der Approbation und eines Führungsatteſtes, an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens gerichtet, welche sie der Direktion der Königlichen Thierarzneischule in Berlin übermittelt. Von

*) Roßärzte ꝛc., welche bei der Garde-Kavallerie, der Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train-Bataillon gedient haben, sind stets zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen.

letzterer ergehen die Entscheidungen an die Inspektion, welche sie den General-Kommandos mittheilt.

§. 23.

Diejenigen Roßärzte, welche von ihren Vorgesetzten für qualifizirt zum Ober-Roßarzt gehalten werden, haben, ehe sie zu dieser Charge befördert werden können (§. 24), einen sechsmonatlichen Lehrkursus bei der Militär-Roßarztschule durchzumachen, und demnächst eine Prüfung zu bestehen. Anmeldungen zu solchem Kursus gehen ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, unter Mittheilung der gegen den letzten Personal- x. Bericht des Anzumeldenden eingetretenen Veränderungen, alljährlich zum 1. Mai zu.

Die Einberufungen geschehen alsdann durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens und nach deren eigenem Ermessen zu einem besonders festzusetzenden Termine im Herbst (§. 7 unter 2 und 16 und §. 42).

Der Kursus und die Prüfung können mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements ausfallen, wenn in einem Jahre die Zahl der Angemeldeten zu gering ist oder wenn andere Gründe dafür sprechen.

Die Prüfung am Ende des Kursus ist schriftlich und mündlich und wird vor einer, jedesmal vom Allgemeinen Kriegs-Departement besonders zusammengesetzten Kommission abgehalten. Die näheren Anordnungen trifft dann die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Nichtbestandene bedürfen zur Wiederholung der Prüfung in einem späteren Jahr der Erlaubniß des Allgemeinen Kriegs-Departements.

§. 24.

Die Beförderung zum Korps- oder Ober-Roßarzt erfolgt durch das Kriegsministerium, zum Roßarzt oder Unter-Roßarzt durch das Allgemeine Kriegs-Departement (§§. 21, 22, 23 und 36).

§. 25.

Ueber die Beförderungen (§§. 21 bis 24) werden Seitens des Kriegsministeriums beziehungsweise des Allgemeinen Kriegs-Departements Bestallungen ausgefertigt.

§. 26.

Versetzungen.

Versetzungen des roßärztlichen Personals werden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens vom Allgemeinen Kriegs-Departement verfügt.

§. 27.

Kapitulationen.

Kapitulationen mit Roßärzten und Unter-Roßärzten werden von den Regiments- oder Bataillons-Kommandeuren nach festgestelltem Einverständniß der Inspektion des Militär-Veterinärwesens abgeschlossen.

Zur Aufhebung von Kapitulationen und zur Entbindung von der Dienstverpflichtung der Roßärzte und Unter-Roßärzte (§. 17) ist die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich.

§. 28.

Verehelichung.

Das roßärztliche Personal bedarf zu seiner Verehelichung der Genehmigung des kommandirenden Generals bezw. des Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs.

Hinsichtlich der Korps- und Ober-Roßärzte ist die Ertheilung der Genehmigung nur an die Bedingung zu knüpfen, daß die Braut von tadellosem Lebenswandel ist und daß derselben eine Wittwenpension bei der Militär-Wittwenkasse, den Statuten gemäß, versichert wird. Roßärzten und Unter-Roßärzten kann jene Genehmigung nur ertheilt werden, wenn hinsichtlich der Braut dieselbe Bedingung erfüllt und der Nachweis eines sicher gestellten Privateinkommens von jährlich mindestens 750 Mark geführt ist. Einnahmen, welche eine etwaige Privatpraxis gewährt, sind dabei außer Betracht zu lassen.

Von erfolgten Verehelichungen des roßärztlichen Personals ist der Inspektion des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§. 40).

§. 29.

Dienst bei der Truppe.

Der Dienst des roßärztlichen Personals bei der Truppe erstreckt sich unter Verantwortlichkeit des Militär-Befehlshabers auf:

1. Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes und Behandlung der Krankheiten der Königlichen Dienstpferde;
2. Leitung des Hufbeschlages.

Außerdem ist das gedachte Personal verpflichtet:

3. etwa nöthig scheinende hygienische Maßregeln in Vorschlag zu bringen;
4. Pferdearzneien selbst zu dispensiren;
5. Vorträge vor Offizieren zu halten, sowie praktische und theoretische Uebungen mit denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften vorzunehmen, welche in den niederen Theilen der thierärztlichen Heilwissenschaft, in der Pferdekenntniß und im Hufbeschlage unterwiesen werden sollen;
6. Fourage und Schlachtvieh zu untersuchen.

§. 30.

Die Korps-Roßärzte stehen als technischer Beirath zur Verfügung des General-Kommandos, das ihnen nach eigenem Ermessen Aufträge ertheilt, und die bei ihm eingehenden in ihr Fach schlagenden Angelegenheiten, einschließlich der Personalien der Roßärzte aller Grade, zur Bearbeitung überweist.

Es ist Pflicht der Korps-Roßärzte, alle diejenigen Maßregeln aus eigener Initiative zu beantragen, die sie innerhalb des Armee-Korps oder im Allgemeinen im Interesse des Dienstes ihres Ressorts für nöthig halten.

Sie müssen bestrebt sein, sich ein Urtheil über die Roßärzte des Armee-Korps zu bilden und auf deren Fortbildung hinwirken.

Die von den gesammten Roßärzten des Armee-Korps ausgestellten Rezepte für Königliche Dienstpferde haben sie in Bezug auf die Angemessenheit der Verordnung und die beobachtete Sparsamkeit nachträglich zu prüfen, und sämmtliche Rechnungen über Pferdearzneien nach der Arzneitaxe, nach bestimmten Preiskouranten oder nach den mit den Lieferanten etwa abgeschlossenen Kontrakten in den einzelnen Positionen festzustellen. Die Rezepte werden dem Korps-Roßarzt von drei zu drei Monaten gesammelt durch die Truppentheile eingesandt. Sämmtliche Sektionsberichte werden ihm übermittelt. In die Krankheitsbücher, welche von den Ober-Roßärzten ꝛc. zu führen sind, kann er Einsicht nehmen.

Die Korps-Roßärzte müssen sich über die, das Veterinärwesen berührenden Vorkommnisse in ihrem Korps-Bezirke auch außerhalb der Truppe unterrichtet erhalten, und haben zu diesem Behuf mit den Departements- und den Kreis-Thierärzten möglichst direkt zu verkehren.

Von dem Auftreten epidemischer Pferdekrankheiten ꝛc. ist dem General-Kommando behufs weiterer Mittheilung an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens sofort Meldung zu machen.

Die Korps-Roßärzte haben kein eigenes Büreau und kein Dienstsiegel. Wenn sie der Beihülfe in Bezug auf ihren Geschäftsverkehr unumgänglich bedürfen, so ist sie ihnen durch das Büreau des General-Kommandos zu gewähren.

§. 31.

Die Ober-Roßärzte stehen behufs Beaufsichtigung der Roßärzte und Unter-Roßärzte des Truppentheils in ihrer Dienstthätigkeit, sowie behufs besonderer Aufträge zur Verfügung des Regiments-Kommandeurs.

Sie versehen den roßärztlichen Dienst und leiten die Ausführung des Hufbeschlages bei einer Eskadron oder Feld-Artillerie-Abtheilung (§. 45).

Die ihr Fach betreffenden Eingaben haben sie selbst anzufertigen.

§. 32.

Die Roßärzte und Unter-Roßärzte verſehen den roßärztlichen Dienſt und leiten die Ausführung des Hufbeſchlages bei mindeſtens einer Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung, reitenden Batterie oder bei einem Train-Bataillon (§. 45).

§. 33.

Kommandos.

Zu Remonte-Kommandos dürfen Seitens der Truppentheile nur ſolche Roßärzte oder Unter-Roßärzte verwendet werden, welche genügende Erfahrungen haben.

Zu anderen Kommandos, und zwar als Inſpizienten bei der Militär-Roßarztſchule, als Aſſiſtenten bei den Lehrſchmieden, ſowie zu Pferde-Ankaufs- oder Aushebungs-Kommiſſionen ꝛc. wird das roßärztliche Perſonal je nach Befähigung ꝛc. herangezogen.

Die Kommandirung als Inſpizient oder Aſſiſtent erfolgt auf Vorſchlag der Inſpektion des Militär-Veterinärweſens durch das Allgemeine Kriegsdepartement; über die Kommandirung zu Pferde-Ankaufs- ꝛc. Kommiſſionen wird Seitens der General-Kommandos beſtimmt (§. 7 unter 1 und §. 44).

Nach Berlin kommandirte oder beurlaubte Roßärzte haben ſich bei dem Inſpekteur des Militär-Veterinärweſens zu melden, ſobald die erſteren über vierundzwanzig, die letzteren über achtundvierzig Stunden dort anweſend ſind (§. 3).

§. 34.

Penſionirung und Verſorgung.

Korps- und Ober-Roßärzte werden nach den für Reichsbeamte beſtehenden Beſtimmungen penſionirt (§. 17).

Roßärzte und Unter-Roßärzte erwerben Ausſicht auf Anſtellung und Anſpruch auf Verſorgung nach den für Wachtmeiſter oder Feldwebel beſtehenden Beſtimmungen.

§. 35.

Roßärztliches Perſonal des Beurlaubtenſtandes.

Auf das roßärztliche Perſonal des Beurlaubtenſtandes finden die Feſtſetzungen der Landwehr-Ordnung Anwendung.

§. 36.

Für die Beförderung von Unter-Roßärzten zu Roßärzten des Beurlaubtenſtandes gelten die Beſtimmungen des §. 22 mit der Maßgabe, daß ſolche Beförderung, wie bei den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, nur zuläſſig iſt, ſobald ſich die Betreffenden im aktiven Dienſt befinden.

Dagegen können Roßärzte des Beurlaubtenſtandes, welche die Prüfung zum Departements-Thierarzt beſtanden haben, auch ohne ſich im aktiven Dienſt zu befinden, durch das Landwehr-Bezirks-Kommando auf dem Inſtanzenwege bei der Inſpektion des Militär-Veterinärweſens zur Beförderung zum Ober-Roßarzt des Beurlaubtenſtandes in Vorſchlag gebracht werden.

Im Uebrigen finden bei Beförderungen des roßärztlichen Perſonals des Beurlaubtenſtandes die Feſtſetzungen der §§. 24 und 25 analoge Anwendung.

§. 37.

Das roßärztliche Perſonal des Beurlaubtenſtandes wird im Frieden auf Vorſchlag der Inſpektion des Militär-Veterinärweſens zu Uebungen oder Dienſtleiſtungen bei Truppen herangezogen.

Wegen derartiger Einziehungen, welche nur in vakante Stellen erfolgen dürfen, hat die Inſpektion Anträge an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten.

§. 38.

Periodiſche und ſonſtige Eingaben.

Die General-Kommandos überſenden der Inſpektion des Militär-Veterinärweſens alljährlich zum 1. Januar Perſonal- und Qualifikationsberichte über die Korps- und Ober-Roßärzte und Nachweiſungen über die Dienſt- und perſönlichen Verhältniſſe der Roßärzte und Unter-Roßärzte, letztere nach Anleitung des unter A. beigefügten Schemas, ſowie zum 1. Juli Nachweiſungen der vorhandenen Roßärzte des Beurlaubtenſtandes nach Maßgabe des unter B. beiliegenden Schemas.

Schema A.

Schema B.

Die Inſpektion legt letztere Nachweiſungen, event. begleitet von Bemerkungen über die Qualifikation der Einzelnen, zum 1. Oktober dem Allgemeinen Kriegs-Departement vor.

Bedarf die Inſpektion anderweiter Eingaben ꝛc. in Bezug auf die Roßärzte und Unter-Roßärzte, ſo wendet ſie ſich dieſerhalb an die General-Kommandos (§. 4).

§. 39.

Auszeichnungs-Vorſchläge für Korps- und Ober-Roßärzte ſind von den General-Kommandos, wie für die Militärbeamten, dem Kriegsminiſterium, für die übrigen Roßärzte, wie für die Mannſchaften vom Wachtmeiſter abwärts, durch die Geſuchsliſten an Se. Majeſtät einzureichen.

Für das der Inſpektion des Militär-Veterinärweſens direkt unterſtellte Perſonal gehen derartige Vorſchläge an das Allgemeine Kriegs-Departement.

§. 40.

Alle übrigen Anträge und Korrespondenzen der Truppen bezüglich des roßärztlichen Personals gehen, mit Ausnahme der Anmeldungen ꝛc. zur Aufnahme in die Militär-Roßarztschule (§§. 10, 12 und 15), gleichfalls durch die General-Kommandos an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens; ebenso alle Anzeigen über Verehelichungen (§. 28), sowie über Veränderungen im beregten Personal, welche durch Einstellung als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte (§. 19), durch Tod oder Entlassung eingetreten sind. Von solchen Veränderungen wird Seitens der Inspektion des Militär-Veterinärwesens dem Allgemeinen Kriegs-Departement allmonatlich Mittheilung gemacht.

§. 41.

Mobilmachung.

Nach Eintritt einer allgemeinen — nicht partiellen — Mobilmachung übersendet die Inspektion des Militär-Veterinärwesens eine namentliche Liste der Militär-Roßarzt-Eleven, welche das fünfte Semester bereits absolvirt haben, dem Allgemeinen Kriegs-Departement. Dies verfügt demnächst deren Vertheilung auf die Armee-Korps (§. 44).

§. 42.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung gehen die Theilnehmer eines etwaigen Lehrkursus zur Ober-Roßarztprüfung (§. 23) ohne Weiteres zu ihren Truppentheilen zurück. Bei einer partiellen Mobilmachung hat die Inspektion des Militär-Veterinärwesens hierüber die weitere Bestimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements einzuholen.

§. 43.

Die zur Lehrschmiede der Militär-Roßarztschule kommandirten Aspiranten verbleiben im Mobilmachungsfalle zu ihrer weiteren Ausbildung bei derselben, um demnächst als Eleven in die Militär-Roßarztschule zu treten (§§. 11 und 62).

§. 44.

Adjutant und Schreiber der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, sowie die als Inspizienten bei der Militär-Roßarztschule und als Vorstände oder Assistenten bei den Lehrschmieden (§. 7 unter 1 und §. 33) — ausschließlich der in Gottesaue — angestellten oder kommandirten Personen verbleiben im Mobilmachungsfalle unter Versetzung zu den Ersatztruppen in ihren Stellungen (§. 62).

Der in Folge Entlassung der Eleven des fünften Semesters disponibel werdende Inspizient tritt jedoch zu seinem Truppentheil zurück (§ 41).

Dritter Theil.

Hufbeschlag.

§. 45. ꝛc.

§. 48.

Fahnen- und Beschlagschmiede.

Bei jeder Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung, reitenden Batterie und bei jedem Train-Bataillon wird zur Ausführung des Beschlages ein Fahnenschmied verwendet.

Die Qualifikation zum Fahnenschmied haben diejenigen Mannschaften, welche auf einer Lehrschmiede mindestens mit dem Prädikat »gut« ausgebildet sind (§. 53).

§. 49.

Ober-Fahnenschmiede.

Die Fahnenschmiede rücken nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeantengehalt, und werden alsdann zu Ober-Fahnenschmieden ernannt.

Fahnenschmiede zählen zu den Unteroffizieren und Ober-Fahnenschmiede zu den Sergeanten. Sie empfangen die für diese Chargen etatsmäßigen Gebührnisse.

§. 50. ꝛc.

§. 51.

Versetzungen der Fahnenschmiede.

Die General-Kommandos können zu Fahnenschmieden qualifizirte, beim eigenen Truppentheil als solche nicht verwendbare Mannschaften zu anderen Truppentheilen, welche ihren Bedarf an Fahnenschmieden nicht selbst zu decken vermögen, versetzen.

§. 52.

Versorgungsansprüche der Fahnenschmiede.

Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede erwerben Aussicht auf Anstellung und Anspruch auf Versorgung nach den für Sergeanten beziehungsweise Unteroffiziere bestehenden Bestimmungen.

§. 53.

Fahnenschmiede des Beurlaubtenstandes.

Fahnenschmiede, und alle auf einer Lehrschmiede mit dem Prädikat »gut« ausgebildeten Mannschaften (§. 48) werden bei ihrem Uebertritt in den Beurlaubtenstand den Landwehr-Behörden als »Fahnenschmiede« überwiesen und von denselben als solche geführt und nachgewiesen.

ꝛc.

Schema A. zu §. 38.

Nachweisung

über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse

des Roßarztes . . . . . .

beim

. . . . . .

. . . . . .

ult. . . . . 18 . .

1.	2.	3.	4	5	6							7.	8
					Dienstzeit:								
					a) mit der Waffe und in der Lehrschmiede								
					b) als Eleve in der Militär-Roßarzt-Schule								
					c) als Unter-Roßarzt								
					d) als Roßarzt								
Charge	Vor- und Zuname	Geburts-Ort und Datum	Religion	Noch lebende Familien-Mitglieder	vom			bis				a) Eleve der Militär-Roßarzt-Schule b) Civil-Eleve welcher Thierarznei-Schule	
				Frau / Kinder	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Jahre / Monate	Semester	Tag. Mona. Jahr

10. Hat die Prüfung bestanden zum					11.	12.	13	14.	15.	16.	17.	18.
Thierarzt			Kreis-Thierarzt	Ober-Roßarzt	Führung in und außer Dienst; Qualifikation ꝛc.	In welchem Umfange besitzt derselbe Civilpraxis	Feldbienstfähig	Mitgemachte Feldzüge	a) Ehrenzeichen ꝛc.	Versieht den Dienst bei der (Eskadron, Batterie, Abtheilung)	Zu welchen Kommandos während seiner Dienstzeit herangezogen	Bemerkungen
II. Klasse	I. Klasse								b) Verwundungen			
mit dem Prädikat:												

(Datum, Unterschrift)

Erläuterungen.

ad Rol. 2. Der Rufname iſt zu unterſtreichen,

ad Rol. 11. iſt gleichzeitig mit anzuführen, ob der Betreffende in irgend einem Zw der Thierheilkunde hervorſtechende Kenntniſſe beſitzt, ob er bemüht iſt, weiter fortzubilden, ob er im Erkennen oder in der Behandlung epidemi Krankheiten ſich hervorgethan hat.

ad Rol. 12. Bei geringer oder gänzlich mangelnder Civil-Praxis ſind die maßg lichen Gründe darzulegen.

ad Rol. 14. ſind die mitgemachten einzelnen Schlachten und Gefechte ꝛc. **nicht** mitz geben.

ad Rol. 17. Remonte-Kommandos ſind nur der Zahl nach anzuführen.

ad Rol. 18. ſind etwaige Wünſche der Betreffenden wegen Verſetzung, Kommandos z vermerken.

Im Allgemeinen.

a) Für jeden Roßarzt iſt ein beſonderer Bogen dieſer Nachweiſung verwenden.

b) Roßärzte, welche mehrere Jahre hintereinander bei demſelben Re pentheil verbleiben, werden in dieſer Nachweiſung im zweiten und folgenden Jahren dem Namen nach, im Uebrigen aber nur mit geführt, als in einzelnen Kolonnen Aenderungen gegen das Vor zu vermerken ſind.

c) Der Gleichmäßigkeit halber ſind zu dieſer Nachweiſung die betreffe Formulare der Königlichen Staatsdruckerei zu benutzen.

Schema B. zu §. 38.

Nachweisung

der

im Bezirk des . . . . Armee-Korps vorhandenen Roßärzte des Beurlaubtenstandes.

Laufende №	Vor- und Zunamen	Geboren am: zu:	Religion	Verheirathet	Studirte auf der Thierarznei-Schule zu. in der Zeit vom — bis	Hat das Examen bestanden zum: Thierarzt II. Klasse	Thierarzt I. Klasse	Kreis-Thierarzt	Ober-Roßarzt	Departements-Thierarzt	

...ente als einjährig, ...rjährig freiwilliger Unter-Roßarzt, ...s Roßarzt, Stabs-...ßarzt, Ober-Roßarzt und bei welchem Truppentheil vom — bis — ...b und wo zur Dienst-...istung herangezogen	Mit-gemachte Feldzüge	Jetziger Auf-enthaltsort und Stellung	Wünscht im Falle einer Mobilmachung bei der mobilen Armee oder bei den Ersatz-Truppen angestellt zu werden	Bemerkung und event. Urtheil des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs

(Datum, Unterschrift)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Alphabetisches Sachregister

zur

Heer-Ordnung.

Erster Theil: Rekrutirungs-Ordnung.
Zweiter Theil: Landwehr-Ordnung.

Auf Veranlassung des Königlich preußischen
Kriegs-Ministeriums.

Berlin, 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Sachregister.

A.	Seite	Theil	§.
bleistung der Dienstpflicht als Unter-Roßarzt .	192	Anh. 2	19
bschied, siehe Verabschiedung.			
bschieds-Gesuche. Bei Abschieds-Gesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt . .	89	II.	6, 5
djutant. Kommandirung von Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2 bis 3 Jahre als Bezirks-Adjutanten	81	II.	2, 2
Aerzte, siehe Sanitäts-Korps, Mediziner, auch Untersuchung.			
Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen durch den der Ersatz-Kommission bezw. der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt .	11	I.	3
Zusammenstellung der Resultate der ärztlichen Untersuchung	14	I.	10, 1
Aktive Dienstzeit der Jäger der Klasse A. dauert 8 Jahr	100	II.	16, 2
Alphabetische Liste. Eintragung der vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler der Militärpflichtigen in die alphabetische Liste	11	I.	3, 3
Altenburg.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Herzogthum Altenburg freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 aus dem Herzogthum Altenburg .	10	I.	2, 5 d
Anhalt. Das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 rekrutirt sich aus dem Herzogthum Anhalt	10	I.	2, 5 a
Apotheker, siehe Pharmazeuten.			
Armee-Korps, siehe unter K.			
Artillerie.			
Körpergröße und Eigenschaften der Militärpflichtigen für die Artillerie	12	I.	5
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Feldartillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt . .	22	I.	19, 7 d

	Seite	Theil	§.
Offizier-Aspiranten, siehe Offiziere.			
Atteste, siehe Führungs-Atteste, Qualifikations-Atteste, auch Unabkömmlichkeits-Atteste.			
Ausbildung, besondere militärische, Angaben darüber in den Militärpässen	19	I.	16, 3 b
Ausland. Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden	112	II.	28, 2
Ausmusterung der zeitig untauglichen Militärpflichtigen	14	I.	8, 3
Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen . . .	21	I.	18, 2
	74	I.	Anlage 5
Auswahl der Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen	12	I.	5, 3
Auswanderung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes: Streichung in den Landwehr-Stammrollen	91	II.	7, 6 b
Auszeichnung vorm Feinde	110	II.	26
Landwehr-Dienstauszeichnung	99	II.	14, 10
	152	II.	Anlage 2
Avancement			
der Reserve-Offiziere	112	II.	28, 4 bis 7
der Landwehr-Offiziere	112	II.	29, 2 bis 5

B.

Beamte. Einberufung der als unabkömmlich bezeichneten Civil-Beamten zu militärischen Zwecken im Mobilmachungsfall	102	II.	19, 3
Ersatzbedarfs-Nachweisung. Zusammenstellung und Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung	9	I.	1, 2
Bekleidung der Einjährig-Freiwilligen. . . .	21	I.	18, 2
	74	I.	Anlage 5
Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.	21	I.	18, 2
	76	I.	Anlage 6
Beschlagschmiede, siehe Fahnenschmiede.			
Beschwerden. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend	98	II.	14, 3
Beurlaubtenstand. Uebertritt zum Beurlaubtenstand bei Entlassung aus dem aktiven Dienst . .	19	I.	16, 3

	Seite	Theil	§.
Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile	17 / 99	I. / II.	14, 2 / 15
Beurlaubungen der Jäger der Klasse A. zur Disposition treten erst im vierten Dienstjahre ein	100	II.	16, 2
Bezirke, siehe Ersatz-Bezirke.			
Bezirks-Adjutant, siehe Adjutant.			
Bezirks-Feldwebel, siehe Landwehr-Bezirks-Feldwebel.			
Bezirks-Kommandeur, siehe Landwehr-Bezirks-Kommando.			
Brigade-Kommando.			
Unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos stehen die Landwehr-Behörden	81	II.	1, 1
Direkte Unterstellung der Infanterie-Brigade-Kommandos unter die General-Kommandos in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole	81	II.	1, 2
Zur Unterstützung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs bei Auswahl der Garde-Rekruten ist ein Stabs-Offizier der Garde zur Aushebung in je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps zu kommandiren	10	I.	2, 1
Liste zur Vertheilung der Forstlehrlinge, Beorderung derselben	11	I.	2, 8
Entscheidung über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen	11	I.	3
Das Brigade-Kommando bestimmt die Stärke der Rekruten-Transport-Kommandos	15	I.	11, 2
Das Brigade-Kommando überweist das Unterpersonal für die Landwehr-Bezirks-Kommandos	82	II.	2, 6
befördert die Bezirks-Feldwebel zu dieser Charge	82	II.	2, 7
Mehrmalige Beorderung des Bezirks-Feldwebels in das Stabsquartier zur Listen-Revision bedarf der Genehmigung des Brigade-Kommandos	84	II.	3, 5
Mittheilung von Auszügen aus den Standes-Nachweisen an die anderen Waffen-Instanzen	94	II.	10, 4
Entscheidung über Gesuche von Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen	98	II.	14, 5
Ueberführung Geistlicher, welche vom Waffendienst zu befreien sind, zum Sanitäts-Personal	99	II.	14, 9
Festsetzung der Kontrol-Versammlungen	100	II.	17, 1
Bundesstaaten. Rekrutirung aus den Bundesstaaten	9	I.	2, 1. 5. 6

	Seite	Theil	§.
C.			
Ca, Co, siehe Ka, Ko, u. s. w.			
D.			
Dienstauszeichnung, siehe unter **Auszeichnung.**			
Dienstzeugniß für Mediziner und Unter-Roßärzte	20	I.	16, 5
Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen	101	II.	17, 8
Dispositions-Urlaub, siehe Beurlaubung.			
Dragoner. Körpergröße der Dragoner	12	I.	5, 2
Duplikate im Felde verloren gegangener Militärpässe und Führungs-Atteste haben die Ersatz-Truppentheile auszustellen	97	II.	12, 4
E.			
Eisenbahn-Regiment.			
Standes-Nachweise für das Eisenbahn-Regiment .	95	II.	10, 6. 8
Standes-Nachweis der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften	143	II.	Schema 8
Summarische Uebersicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals	144	II.	Schema 9
Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten .	146	II.	Schema 10
Uebungen der Reserve-Offiziere des Eisenbahn-Regiments	111	II.	28, 2
Beförderung der Landwehr-Offiziere des Eisenbahn-Regiments	113	II.	29, 3 e
Eisenbahn-Transporte der Rekruten . . .	15	I.	11, 2
Eisenbahntruppen.			
Körpergröße der Mannschaften für die Eisenbahntruppen	12	I.	5, 2
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Eisenbahntruppen zur Reserve der Infanterie . . .	22	I.	19, 7 e

	Seite	Theil	§.
Entlassung			
nach beendeter aktiver Dienstpflicht	16	I.	13
vor beendeter aktiver Dienstpflicht	17	I.	14
Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	18	I.	15
zur Disposition der Ersatz-Behörden	18	I.	14, 5
Führung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften in den Kontrolllisten .	92	II.	8, 1. 4
aus jedem Militär-Verhältniß, Streichung in den Landwehr-Stammrollen	91	II.	7, 6 c
Entlassungs-Papiere	18	I.	16
Militärpaß	33	I.	Schema 6
Führungs-Attest	53	I.	Schema 7
Ersatzbedarfs-Nachweisung, siehe unter B.			
Ersatz-Bezirke	10	I.	2, 2
Ersatz-Reserve, siehe Reserve.			

F.

Fahnenschmiede, siehe Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen (Seite 185)	200	Anh. 2	48 ff.
Fehler.			
Geringe körperliche Fehler	13	I.	7, 2
Verzeichniß derselben	66	I.	Anlage 1
Forstlehrlinge, siehe Jäger.			
Freiwillige.			
Körperliche Anforderungen an Freiwillige . . .	13	I.	5, 4
Einjährig-freiwilliger Dienst	21	I.	18
Nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen und Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden	21	I.	18, 3
Einjährig-freiwilliger Dienst mit der Waffe . . .	21	I.	19
Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen sind in den Kontrolllisten zu führen . . .	92	II.	8, 1 b
Freiwilliger Wiedereintritt von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst . . .	98	II.	14, 6
Friedrichs-Wilhelms-Institut, siehe unter J.			
Führungs-Attest	20	I.	16, 4

	Seite	Theil	§.
G.			
Garde-Korps.			
Rekrutirung des Garde-Korps	9	I.	2, 1
Vertheilung der Garde-Rekruten durch das General-Kommando des Garde-Korps	10	I.	2, 1
Ersatzbedarf für das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon	9	I.	1, 3
Körpergröße der Rekruten für das Garde-Korps	12	I.	5, 2
Uebersendung der Nationallisten der Garde-Rekruten an das General-Kommando des Garde-Korps	15	I.	11, 4
Ueberführung Einjährig-Freiwilliger der Garde zur Provinzial-Reserve	22	I.	19, 7 a
Einreichung der Rangliſten der Reserve- und Landwehr-Offiziere des Garde-Korps	85	II.	5, 2
Das Kontrolbüreau der Garde erhält die Rangliſten-Veränderungs-Nachweiſungen der Garde-Landwehr-Offiziere,	85	II.	5, 2
die Standes-Nachweiſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes des Garde-Korps,	95	II.	10, 5
vertheilt die einberufenen Mannſchaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile	104	II.	19, 15
Standes-Nachweiſe der nach Bayern, Sachſen oder Württemberg verzogenen Mannſchaften des Garde-Korps	95	II.	10, 5
Standes-Nachweis für das Garde-Korps	96	II.	10, 8
Dispoſitions-Urlauber des Garde-Korps	99	II.	15, 3
Uebertritt der Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter zu den korreſpondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern	104	II.	20, 3
Uebungen der Reserve-Offiziere der Garde	111	II.	28, 2
Verſetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern bedürfen der Allerhöchſten Genehmigung	112	II.	28, 8 Anm.
Einberufung der Garde-Landwehr-Offiziere zur Uebung	113	II.	29, 2
Gebrechen.			
Bleibende körperliche Gebrechen ſchließen die Aushebung zum aktiven Dienſt aus	13	I.	7, 3
Verzeichniß ſolcher Gebrechen	68	I.	Anlage 2

	Seite	Theil	§.
Geiſtliche.			
Ueberführung der Geiſtlichen zum Sanitäts-Perſonal	99	II.	14, 9
Einberufung von Geiſtlichen zu militäriſchen Zwecken	102	II.	19, 3
Korps-Generalarzt			
ertheilt den Militärpaß für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter, ...	19	I.	16, 2
ſtellt die Qualifikations-Atteſte zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten aus, . . .	20	I.	16, 6
erhält namentliche Liſten der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenſtandes und der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe	94	II.	10, 3 a
General-Kommandos.			
Zuſammenſtellung und Einreichung der Erſatzbedarfs-Nachweiſungen durch die General-Kommandos .	9	I.	1, 2
Berechnung des Mobilmachungsbedarfs an Erſatz-Reſerviſten erſter Klaſſe	9	I.	1, 5
Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile	10	I.	2, 3
Ueberſichten und Berichte über die Körperbeſchaffenheit der Militärpflichtigen	14	I.	10, 3
Regelung der Rekruten-Eiſenbahn-Transporte . .	15	I.	11, 2
Abänderung der Uebernahmeorte der Rekruten . .	15	I.	11, 5
Nachweiſung der Schulbildung der eingeſtellten Mannſchaften	16	I.	12, 3
	32	I.	Schema 5
Beſtimmungen über die ſechswöchentliche Ausbildung der Volksſchullehrer	16	I.	13, 2
Erlaß der beſonderen aktiven Dienſtpflicht ehemaliger Schüler von Unteroffizierſchulen	17	I.	13, 7
Entſcheidung über Entlaſſung wegen Dienſtunbrauchbarkeit	18	I.	15, 3. 4
Beſtimmung der Zahl der als Pferdewärter zur Reſerve des Trains zu beurlaubenden Kavalleriſten	19	I.	16, 3 a
Nachträgliche Ueberführung in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen bzw. der auf Beförderung Dienenden	21	I.	18, 3
Ueberführung Einjährig-Freiwilliger der Garde zur Provinzial-Reſerve und Einjährig-Freiwilliger der Kavallerie zur Reſerve des Trains . . .	22	I.	19, 7 a. c
Den General-Kommandos ſind in allen Angelegenheiten der militäriſchen Kontrole die Infanterie-Brigade-Kommandos direkt unterſtellt	81	II.	1, 2
Kommandirung der Bezirks-Adjutanten	81	II.	2, 2
Ernennung von Landwehr-Kompagnie-Führern .	82	II.	2, 8

	Seite	Theil	§.
General-Kommandos (Forts.)			
Generelle Regelung der Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos	84	II.	3, 8
Festsetzung über getrennte Führung der Rangliſten	85	II.	4, 6
Abweichungen von Führung der Hülfsliſten A. . .	94	II.	9, 4
Standes-Nachweiſe	94	II.	10
Feſtſetzungen über die Uebungen	101	II.	18
Unabkömmlichkeits-Nachweiſungen der dem Beurlaubtenſtande angehörigen Beamten und Arbeiter militäriſcher Inſtitute und Werkſtätten	102	II.	19, 2
Beſtimmung, für welche Perſonen des Beurlaubtenſtandes die Geſtellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen ſind, ...	103	II.	19, 7
Feſtſetzung von Sammelpunkten der einberufenen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes	103	II.	19, 13
Chef des Generalſtabes der Armee.			
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Eiſenbahntruppen zur Reſerve der Infanterie durch den Chef des Generalſtabes der Armee. . . .	23	I.	19, 7 e
Einberufung von Perſonen für den Feld-Eiſenbahndienſt durch den Chef des Generalſtabes der Armee	102	II.	19, 1
Geſtellungs-Ordres			
bei Einberufung zur Mobilmachung	102.3	II.	19, 5. 7
bei Einbeorderung zu den Uebungen	104	II.	19, 17
Geſuche, ſiehe Abſchieds-Geſuche.			
Geſuchsliſte.	105	II.	20, 5
	105	II.	21, 2
	109	II.	24, 5
	110	II.	25, 5
	112	II.	28, 6
	112	II.	28, 8
	113	II.	29, 4

H.

Handwerker, ſiehe Oekonomie-Handwerker.			
Heſſen, Großherzogthum. Großherzoglich Heſſiſche (25.) Diviſion.			
Erſatzbedarfs-Nachweiſung für die Großherzoglich Heſſiſchen Truppen	9	I.	1, 2
Rekrutirung aus dem eigenen Erſatz-Bezirk . . .	10	I.	2, 2
Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion	10	I.	2, 3

	Seite	Theil	§.
Heſſen (Fortſ.)			
Ueberſicht und Bericht über die Körperbeſchaffenheit der Militärpflichtigen	14	I.	10, 3
Nachweiſung der Schulbildung der eingeſtellten Mannſchaften.	16	I.	12, 3
Im Großherzogthum Heſſen ſtehen in allen Angelegenheiten der militäriſchen Kontrole die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Diviſions-Kommandos	81	II.	1, 2
Hülfslisten, ſiehe Liſten.			
Huſaren. Körpergröße der Huſaren	12	I.	5, 2

J.

Jäger.			
Erſatzbedarf für die Jäger-Bataillone einſchließlich des Garde-Schützen-Bataillons	9	I.	1, 3
Vertheilung der Forſtlehrlinge auf die Jäger-Bataillone	11	I.	2, 8
Körpergröße der Jäger	12	I.	5, 2
Ueberführung Einjährig-Freiwilliger der Jäger und Schützen zur Reſerve der Infanterie	22	I.	19, 7 b
Jäger der Klaſſe A.	99	II.	16
Infanterie-Brigade-Kommando, ſiehe unter Brigade-Kommando.			
Infanterie.			
Beſondere Feſtſetzungen bei der Rekrutirung der Infanterie	10	I.	2, 5
Körpergröße für Infanterie	12	I.	5, 2
General-Inſpektion			
der Artillerie.			
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt durch die General-Inſpektion der Artillerie . . .	22	I.	19, 7 d
des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Weſens.			
Anmeldung des Bedarfs an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern für die Kadettenhäuſer durch die General-Inſpektion ꝛc.	9	I.	1, 4
Einreichung der Nachweiſung über die Schulbildung der vorbezeichneten Mannſchaften . . .	16	I.	12, 3
des Ingenieur-Korps und der Feſtungen.			
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Pioniere zur Reſerve der Infanterie	22	I.	19, 7 e

	Seite	Theil	§.
Inspektion			
der Jäger und Schützen. Vergleiche Jäger.			
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie . .	22	I.	19, 7 b
der Infanterieschulen.			
Anmeldung des Bedarfs an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen . .	9	I.	1, 4
Einreichung der Nachweisung über die Schulbildung der vorbezeichneten Mannschaften	16	I.	12, 3
Waffen-Instanz.	107	II.	22, 3
Offizier-Vorschlag	109	II.	24, 1
Heranziehung der Reserve-Offiziere zu den Uebungen	112	II.	28, 3
Beförderungs-Vorschlag	112	II.	28, 6
Entbindung der Landwehr-Offiziere von der Uebung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung	112	II.	29, 2
Einberufung der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps	113	II.	29, 2
Beförderung von Landwehr-Offizieren	113	II.	29, 4
Friedrich-Wilhelms-Institut. Besondere aktive Dienstverpflichtung der Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Instituts	16	I.	13, 5
Militärische Institute und Werkstätten. Unabkömmlichkeits-Nachweisungen der dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter von militärischen Instituten und Werkstätten	102	II.	19, 2
Korps-Intendant erhält eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften	94	II.	10, 3 b
Invalide Mannschaften.			
Eintragung der bei invaliden Mannschaften erforderlichen Angaben in den Militärpaß	19	I.	16, 3 c
Streichung der invaliden Mannschaften in der Landwehr-Stammrolle	91	II.	7, 6 c
K.			
Kadettenhäuser.			
Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens bis zum 15. April beim Kriegs-Ministerium angemel[redacted]	9	I.	1, 4

	Seite	Theil	§.
Kadettenhäuser (Forts.)			
Die Rekruten für die Kadettenhäuser werden von denjenigen Armee-Korps gestellt, in deren Bezirken die Kadettenhäuser liegen, ...	11	I.	2, 7
Geheime Kriegs-Kanzlei	85	II.	5
	88	II.	6
Kavallerie, siehe auch Pferdewärter.			
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie zur Reserve des Trains	22	I.	19, 7 c
Koburg-Gotha.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 aus dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	10	I.	2, 5 e
Körpergröße der Militärpflichtigen	12	I.	5, 2
General-Kommando, siehe unter G.			
Landwehr-Kompagnie-Führer			
zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure	81	II.	2, 3
Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Kompagnie-Führer .	84	II.	3, 6
Abhaltung der Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Kompagnie-Führer	100	II.	17, 2
Landwehr-Stammrollen	89	II.	7
In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem andern Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen, ...	91	II.	7, 6
Kontrollisten	92	II.	8
Kontrol-Versammlungen	100	II.	17
Provinzial-Armee-Korps rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken	10	I.	2, 2
Korps-Generalarzt, siehe unter G.			
Korps-Intendant, siehe unter J.			
Krankenwärter.			
Auswahl Militärpflichtiger als Krankenwärter . .	13	I.	6, 2
Aktive Dienstzeit der Krankenwärter	16	I.	13, 4
Ertheilung der Militärpässe an Krankenwärter . .	19	I.	16, 2
Kriegs-Artikel, Verlesung der Kriegs-Artikel .	16	I.	12, 2
Kriegs-Ministerium, siehe unter M.			
Kriegs-Rangliſten mobiler Truppen, siehe Rangliſten.			
Küraſſiere. Körpergröße der Küraſſiere	12	I.	5, 2

	Seite	Theil	§.
L.			
Landsturm.			
Uebertritt zum Landsturm	17	I.	13, 8
Streichung in den Landwehr-Stammrollen . . .	91	II.	7, 6 c
Vermerk in den Militärpässen bei der Kontrol-Versammlung	97	II.	12, 5
	101	II.	17, 6
Ueberführung zum Landsturm	104	II.	20
Landwehr.			
Uebertritt zur Landwehr	17	I.	13, 8
Bescheinigung des Uebertritts zur Landwehr in den Militärpässen	97	II.	12, 5
	101	II.	17, 6
Ueberführung zur Landwehr	104	II.	20
Landwehr-Bezirks-Feldwebel	82	II.	2, 5 bis 7
Meldung der als unausgebildet entlassenen Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel	98	II.	13, 3
Landwehr-Bezirks-Kommando	81	II.	2
Einbeorderung der Rekruten durch das Landwehr-Bezirks-Kommando	15	I.	11, 1
Das Landwehr-Bezirks-Kommando übergiebt dem Rekruten-Transportführer zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste	15	I.	11, 3
Aufstellung der Nationallisten durch das Landwehr-Bezirks-Kommando	15	I.	11, 4
Einberufung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften durch das Landwehr-Bezirks-Kommando	17	I.	14, 2
Ueberweisung der bei Entlassung aus dem aktiven Dienst zum Beurlaubtenstande übertretenden Mannschaften an das Landwehr-Bezirks-Kommando .	20.21	I.	17, 2. 4
Meldung der Mediziner bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando zum Wiedereintritt behufs Ableistung des Rests ihrer aktiven Dienstpflicht	23	I.	21, 4
Führung der Mediziner als Unterärzte in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen . .	24	I.	21, 5
Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos . .	81	II.	2
Aufnahme der sich meldenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes in die Landwehr-Stammrolle . .	91	II.	7, 5
Standes-Nachweise	94	II.	10
Ausfüllung der Ueberweisungs-Nationale	96	II.	11, 2
Genehmigung beim Wechsel des Aufenthaltsorts der zur Disposition [redacted] beurlaubten Mannschaften	99	II.	15, 2

	Seite	Theil	§.
Landwehr-Bezirks-Kommando (Forts.)			
Beiwohnung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs bei den Kontrol-Versammlungen	100	II.	17, 2
Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes bei der Mobilmachung	102	II.	19, 1
Vermerk in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die einberufenen Mannschaften eingestellt sind,	104	II.	19, 16
Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr	104	II.	20, 2
Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr	104	II.	20, 3
Verabschiedung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren	105	II.	20, 5
Kontrole der nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung verziehenden Offizier-Aspiranten	105	II.	21, 3
Nachweisung der zur Uebung einzuberufenden Offizier-Aspiranten	106	II.	22, 2. 3. 6
Streichung aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten	107	II.	22, 10
Offizierwahl	108	II.	23, 7-10
Offizier-Vorschlag	109	II.	24
Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand	110	II.	25, 4. 5
Gesuche, Meldungen, Zurückstellung, Verziehen und Beerdigung der Offiziere des Beurlaubtenstandes	110	II.	27
Beförderungs-Vorschlag	112	II.	28, 6
	113	II.	29, 4
Landwehr-Dienstauszeichnung	99	II.	14, 10
	152	II.	Anlage 2
Lazareth. Entlassungs-Papiere für Mannschaften, welche sich im Lazareth befinden,	21	I.	17, 5
Lehrer, Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. Beurlaubung zur Reserve	16	I.	13, 2
Listen, siehe alphabetische Liste, Rangliste, auch Vorstellungsliste.			
Namentliche Listen der tauglich befundenen Forstlehrlinge	11	I.	2, 8
Verleselisten für die Rekruten-Transportführer	15	I.	11, 3
Nationallisten sämmtlicher Rekruten	15	I.	11, 4
Kontrollisten	92	II.	8
Hülfslisten	93	II.	9
Hülfslisten zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen	100	II.	17, 4
Verleselisten für die Transportführer bei der Mobilmachung	104	II.	19, 14

	Seite	Theil	§.
M.			
Manquements. Einbeorderung von Reservisten zur Uebung behufs Deckung von Manquements .	101	II.	18, 3
Mecklenburg. Rekrutirung der Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	10	I.	2, 6
Mediziner, siehe auch Sanitäts-Korps.			
Beurlaubung der Mediziner zur Reserve nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe	17	I.	14, 3
Dienstzeugniß der Mediziner	20	I.	16, 5
Einjährig-freiwilliger Dienst der Mediziner . . .	23	I.	21
Meiningen.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Herzogthum Meiningen freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 aus dem Herzogthum Meiningen .	10	I.	2, 5 c
Militärärztliche Bildungsanstalten, siehe die Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps	163	I.	Anhang 1
General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, siehe unter J.			
Militär-Roßarztschule, siehe unter R.			
Militärpaß, siehe Papiere.			
Mindermaß macht im dritten Militärpflichtjahr zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich . .	14	I.	9, 3
Minimalgröße. Für den Dienst ohne Waffe (Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker, Pharmazeuten) ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben	13	I.	6, 1
Kriegs-Ministerium			
erhält bis zum 15. April die Ersatzbedarfs-Nachweisungen	9	I.	1, 2. 4
trifft die Festsetzung, in welchen Infanterie-Brigade-Bezirken ein Stabsoffizier der Garde zur Aushebung heranzuziehen ist	10	I.	2, 1
darf die besondere Dienstverflichtung ehemaliger [redacted]-Wilhelms-Instituts er- [redacted]	16	I.	13, 5

	Seite	Theil	§.
Kriegs-Ministerium (Forts.)			
Aenderungen der Kontrol-Bezirke bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums	81	II.	1, 3
Beförderung zum Ober-Apotheker	99	II.	14, 8
Einberufung der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten sowie Verwendung des den Eisenbahnen belassenen dienstpflichtigen Personals für den Waffendienst	103	II.	19, 10
Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes	105	II.	20, 6
Mobilmachung.			
Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Reservisten erster Klasse	9	I.	1, 5
Verbleib der Personalbogen während der Mobilmachung	89	II.	6, 6
Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften bei der Mobilmachung	93	II.	9, 1
Verbleib der Ueberweisungs-Nationale bei der Mobilmachung	97	II.	11, 7
Mitnahme der Militärpässe und Führungs-Atteste ins Feld	97	II.	12, 4
Einberufung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften	99	II.	15, 3
Jäger der Klasse A. werden bei der Mobilmachung wie die Jäger der Klasse B. behandelt . . .	100	II.	16, 3
Einberufung des Feld-Eisenbahn-Personals durch den Chef des Generalstabes der Armee	102	II.	19, 1
Einberufung von Civil-Beamten und Geistlichen zu militärischen Zwecken	102	II.	19, 2
. . . . .			
N.			
Standes-Nachweise	94	II.	10
Nationalisten der Rekruten	15	I.	11, 4. 6
Ueberweisungs-Nationale	21	I.	17, 3
	96	II.	11
Unabkömmlichkeits-Nachweisungen . .	102	II.	19, 2
Veränderungs-Nachweisungen, siehe unter V.			

	Seite	Theil	§.
O.			
Oekonomie-Handwerker. Körpergröße und Auswahl	13	I.	6, 1. 2
Offiziere.			
Offiziere, Sanitäts-Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlungen in Uniform Theil	100	II.	17, 5
Heranziehung zu den Uebungen	101	II.	18, 4
Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm	104	II.	20, 3-5
Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes	105	II.	21
Uebungen der Offizier-Aspiranten	106	II.	22
Offizierwahl	107	II.	23
Offizier-Vorschlag	109	II.	24
Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand	110	II.	25
Auszeichnung vorm Feinde	110	II.	26
Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere	111	II.	28
Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere	112	II.	29
Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition	159	II.	Anlage 3
Oldenburg, die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Herzogthum Oldenburg	10	I.	2, 6
Orts-Vorstände erhalten behufs Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes Abschnitte aus den Hülfslisten A.	103	II.	19, 8
P.			
Papiere.			
Entlassungs-Papiere	18	I.	16
Ueberweisungs-Papiere	20	I.	17
Militärpässe	97	II.	12
Ausfertigung von [illegible] für ins Feld nachgesandte [illegible] Klasse	97	II.	13, 2

	Seite	Theil	§.
Paß, siehe Papiere.			
Pensions- und Versorgungs-Ansprüche			
der zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften	83	II.	2, 8
der Personen des Beurlaubtenstandes	98	II.	14, 4
Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos	82	II.	2, 5-8
Personalbogen	88	II.	6
Vermerk in den Personalbogen über die Ueberführung der Reserve-Offiziere ꝛc. zur Landwehr . .	105	II.	20, 4
Pferdewärter. Beurlaubung der zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie als Pferdewärter zur Reserve des Trains	19	I.	16, 8
Pharmazeuten.			
Zum Dienst als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen	13	I.	6, 8
Einjährig-freiwilliger Dienst der Pharmazeuten . .	23	I.	20
Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.	99	II.	14, 8
Beförderung der Pharmazeuten			
Pioniere.			
Körpergröße für Pioniere	12	I.	5, 2
Ueberführung Einjährig-Freiwilliger der Pioniere zur Reserve der Infanterie	22	I.	19, 7 e
Wahl-Protokoll	108	II.	23, 7
Prozent-Mannschaften	103	II.	19, 12
Prüfung			
der Rekruten im Lesen und Schreiben	16	I.	12, 8
der Einjährig-Freiwilligen behufs Beförderung zum Reserve-Offizier	22	I.	19, 3-5
behufs Beförderung zum Ober-Apotheker . . .	23	I.	20, 3
behufs Ableistung der Dienstpflicht als Unter-Roßarzt	23	I.	20, 4
(siehe Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen im Anhang, Seite 187).			

	Seite	Theil	§.
Q.			
Qualifikation. Die Qualifikation zur Beförderung von Reserve-Offizieren ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.	112	II.	28, 5
Qualifikations-Atteste erhalten die Einjährig-Freiwilligen und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten. zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten	20	I.	16, 6
R.			
Rangliſten. Anlegung der Rangliſten für Offiziere, Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes.	84	II.	4
Einreichung der Rangliſten und Veränderungs-Nachweiſungen	85	II.	5
Kriegs-Rangliſten der mobilen Truppentheile . .	89	II.	6, 6
Bei Aufnahme von Mannſchaften in die Rangliſten erfolgt die Streichung in den Landwehr-Stammrollen	91	II.	7, 6 d
Rehabilitirung	98	II.	14, 2
	149	II.	Anlage 1
Reichsangehörigkeit. Bei Verluſt der Reichsangehörigkeit erfolgt die Streichung in den Landwehr-Stammrollen	91	II.	7, 6 b

	Seite	Theil	§.
Reklamation. Vorzeitige Entlassung auf Reklamation	18	I.	14, 4
Rekruten. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten sind in den Kontrollisten zu führen	92	II.	8, 1
Rekrutirungs-Bezirke	10	I.	2, 4
Reserve.			
Beurlaubung zur Reserve nach abgeleistetem aktiven Dienste	16	I.	13, 1
Uebertritt zur Reserve der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften	17	I.	14, 2
Beurlaubung zur Reserve bei Entlassung auf Reklamation	18	I.	14, 4
Uebertritt zur Reserve der Jäger der Klasse A.	100	II.	16, 2
Einberufung der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse	103	II.	19, 9
Ersatz-Reserve.			
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse	13 14	I. I.	7, 2 8, 3
Führung der Ersatz-Reservisten erster Klasse in den Kontrollisten	92	II.	8, 1 d
Ersatz-Reserve-Scheine I.	97	II.	13
Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse	103	II.	19, 11
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse	13 14	I. I.	7, 3 8, 3
Reuß ältere und jüngere Linie.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist den Fürstenthümern Reuß freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96. aus den Fürstenthümern Reuß	10	I.	2, 5 d
Militär-Roßarztschule. Besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule	17 191	I. I.	13, 6 Anhang 2
Unter-Roßärzte. Aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte	23	I.	20, 4

	Seite	Theil	§.
S.			
Sanitäts-Korps. Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps	163	I.	Anhang 1
Sanitäts-Offiziere, siehe Offiziere.			
Sattler, Schneider, Schuhmacher, siehe Oekonomie-Handwerker.			
Schwarzburg-Rudolstadt.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	10	I.	2, 5 d
Soldbücher als Ueberweisungs-Papiere für Mannschaften während der aktiven Dienstzeit	20	I.	17, 1
Standes-Nachweise	94	II.	10
Stammrolle.			
Truppen-Stammrolle.			
Aufnahme der Rekruten in die Stammrolle . .	16	I.	12, 1
Streichung in den Stammrollen nach abgeleisteter aktiver Dienstpflicht	18	I.	14, 6
Landwehr-Stammrolle	89	II.	7
Strafen. Eintragung der Strafen in das Führungs-Attest	20	I.	16, 4
Streichung der Ersatz-Reservisten erster Klasse in den Kontrolllisten	98	II.	13, 3
T.			
Tauglichkeit			
im Allgemeinen	11	I.	4
zum Dienst mit der Waffe	12	I.	5
zum Dienst ohne Waffe	13	I.	6
Bedingte Tauglichkeit	13	I.	7
Termine und Terminal-Eingaben.			
1. Januar: Nachweisung der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften	106	II.	22, 2

	Seite	Theil	§.
Termine (Fortſ.)			
15. April: Erſatzbedarfs-Nachweiſungen für das Kriegs-Miniſterium	9	I.	1, 2. 4
1. Mai: Abſchluß der Rangliſten	85	II.	5, 1
10. Mai: Vorlage der Rangliſten in doppelter Ausfertigung	86	II.	5, 3
15. Mai: Einreichung der Rangliſten Allerhöchſten Orts	85	II.	5, 1
15. Juni: Nachweiſung der Schulbildung der eingeſtellten Mannſchaften für das Kriegs-Miniſterium	16	I.	12, 3
15. Juni: Abſchluß der Landwehr-Stammrollen und Kontrolliſten	94	II.	10, 1
25. Juni: Einreichung der Standes-Nachweiſe nach Schema 6 und 7	94.95	II.	10, 3. 5
1. Juli: Einreichung der Standes-Nachweiſe nach Schema 8	95	II.	10, 6
10. Juli: Standes-Nachweiſe nach Schema 6, 7 (und 8) für das Kriegs-Miniſterium	96	II.	10, 8
15. September: Mittheilung wegen Vertheilung der Forſtlehrlinge	11	I.	2, 8
15. November: Abſchluß der Landwehr-Stammrollen und Kontrolliſten	94	II.	10, 1
25. November: Einreichung der Standes-Nachweiſe nach Schema 6 und 7	94.95	II.	10, 3. 5
1. Dezember; Standes-Nachweiſe nach Schema 8, Ueberſicht nach Schema 9, Namentliche Liſte nach Schema 10	95	II.	10, 6
10. Dezember: Standes-Nachweiſe nach Schema 6, 7 (und 8) für das Kriegs-Miniſterium	96	II.	10, 8
Zum 5. jedes Monats: Veränderungs-Nachweiſungen zu den Rangliſten	87	II.	5, 5
Thüringiſche Staaten. Die Betheiligung an der Rekrutengeſtellung für das Garde-Korps iſt den Thüringiſchen Staaten freigeſtellt	9	I.	2, 1
Train.			
Körpergröße für den Train	12	I.	5, 2
Zur Reſerve des Trains kann von den zur Entlaſſung kommenden Mannſchaften der Kavallerie nach näherer Beſtimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemeſſende Zahl als Pferdewärter beurlaubt werden	19	I.	16, 3 a

	Seite	Theil	§.
Train (Fortſ.)			
Einjährig-Freiwillige der Kavallerie dürfen durch die General-Kommandos zur Reſerve des Trains übergeführt werden	22	I.	19, 7 c
Trainſoldaten (ausſchließlich der zum Aufſichtsperſonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienſtzeit zur Reſerve beurlaubt	16	I.	13, 3
Transportführer			
bei Rekruten-Transport-Kommandos	15	I.	11, 3. 4
beim Transport der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes	104	II.	19, 14

U.

Ueberweiſung			
der Rekruten	15	I.	11
Ueberweiſungen von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenſtandes dürfen in der Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht ſtattfinden	85	II.	4, 5
Ueberweiſungen von Mannſchaften finden in der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November nicht ſtatt	91	II.	7, 5
Zurücküberweiſung von Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, welche zum Dienſt einberufen werden, durch die Truppentheile an dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando, in deſſen Kontrole ſie vor der Einberufung ſtanden,	92	II.	7, 8
Ueberweiſungs-Nationale	96	II.	11
Ueberweiſungs-Nationale der einberufenen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes erhält der Transportführer	104	II.	19, 14
Ueberweiſungs-Papiere	20	I.	17
Perſonalbogen dienen als Ueberweiſungs-Papiere bei Verſetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechſel	89	II.	6, 5
Uebungen	101	II.	18
der Offizier-Aſpiranten	106	II.	22
der Reſerve-Offiziere	111	II.	28, 2
der Landwehr-Offiziere	112	II.	29

	Seite	Theil	§.
Ulanen. Körpergröße für Ulanen	12	I.	5, 2
Unabkömmlichkeits-Atteſte als Beilage der Hülfsliſte D.	94	II.	9, 5
Unabkömmlichkeits-Nachweiſungen der dem Beurlaubtenſtande angehörigen Beamten und Arbeiter militäriſcher Inſtitute und Werkſtätten . . .	102	II.	19, 2
Dienſtunbrauchbare.			
Entlaſſung der Dienſtunbrauchbaren zur Dispoſition der Erſatz-Behörden	18	I.	14, 5
Verfahren bei Entlaſſung wegen Dienſtunbrauchbarkeit	18	I.	15
Dienſtunbrauchbare Perſonen des Beurlaubtenſtandes	98	II.	14, 5
Uniform.			
Anlegung der Uniform Seitens der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten zu den Kontrol-Verſammlungen	100	II.	17, 5
und wenn ſie zum Dienſt einberufen ſind	111	II.	27, 3
Untauglichkeit.			
Zeitige Untauglichkeit	13	I.	8
Dauernde Untauglichkeit	14	I.	9
Unteroffizierſchulen.			
Anmeldung des Bedarfs an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern für Unteroffizierſchulen durch die Inſpektion der Infanterieſchulen	9	I.	1, 4
Geſtellung der Rekruten für die Unteroffizierſchulen	11	I.	2, 7
Nachweiſung der Schulbildung der bei den Unteroffizierſchulen eingeſtellten Rekruten	16	I.	12, 3
Beſondere aktive Dienſtpflicht ehemaliger Schüler von Unteroffizierſchulen	17	I.	13, 7
Unterſuchung, ärztliche	11	I.	3
Ueberſicht der Reſultate der Unterſuchung . . .	14	I.	10
Unterſuchung nach Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile	15	I.	11, 6
Unterſuchung behufs Entlaſſung wegen Dienſtunbrauchbarkeit	18	I.	15

	Seite	Theil	§.
V.			
Verabschiedung			
von Offizieren und Sanitäts-Offizieren	105	II.	20, 5
von oberen Militär-Beamten	105	II.	20, 6
Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden, sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entbunden	110	II.	25, 2
Veränderungs-Nachweisungen			
zu den Rangliſten	85	II.	5
zu den Landwehr-Stammrollen, monatliche Einreichung derselben Seitens der detachirten Bezirks-Feldwebel	91	II.	7, 7
zu den Kontrolliſten	93	II.	8, 6
Vereidigung der Rekruten	16	I.	12, 2
Verleseliſte			
für den Rekruten-Transportführer	15	I.	11, 3
bei den Kontrol-Verſammlungen	100	II.	17, 4
beim Transport der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes	104	II.	19, 14
Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen	21	I.	18, 2
	74	I.	Anlage 5
Verſorgungs-Anſprüche, ſiehe Penſions-Anſprüche.			
Verziehen nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk. Streichung in der Landwehr-Stammrolle beim Verziehen	91	II.	7, 6 e
Veterinär-Perſonal, ſiehe die Beſtimmungen über das Militär-Veterinärweſen	185	I.	Anhang 2
Vorſtellungsliſten. Eintragung der vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler in die Vorſtellungsliſten	11	I.	3, 3

	Seite	Theil	§.
W.			
Waffen-Instanz, siehe unter J.			
Wahl der Offizier-Aspiranten zum Reserve-Offizier	107	II.	23
Weimar.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . .	10	I.	2, 5 b
Werkstätten, siehe unter Institute.			

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

Deutſche

Wehr-Ordnung.

Erſter Theil: Erſatz-Ordnung.

Zweiter Theil: Kontrol-Ordnung.

Anhang.

Reichs-Geſetze vom 9. November 1867, vom 2. Mai 1874, vom 12. Februar und vom 15. Februar 1875.

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An
den Reichskanzler.

	Seite	Theil	§.
Q.			
Qualifikation. Die Qualifikation zur Beförderung von Reserve-Offizieren ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.	112	II.	28, 5
Qualifikations-Atteste erhalten die Einjährig-Freiwilligen und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten. zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten	20	I.	16, 6
R.			
Ranglisten. Anlegung der Ranglisten für Offiziere, Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes.	84	II.	4
Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen	85	II.	5
Kriegs-Ranglisten der mobilen Truppentheile . .	89	II.	6, 6
Bei Aufnahme von Mannschaften in die Ranglisten erfolgt die Streichung in den Landwehr-Stammrollen	91	II.	7, 6 d
Rehabilitirung	98	II.	14, 2
	149	II.	Anlage 1
Reichsangehörigkeit. Bei Verlust der Reichsangehörigkeit erfolgt die Streichung in den Landwehr-Stammrollen	91	II.	7, 6 b

	Seite	Theil	§.
Reklamation. Vorzeitige Entlassung auf Reklamation	18	I.	14, 4
Rekruten. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten sind in den Kontrollisten zu führen	92	II.	8, 1
Rekrutirungs-Bezirke	10	I.	2, 4
Reserve.			
Beurlaubung zur Reserve nach abgeleistetem aktiven Dienste	16	I.	13, 1
Uebertritt zur Reserve der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften	17	I.	14, 2
Beurlaubung zur Reserve bei Entlassung auf Reklamation	18	I.	14, 4
Uebertritt zur Reserve der Jäger der Klasse A.	100	II.	16, 2
Einberufung der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse	103	II.	19, 9
Ersatz-Reserve.			
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse	13 14	I. I.	7, 2 8, 3
Führung der Ersatz-Reservisten erster Klasse in den Kontrollisten	92	II.	8, 1 d
Ersatz-Reserve-Scheine I.	97	II.	13
Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse	103	II.	19, 11
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse	13 14	I. I.	7, 3 8, 3
Reuß ältere und jüngere Linie.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist den Fürstenthümern Reuß freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96. aus den Fürstenthümern Reuß	10	I.	2, 5 d
Militär-Roßarztschule. Besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule	17 191	I. I.	13, 6 Anhang 2
Unter-Roßärzte. Aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte	23	I.	20, 4

	Seite	Theil	§
S.			
Sanitäts-Korps. Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps	163	I.	Anhang 1
Sanitäts-Offiziere, siehe Offiziere.			
Sattler, Schneider, Schuhmacher, siehe Oekonomie-Handwerker.			
Schwarzburg-Rudolstadt.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	10	I.	2, 5 d
Soldbücher als Ueberweisungs-Papiere für Mannschaften während der aktiven Dienstzeit	20	I.	17, 1
Standes-Nachweise	94	II.	10
Stammrolle.			
Truppen-Stammrolle.			
Aufnahme der Rekruten in die Stammrolle . .	16	I.	12, 1
Streichung in den Stammrollen nach abgeleisteter aktiver Dienstpflicht	18	I.	14, 6
Landwehr-Stammrolle	89	II.	7
Strafen. Eintragung der Strafen in das Führungs-Attest	20	I.	16, 4
Streichung der Ersatz-Reservisten erster Klasse in den Kontrollisten	98	II.	13, 3
T.			
Tauglichkeit			
im Allgemeinen	11	I.	4
zum Dienst mit der Waffe	12	I.	5
zum Dienst ohne Waffe	13	I.	6
Bedingte Tauglichkeit	13	I.	7
Termine und Terminal-Eingaben.			
1. Januar: Nachweisung der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften	106	II.	22, 2

	Seite	Theil	§.
Termine (Forts.)			
15. April: Ersatzbedarfs-Nachweisungen für das Kriegs-Ministerium	9	I.	1, 2. 4
1. Mai: Abschluß der Rangliſten	85	II.	5, 1
10. Mai: Vorlage der Rangliſten in doppelter Ausfertigung	86	II.	5, 3
15. Mai: Einreichung der Rangliſten Allerhöchſten Orts	85	II.	5, 1
15. Juni: Nachweisung der Schulbildung der eingestellten Mannschaften für das Kriegs-Ministerium	16	I.	12, 3
15. Juni: Abschluß der Landwehr-Stammrollen und Kontrolliſten	94	II.	10, 1
25. Juni: Einreichung der Standes-Nachweiſe nach Schema 6 und 7	94.95	II.	10, 3. 5
1. Juli: Einreichung der Standes-Nachweiſe nach Schema 8	95	II.	10, 6
10. Juli: Standes-Nachweiſe nach Schema 6, 7 (und 8) für das Kriegs-Ministerium	96	II.	10, 8
15. September: Mittheilung wegen Vertheilung der Forſtlehrlinge	11	I.	2, 8
15. November: Abschluß der Landwehr-Stammrollen und Kontrolliſten	94	II.	10, 1
25. November: Einreichung der Standes-Nachweiſe nach Schema 6 und 7	94.95	II.	10, 3. 5
1. Dezember; Standes-Nachweiſe nach Schema 8, Ueberſicht nach Schema 9, Namentliche Liſte nach Schema 10	95	II.	10, 6
10. Dezember: Standes-Nachweiſe nach Schema 6, 7 (und 8) für das Kriegs-Ministerium	96	II.	10, 8
Zum 5. jedes Monats: Veränderungs-Nachweiſungen zu den Rangliſten	87	II.	5, 5
Thüringiſche Staaten. Die Betheiligung an der Rekrutengeſtellung für das Garde-Korps iſt den Thüringiſchen Staaten freigeſtellt	9	I.	2, 1
Train.			
Körpergröße für den Train	12	I.	5, 2
Zur Reſerve des Trains kann von den zur Entlaſſung kommenden Mannſchaften der Kavallerie nach näherer Beſtimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemeſſende Zahl als Pferdewärter beurlaubt werden	19	I.	16, 3 a

	Seite	Theil	§.
Train (Fortſ.)			
Einjährig-Freiwillige der Kavallerie dürfen durch die General-Kommandos zur Reſerve des Trains übergeführt werden	22	I.	19, 2 c
Trainſoldaten (ausſchließlich der zum Aufſichtsperſonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienſtzeit zur Reſerve beurlaubt	16	I.	13, 2
Transportführer			
bei Rekruten-Transport-Kommandos	15	I.	11, 2. 4
beim Transport der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes	104	II.	19, 14
U.			
Ueberweiſung			
der Rekruten	15	I.	11
Ueberweiſungen von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenſtandes dürfen in der Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht ſtattfinden	85	II.	4, 5
Ueberweiſungen von Mannſchaften finden in der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November nicht ſtatt	91	II.	7, 5
Zurücküberweiſung von Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, welche zum Dienſt einberufen werden, durch die Truppentheile an dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando, in deſſen Kontrole ſie vor der Einberufung ſtanden,	92	II.	7, 8
Ueberweiſungs-Nationale	96	II.	11
Ueberweiſungs-Nationale der einberufenen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes erhält der Transportführer	104	II.	19, 14
Ueberweiſungs-Papiere	20	I.	17
Perſonalbogen dienen als Ueberweiſungs-Papiere bei Verſetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechſel	89	II.	6, 6
Uebungen	101	II.	18
der Offizier-Aſpiranten	106	II.	22
der Reſerve-Offiziere	111	II.	28, 2
der Landwehr-Offiziere	112	II.	29

	Seite	Theil	§.
Ulanen. Körpergröße für Ulanen	12	I.	5, 2
Unabkömmlichkeits-Atteste als Beilage der Hülfsliste D.	94	II.	9, 5
Unabkömmlichkeits-Nachweisungen der dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter militärischer Institute und Werkstätten . . .	102	II.	19, 2
Dienstunbrauchbare.			
Entlassung der Dienstunbrauchbaren zur Disposition der Ersatz-Behörden	18	I.	14, 5
Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	18	I.	15
Dienstunbrauchbare Personen des Beurlaubtenstandes	98	II.	14, 5
Uniform.			
Anlegung der Uniform Seitens der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten zu den Kontrol-Versammlungen	100	II.	17, 5
und wenn sie zum Dienst einberufen sind	111	II.	27, 3
Untauglichkeit.			
Zeitige Untauglichkeit	13	I.	8
Dauernde Untauglichkeit	14	I.	9
Unteroffizierschulen.			
Anmeldung des Bedarfs an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern für Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen	9	I.	1, 4
Gestellung der Rekruten für die Unteroffizierschulen	11	I.	2, 7
Nachweisung der Schulbildung der bei den Unteroffizierschulen eingestellten Rekruten	16	I.	12, 3
Besondere aktive Dienstpflicht ehemaliger Schüler von Unteroffizierschulen	17	I.	13, 7
Untersuchung, ärztliche	11	I.	3
Uebersicht der Resultate der Untersuchung . . .	14	I.	10
Untersuchung nach Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile	15	I.	11, 6
Untersuchung behufs Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	18	I.	15

	Seite	Theil	§.
V.			
Verabschiedung			
von Offizieren und Sanitäts-Offizieren	105	II.	20, 5
von oberen Militär-Beamten	105	II.	20, 6
Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden, sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entbunden	110	II.	25, 2
Veränderungs-Nachweisungen			
zu den Rangliſten	85	II.	5
zu den Landwehr-Stammrollen, monatliche Einreichung derselben Seitens der detachirten Bezirks-Feldwebel	91	II.	7, 7
zu den Kontrolliſten	93	II.	8, 6
Vereidigung der Rekruten	16	I.	12, 2
Verleseliſte			
für den Rekruten-Transportführer	15	I.	11, 3
bei den Kontrol-Verſammlungen	100	II.	17, 4
beim Transport der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes	104	II.	19, 14
Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen	21	I.	18, 2
	74	I.	Anlage 5
Verſorgungs-Anſprüche, ſiehe Penſions-Anſprüche.			
Verziehen nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk. Streichung in der Landwehr-Stammrolle beim Verziehen	91	II.	7, 6 e
Veterinär-Perſonal, ſiehe die Beſtimmungen über das Militär-Veterinärweſen	185	I.	Anhang 2
Vorſtellungsliſten. Eintragung der vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler in die Vorſtellungsliſten	11	I.	3, 3

	Seite	Theil	§.
W.			
Waffen-Instanz, siehe unter J.			
Wahl der Offizier-Aspiranten zum Reserve-Offizier	107	II.	23
Weimar.			
Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für das Garde-Korps ist dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach freigestellt	9	I.	2, 1
Rekrutirung des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . .	10	I.	2, 5 b
Werkstätten, siehe unter Institute.			

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

Deutſche

Wehr-Ordnung.

Erſter Theil: Erſatz-Ordnung.

Zweiter Theil: Kontrol-Ordnung.

Anhang.

Reichs-Geſetze vom 9. November 1867, vom 2. Mai 1874, vom 12. Februar und vom 15. Februar 1875.

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

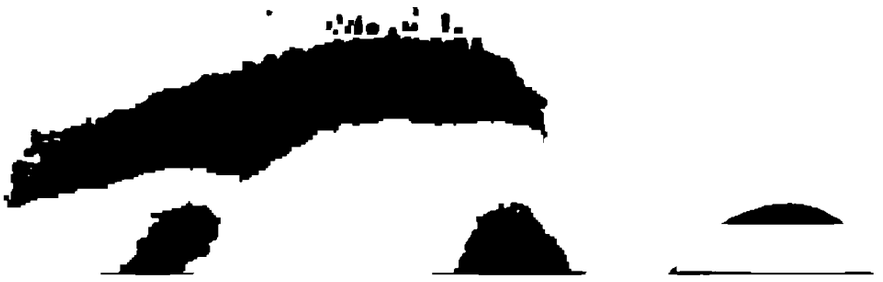

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An
den Reichskanzler.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutſches Strafgeſetzbuch (Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.	Kontrol-Geſetz (Geſetz, betreffend die Ausübung der militäriſchen Kontrole über die Perſonen des Beurlaubtenſtandes, die Uebungen derſelben, ſowie die gegen ſie zuläſſigen Disziplinarſtrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.....	Landſturmgeſetz (Geſetz über den Landſturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G.....	Militär-Strafgeſetzbuch (Militär-Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G.....	Portofreiheits-Geſetz (Geſetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutſchen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G.....	Reichs-Militär-Geſetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichs-Verfaſſung (Verfaſſung des Deutſchen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staats-Angehörigkeits-Geſetz (Geſetz über die Erwerbung und den Verluſt der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.....	Wehr-Geſetz (Geſetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, vom 9. November 1867).
E. O.....	Erſatz-Ordnung.
K. O.	Kontrol-Ordnung.

Erſter Theil.

Erſatz-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

		Seite
§. 1.	Ersatz-Bezirke	1
§. 2.	Ersatz-Behörden	2
§. 3.	Ersatz-Geschäft	6

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.	Wehrpflicht	7
§. 5.	Gliederung der Wehrpflicht	8
§. 6.	Dienstpflicht im stehenden Heere	8
§. 7.	Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere	8
§. 8.	Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen	9
§. 9.	Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	9
§. 10.	Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute	10
§. 11.	Reserve-Pflicht	10
§. 12.	Landwehr-Pflicht	10
§. 13.	Ersatz-Reserve-Pflicht	11
§. 14.	Dienstpflicht in der Flotte	12
§. 15.	Aktive Dienstpflicht in der Flotte	12
§. 16.	Marine-Reserve-Pflicht	13
§. 17.	Seewehr-Pflicht	13
§. 18.	Dienstpflicht im Kriege	14
§. 19.	Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer	15

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.	Bedeutung der Militärpflicht	16
§. 21.	Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung	16
§. 22.	Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	16
§. 23.	Meldepflicht	17
§. 24.	Gestellungspflicht	18
§. 25.	Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	19

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.	Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen	20
§. 27.	Vorläufige Entscheidungen	20

		Seite
§. 28.	Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe	21
§. 29.	Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	22
§. 30.	Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	23
§. 31.	Beurtheilung der Reklamationen	24
§. 32.	Zurückstellung als überzählig	25
§. 33.	Bescheinigung der Zurückstellung	25
§. 34.	Endgültige Entscheidungen	26
§. 35.	Ausschließung	27
§. 36.	Ausmusterung	27
§. 37.	Ueberweisung zur Ersatz-Reserve	28
§. 38.	Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse	29
§. 39.	Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse	29
§. 40.	Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse	30
§. 41.	Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande	30
§. 42.	Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte	31

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43.	Listenführung im Allgemeinen	31
§. 44.	Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen	32
§. 45.	Führung der Rekrutirungs-Stammrollen	32
§. 46.	Alphabetische Listen	35
§. 47.	Restantenlisten	37
§. 48.	Berichtigung der Grundlisten	38
§. 49.	Vorstellungslisten	38

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.	Ermittelung des Ersatzbedarfs	40
§. 51.	Bundes-Ersatz-Vertheilung	41
§. 52.	Ministerial-Ersatz-Vertheilung	43
§. 53.	Korps-Ersatz-Vertheilung	43
§. 54.	Brigade-Ersatz-Vertheilung	44

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.	Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen	45
§. 56.	Aufstellung der Grundlisten	45
§. 57.	Vorbereitungs-Eingaben	46
§. 58.	Vorbereitung der Musterungs-Reise	47
§. 59.	Musterungs-Reise	47
§. 60.	Musterungs-Personal	48
§. 61.	Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung	49

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§. 62.	Musterung	49
§. 63.	Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission	50
§. 64.	Entscheidungen der Ersatz-Kommission	51

Seite

§. 65. Rangirung und Looſung 52
§. 66. Looſungsſcheine 55
§. 67. Beendigung des Muſterungs-Geſchäfts 55

Neunter Abſchnitt.
Aushebungs-Geſchäft.

§. 68. Aushebungs-Reiſe 56
§. 69. Berufung des Aushebungs-Perſonals 57
§. 70. Geſchäftsordnung der Ober-Erſatz-Kommiſſion 57
§. 71. Geſtellung zur Aushebung 58
§. 72. Entſcheidungen der Ober-Erſatz-Kommiſſion 59
§. 73. Beendigung der Aushebung 61

Zehnter Abſchnitt.
Schiffer-Muſterungs-Geſchäft.

§. 74. Im Allgemeinen 61
§. 75. Entſcheidungen 62

Elfter Abſchnitt.
Schluß des Erſatz-Geſchäfts.

§. 76. Nacherſatzgeſtellungen 64
§. 77. Außerterminliche Muſterungen 64
§. 78. Reſultate des Erſatz-Geſchäfts 65

Zwölfter Abſchnitt.
Einſtellung und Entlaſſung.

§. 79. Kontrole der Rekruten 66
§. 80. Geſtellung der Rekruten 66
§. 81. Entlaſſung 68
§. 82. Entlaſſungsgeſuche 69

Dreizehnter Abſchnitt.
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienſt.

§. 83. Melde-Schein 70
§. 84. Annahme-Schein 70
§. 85. Nachricht über Einſtellung von Freiwilligen 71
§. 86. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule 71
§. 87. Freiwilliger Eintritt in die Kaiſerliche Marine 72

Vierzehnter Abſchnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienſt.

§. 88. Berechtigung 72
§. 89. Nachſuchung der Berechtigung 73
§. 90. Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugniſſe 74
§. 91. Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Prüfung... 75
§. 92. Geſchäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommiſſion 75
§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigten... 76
§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienſteintritt 77

Fünfzehnter Abſchnitt.
Erſatz-Geſchäft im Kriege.

§. 95. Organiſation des Erſatz-Weſens 75
§. 96. Wehrpflicht im Kriege 79
§. 97. Muſterung und Aushebung Militärpflichtiger 80
§. 98. Muſterung und Aushebung der Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe 81
§. 99. Freiwilliger Eintritt 82
§. 100. Reklamationen 82

Schemata.

Schema 1. zu §. 35. Ausſchließungs-Schein 84
» 2. zu §. 36. Urlaubsſchein 85
» 3. zu §. 38. Erſatz-Reſerve-Schein I. 87
» 4. zu §. 39. Erſatz-Reſerve-Schein II. 89
» 5. zu §. 40. Gemeldet-Schein 90
» 6. zu §. 45. Rekrutirungs-Stammrolle und Nachweiſung [illegible] 92
» 7. zu §. 49. Verzeichniß 94
» 8. zu §. 52. Tabellariſche Ueberſicht 96
» 9. zu §. 57. Summariſche Nachweiſung der Mannſchaften der ſtehenden Bevölkerung 97
» 10. zu §. 57. Summariſche Nachweiſung der [illegible] 98
» 11. zu §. 58. Heimath-Schein 99
» 12. zu §. 59. Kontrolbuch 100
» 13. zu §. 60. Anweiſung der Behörden bei Erſatz-Geſchäften . 101
» 14. zu §. 62. Muſter-Schein zum freiwilligen Eintritt 102
» 15. zu §. 64. Annahme-Schein 103
» 16. zu §. 66. Benachrichtigungs-Schein zum endlichen Eintritt 104
» 17. zu §. 82. Zeugniß über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt 105

Anlagen.

Anlage 1. zu §. 2. Deutſche Reichs-Verfaſſung für das Deutſche Reich 107
Anlage 2. zu §. 5. Preußiſche Verordnung zum einjährig-freiwilligen Dienſt 117

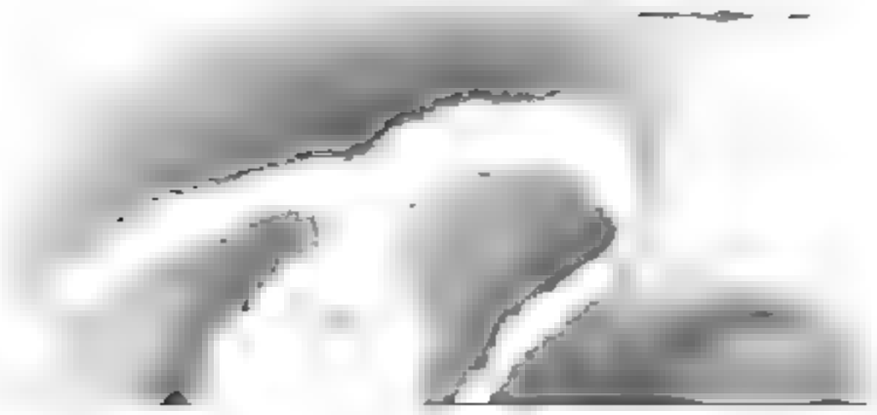

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

Seite

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatz-Wesens 75
§. 96. Wehrpflicht im Kriege 79
§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger 80
§. 98. Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse 81
§. 99. Freiwilliger Eintritt 82
§. 100. Reklamationen 82

Schemata.

Schema 1. zu §. 35. Ausschließungs-Schein 84
» 2. zu §. 36. Ausmusterungs-Schein 85
» 3. zu §. 38. Ersatz-Reserve-Schein I. 86
» 4. zu §. 39. Ersatz-Reserve-Schein II. 89
» 5. zu §. 40. Seewehr-Schein 91
» 6. zu §. 45. Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste 92
» 7. zu §. 49. Vorstellungsliste 94
» 8. zu §. 57. Tabellarische Uebersicht 96
» 9. zu §. 57. Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung 97
» 10. zu §. 57. Summarische Nachweisung der Freiwilligen..... 98
» 11. zu §. 66. Loosungs-Schein 99
» 12. zu §. 72. Urlaubspaß 101
» 13. zu §. 78. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts... 102
» 14. zu §. 83. Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt 104
» 15. zu §. 84. Annahme-Schein 105
» 16. zu §. 88. Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst 106
» 17. zu §. 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 107

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1. Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich 109
Anlage 2 zu §. 91. Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst 129

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 8 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.
Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als »Ministerial-Instanz«.

Als solche Behörden fungiren:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3. d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als »Ersatz-Behörde dritter Instanz« vor.

R. M. G. §. 30, 3. c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
b) für Baden ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c) für Heſſen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich heſſiſchen Miniſteriums des Innern zu Darmſtadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgiſche Miniſterium des Innern zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachſen das Großherzoglich ſächſiſche Miniſterial-Departement des Innern zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgiſche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgiſche Staats-Miniſterium, Departement der Juſtiz, zu Oldenburg,
h) für Braunſchweig das Herzogliche Staats-Miniſterium, Departement des Innern, zu Braunſchweig,
i) für Sachſen-Meiningen das Herzoglich ſächſiſche Staats-Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachſen-Altenburg das Herzoglich ſächſiſche Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachſen-Koburg-Gotha der Vorſtand der Sektion II. des Herzoglich ſächſiſchen Staats-Miniſteriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltiſche Staats-Miniſterium zu Deſſau,
n) für Schwarzburg-Rudolſtadt das Fürſtlich ſchwarzburgiſche Miniſterium zu Rudolſtadt,
o) für Schwarzburg-Sondershauſen das Fürſtlich ſchwarzburgiſche Miniſterium zu Sondershauſen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürſtlich reuß-plauiſche Landes-Regierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürſtlich reußiſche Miniſterial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürſtlich ſchaumburg-lippeſche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürſtlich lippeſche Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militär-Kommiſſion des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militär-Kommiſſion des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militär-Kommiſſion des Senats zu Hamburg,
w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x) für Elſaß-Lothringen der Kaiſerliche Ober-Präſident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Erſatz-Behörden dritter Inſtanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayeriſche Staats-Miniſterium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommiſſar.

Im Königreich Sachſen wird die Erſatz-Behörde dritter Inſtanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

»Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade«

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. §. 30, 3. b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

»Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N.«

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30, 3. a.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mit-

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: »Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.«, und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung »Königlich ꝛc.« aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

gliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

»Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.«

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.).

---

*) vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§ 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

W. G. §. 3.

§. 5.
Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

   R. V. Artikel 59. W. G. §§. 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienstpflicht,
   b) Reserve-Pflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
   c) Landwehr-Pflicht,
   d) Ersatz-Reserve-Pflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienstpflicht,
   b) Marine-Reserve-Pflicht, } Dienstpflicht in der Flotte,
   c) Seewehr-Pflicht.
5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

   W. G. §. 3.

§. 6.
Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

   W. G. §. 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

   R. M. G. §. 33.

---

*) Im Reichs-Militär-Gesetz »Heerespflichtige« genannt.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7. Nr. 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. (§. 63, 5. c.)
R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11.

Reserve-Pflicht.

1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. (§. 7, 3.)
   M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
   R. M. G. §. 67.

   Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
   R. M. G. §. 62.
6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.
   W. G. §. 7.

   Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer

vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.
R. M. G. §. 50. Abs. 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
M. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
R. M. G. §. 62.

5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.
Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
R. M. G. §. 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist*). Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§§. 53 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
R. M. G. §. 27.

7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

---

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. §. 69, 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. M. G. §. 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

R. M. G. §. 62.

§. 14.

Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven

Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

M. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

M. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

M. G. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17.

Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.
2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

   Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.
3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestim-

mungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

   Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

   Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

   Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebenjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.
   W. G. §. 14.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
   » » von der Landwehr zum Landsturm,
   » » von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
   » » von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
   » » von der Flotte zur Seewehr,
   » » von der Seewehr zum Landsturm.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R. M. G. §. 10.

§. 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. V. Artikel 53. Abs. 4.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R. M. G. §. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.
Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).
R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
R. M. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
R. M. G. §. 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist. (§. 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6.)
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

    Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§. 24, 7.)

    R. M. G. §. 33.

§. 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

    R. M. G. §. 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

    In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. (Nr. 7.)
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben. (§. 61, 8.)
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 8) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 25.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmi

gung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.
St. A. G. §. 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.
St. A. G. §. 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
   d) als überzählig.
2. Die Zurückstellungen unter 1. a—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1. d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. M. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4).

   R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

   Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig. (§. 37, 5).

   R. M. G. §. 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von Neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von

mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4 a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).

R. M. G. §. 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 *m.* 57 *cm.* Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.

R. M. G. §. 17.

§. 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
   R. M. G. §. 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
   f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
   g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und

gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung.
R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.
R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27. Nr. 4. b. oder c. Anwendung.
R. M. G. §. 20, 6.

§. 31.
Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.
R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann.

indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2 a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62. 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im §. 30, 2 f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§. 26, 4 und §. 37, 4).

§. 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Looſungs-Scheine (§. 66) und zwar unter »Bemerkungen«,

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk »Ueberzählig« im Looſungs-Schein.

4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

   R. M. G. §. 30, 7.

   Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffer-Musterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die ver-

schiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. M. G. §. 10.

§. 35.
Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §. 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.

4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema 1.

§. 36.
Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst

ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins.

Schema 2.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   R. M. G. §. 16.

2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29.) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   R. M. G. §. 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

   Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

   R. M. G. §. 21.

   Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5. c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.
4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalender-

jahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).

R. M. G. §. 13. Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22.

§. 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.
3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R. M. G. §. 25.

4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. Schema 3.

§. 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.
2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schema 4.

§. 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins.

Schema B.

§. 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2. a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

   In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1. a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

   Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.
4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

   Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42.

Aushebung für das ſtehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienſt mit der Waffe oder zum Dienſt ohne Waffe oder zum Dienſt als Arbeitsſoldat.
2. Als Arbeitsſoldaten ſind — unter den Vorausſetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn ſie zum Dienſt mit der Waffe tauglich ſind.
3. Eine verſuchsweiſe Aushebung von Militärpflichtigen darf ſtattfinden, ſobald dieſelben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandenſein bei der Geſtellung vor den Erſatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewieſen werden kann (§. 64, 4).
4. Die näheren Beſtimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger ſind im Abſchnitt IX. enthalten.

Fünfter Abſchnitt.

Liſtenführung.

§. 43.

Liſtenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Erſatzweſen betreffenden Liſten müſſen gewiſſenhaft und ſorgfältig geführt und deutlich geſchrieben werden.

   Irrungen ſind nicht durch Radiren, ſondern mittelſt eines Durchſtrichs zu verbeſſern. Der Grund der Abänderung iſt durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Liſten beſtehen in den Grundliſten (§. 3, 2) und den Vorſtellungsliſten (§. 49).
3. Die Grundliſten beſtehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetiſchen Liſten und den Reſtantenliſten.

   Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derſelben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetiſchen Liſten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen deſſelben Aushebungs-Bezirks.

   Die Reſtantenliſten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entſchieden iſt.
4. Die Vorſtellungsliſten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entſcheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfsliſten zur Erleichterung des Muſterungs-Geſchäfts iſt geſtattet.

6. Alle Belüge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.
5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:
die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);
die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);
die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Schema 6.
Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7. a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3. a.) benutzt.

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

9. Die unter 7. b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, ungehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7. b.).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7. a.);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der aphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 8).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46.

Alphabetische Listen.

1 Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetiſchen Liſten finden ſtatt, ſobald ein Militärpflichtiger ſeinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechſelt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetiſchen Liſten finden ſtatt:
   a) wenn Militärpflichtige verſtorben ſind,
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entſcheidung ſeitens der Erſatz-Behörden erhalten haben beziehungsweiſe als Rekruten ausgehoben ſind,
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten ſind,
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren ſind, in Folge Aufenthaltswechſels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwieſen ſind,
   e) wenn Militärpflichtige in die Reſtantenliſte aufgenommen ſind.

   Neben jeder Streichung iſt der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen, (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwieſen.

   Das Ueberweiſungspapier für derartige Militärpflichtige iſt gleich einem Ausſchnitt aus der alphabetiſchen Liſte geſtaltet.

   Werden Militärpflichtige des jüngſten Jahrganges nach der Looſung überwieſen, ſo iſt unter »Bemerkungen« die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchſte Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetiſchen Liſten iſt der Civil-Vorſitzende der Erſatz-Kommiſſion verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorſitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorſitzende der Erſatz-Kommiſſion hat ſich alljährlich vor Beginn des Muſterungs-Geſchäfts Abſchrift der alphabetiſchen Liſte des laufenden Jahres zu beſorgen und die Abſchriften der alphabetiſchen Liſten der Vorjahre nach den Liſten der Civil-Vorſitzenden zu berichtigen.

    Er hat dieſe ſeine alphabetiſchen Liſten unter eigenen Verſchluß zu nehmen und iſt mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen ſo lange in denſelben fortgeführt werden, bis ſie beſtimmungsgemäß geſtrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, inſofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufſicht des Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion unterſtellt iſt, von der Aufſtellung einer beſonderen alphabetiſchen Liſte Abſtand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*)

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.
3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

   Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

   Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

---

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 49, 9).

§. 48.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.
2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).
3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).
5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.
6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuches zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militär-

pflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt: Schema 7.

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen,
c) wegen Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.*) (§. 29, 2)
dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
b) wegen bedingter Tauglichkeit,
c) wegen häuslicher Verhältnisse,
d) als überschüssig
zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die
a) als überzählige,
b) wegen häuslicher Verhältnisse,
c) wegen geringer körperlicher Fehler,
d) wegen vorübergehender Untauglichkeit
zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:
a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65). Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum

Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge); werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

   Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

   Beilage 1,

   enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);

   Beilage 2,

   enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 3 und §. 80, 2);

   Beilage 3,

   enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.

9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.

   W. G. §. 9.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundes-

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

rathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.
Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
   R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.
2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
   R. M. G. §. 9.
3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).
   R. M. G. §. 9.
4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemänni-

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1)	Der Ersatzbedarf für das Heer und Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000 Mann.
2)	Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten . .	15,000 »
3)	Für 1874 sind nachträglich anzurechnen . . .	500 »
4)	Es sind zu vertheilen	125,500 Mann.

und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land-Bevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3,000	250	2,650	100
N.	7,420	580	6,840	—
O.	4,500	500	3,800	200
		u. s. w.		
Summa:	125,500	15,500	108,500	1,500

schen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 57, 5).

R. V. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

R. M. G. §. 9. Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. §. 9. Abs. 3. und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten

mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet. R. M. G. §. 9. Abs. 2.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten,
   b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten,
   c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2 a.—x. in der Ministeral-Instanz fungirenden Civilbehörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung) *) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen. (§. 51, 3).

---

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

Im Großherzogthum Heſſen wird die Diviſions-Erſatz-Vertheilung ſeitens des Miniſteriums des Innern im Einverſtändniß mit dem Diviſions-Kommando aufgeſtellt.

2. Die Korps-Erſatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, ſo wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundſatzes, — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Erſatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Erſatz-Bezirk oder ein innerhalb deſſelben belegener Bundesſtaat oder Theil eines Bundesſtaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht ſtellen, ſo iſt dem zuſtändigen Kriegs-Miniſterium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54.

Brigade-Erſatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Erſatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Erſatz-Kommiſſionen eine vorläufige Brigade-Erſatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch ſie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbeſondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2. Für die Aufſtellung der Brigade-Erſatz-Vertheilung iſt nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, ſondern hinſichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorſtellungsliſten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinſichtlich der ſeemänniſchen Bevölkerung die Zahl der in der Vorſtellungsliſte F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Erſatz-Vertheilung ſind die im Laufe des verfloſſenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannſchaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Iſt ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande die ihm durch die Brigade-Erſatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl ſelbſt bei Heranziehung der Militärpflichtigen ſämmtlicher Altersklaſſen aufzubringen, ſo werden die anderen Aushebungs-Bezirke deſſelben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk ſich in verſchiedene Bundesſtaaten erſtreckt, nur die demſelben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind.

R. M. G. §. 9 und 13 Abs. 4.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57.

Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooſt haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen.

   Schema 8.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

   Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter »Außerdem« gleichfalls aufgenommen.

   In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei. (§. 51, 4.)

   Schema 9.

5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-

Brigade-Bezirk summariſch zuſammenſtellen und reicht dieſelben zum 1. April dem General-Kommando,*) in Heſſen dem Diviſions-Kommando ein. Schema 10.

Nachdem dieſe Nachweiſungen für die Erſatz-Bezirke summariſch zuſammengeſtellt, werden ſie bis zum 15. April an das preußiſche Kriegs-Miniſterium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausſchließlich Bayern) an den Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

§. 58.

Vorbereitung der Muſterungsreiſe.

Zur Vorbereitung der Muſterungsreiſe gehört

a) die Feſtſtellung des Reiſeplans,
b) die Berufung des Muſterungs-Perſonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Muſterung.

§. 59.

Muſterungs-Reiſe.

1. Die Reiſezeit hängt von der Beſtimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Muſterungs-Geſchäft beendet ſein muß. Dieſe Beſtimmung muß bis zum 15. März erfolgt ſein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ſtellt hiernach einen Reiſeplan für ſeinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſionen ſämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.
3. Bei Aufſtellung des Reiſeplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographiſchen Lage,
   b) Rückſichtnahme auf die vorhandenen Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Chauſſee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Muſterungs-Geſchäfts an den Orten der Geſchäftslokale der Civil-Vorſitzenden,
   d) Rückſichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rückſichtnahme auf die Zahl der zu muſternden Militärpflichtigen.

   Auch ſind Muſterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichſt zu vermeiden.
4. Um der unter 3. d. enthaltenen Bedingung zu entſprechen, ſind die Muſterungs-Orte ſo zu wählen, daß die zu muſternden Mili-

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

tärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60.

Musterungs-Personal.

1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (§. 2, 6).

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stamm-

rollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

   Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

   Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.
5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§. 62.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militair-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 u. §. 71, 2).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§. 64, 5).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31, 4).
8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.
3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung

der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).

   R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

§. 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder *Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen*, wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Vorweg Einzustellende,
   b) Vorzumerkende,
   c) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
   d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R. M. G. §. 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Komman-

deure dem nächſten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwieſen werden (§. 67, 3).

R. M. G. §. 30, 4 b. und 7.

Iſt die Verſäumniß durch Umſtände herbeigeführt, deren Beſeitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, ſo treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden ſind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abſchlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks ſtehen, in welchem ſie gelooſt haben.

Unter ſich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Looſung der Militärpflichtigen findet in ihrem erſten Militärpflichtjahr ſtatt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer ſeiner Militärpflicht.

Abſchlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern beſtimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben iſt.

Dieſe regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Erſatz-Kommiſſion vorläufig von der Aushebung zurückgeſtellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges looſen, nachdem das Muſterungs-Geſchäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Looſung ſtattfinden ſoll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen iſt das perſönliche Erſcheinen überlaſſen. Für die nicht Erſchienenen wird durch ein Mitglied der Erſatz-Kommiſſion gelooſt.

Die Looſung findet in Gegenwart der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion ſtatt.

7. Von der Looſung ſind nur auszuſchließen:
   die zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigten,
   die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einſchließlich Forſtlehrlinge),
   die Vorweg-Einzuſtellenden,
   die dauernd Untauglichen,
   die dauernd Unwürdigen.

8. Für die Richtigkeit des Looſens iſt der Civil-Vorſitzende der Erſatz-Kommiſſion vorzugsweiſe verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Looſe muß der Zahl der zur Looſung berechtigten Militärpflichtigen entſprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommiſſion in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird ſodann gehörig umgeſchüttelt.

10. Die Militärpflichtigen looſen in der Reihenfolge der alphabetiſchen

Liſte. Jedes gezogene Loos wird laut verleſen und ſogleich in die alphabetiſche Liſte eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorſitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Looſung dürfen nur ausnahmsweiſe ſtattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung iſt das Gefäß mit den Looſen unter ſicherem Verſchluß aufzubewahren.

Ausſtellung von Looſungsſcheinen ſ. §. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im erſten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind ſie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, ſo werden ſie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweiſende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demſelben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchſten Loosnummer dieſes Jahrganges ſtehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weiſe ſind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Looſung überwieſen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verſchulden noch nicht gelooſt haben, looſen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen ſie bei dieſer Aushebung nicht zur Einſtellung, ſo ſind ſie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklaſſen einzurangiren.

13. Iſt für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken gelooſt worden, ſo gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden iſt, in welchem er ſich zur Muſterung geſtellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Erſatz-Kommiſſion verfügt werden, ſofern für einzelne Waffengat-

---

*) Die Art und Weiſe der Einrangirung ergiebt ſich aus folgendem Beiſpiele:

Nach Schema 8 iſt in A die höchſte Loosnummer 1,325, die Abſchlußnummer 1,265; desgleichen in C die höchſte Loosnummer 402, die Abſchlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
in C 16 Mann
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene iſt demnach der 25ſte der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieſer nach C, ſo würde ſeine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, ſo daß er in C als der ſiebente Ueberzählige eintritt und ſomit hinter den Militärpflichtigen zu ſtehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

tungen (Garde, Küraſſiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eiſenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine,) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden iſt (§. 72, 5).

Die Abſchlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 66.

Looſungsſcheine.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Looſung Looſungsſcheine ertheilt. Schema 11.

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Looſungsſcheine erfolgt unmittelbar nach der Looſung durch die Gemeinde-Vorſteher oder deren Vertreter, welchen dieſelben durch die Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſionen zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Looſungsſcheine ſind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Geſtellung vor den Erſatz-Behörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Geſtellung werden ſie durch die Erſatz-Kommiſſion vervollſtändigt.

§. 67.

Beendigung des Muſterungs-Geſchäfts.

1. Nach geſchehener Looſung iſt das Muſterungs-Geſchäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig ſtattgehabte Looſung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion unterzeichnet.

   Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlaſſen.

3. Die ſtändigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetiſchen Liſten nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Beſtimmung der Ober-Erſatz-Kommiſſion eine ſummariſche Ueberſicht der Reſultate des Muſterungs-Geſchäfts an die Ober-Erſatz-Kommiſſion (unter der Adreſſe des Militär-Vorſitzenden) ein.

   Aus dieſer Ueberſicht muß ſich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Erſatz-Vertheilung hat entſprochen werden können (§. 54, 1).

   Ueber etwaige Einſtellung unſicherer Dienſtpflichtiger iſt zugleich Meldung zu erſtatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 49 die Vorſtellungsliſten angelegt. Ob dieſelben einzuſenden oder erſt im Aushebungstermin vorzulegen, beſtimmt die Ober-Erſatz-Kommiſſion.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68.

Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr 2. d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

   Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

   Die in den Vorstellungslisten A., B. und C. a., b. und d, enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besonderer Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden 3ter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71.

Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

   Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

   Außerdem siehe §. 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3. (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter »Bemerkungen« nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6.) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.

Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben »Ueberzählige«.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 6, 5. c. und §. 81, 4, über die zur Disposition

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militairpflichtjahres ab berechnet.

der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.

3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen

durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie. (§. 57, 2.)

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12., sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können. (§. 76.)

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern. (§. 51, 7.)

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr 2ter Klasse überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt.

9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welche in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Febr entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekru erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezir ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54. enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspäs wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Der Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflich ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlass

§. 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen.

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

   Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13. zusammen.

Schema 13.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

Die nach Schema 13. aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

Das Preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezir Kommandos ausgeübt.

   Als Kontrolliſten dienen die Vorſtellungsliſten und deren B lagen. (§. 49.)

   Die Aushändigung der Urlaubspäſſe oder der Geſtellung Ordres findet ſofort nach der Aushebung ſtatt.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, hab jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Fe webel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Lan wehr-Kompagnie-Bezirk ſich bei dem dortigen Landwehr-Bezir Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Geſtellungs-Ord angegebenen Termine und Orte müſſen ſie ſich bei Vermeidu der geſetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3. Die beurlaubten Rekruten ſind den Beſtimmungen im dritt Abſchnitt des Militär-Strafgeſetzbuchs vom 20. Juni 1872 üb unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Beſtimmung im vierten Abſchnitt deſſelben Geſetzbuchs über Selbſtbeſchädigun und Vorſchützung von Gebrechen in gleicher Weiſe, wie die Pe ſonen des aktiven Dienſtſtandes, unterworfen.

   R. M. G. §. 60, 3.

   Zu ihrer Verheirathung bedürfen ſie der Genehmigung d Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

   R. M. G. §. 60, 4.

   Die auf Vorſtehendes bezüglichen Paragraphen des Militä Strafgeſetzbuchs ſind den Rekruten nach ihrer Aushebung b Ertheilung der Urlaubspäſſe oder Geſtellungs-Ordres in Gegen wart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder ſeines Stellve treters vorzuleſen und zu erklären.

   Bei dieſer Gelegenheit iſt den Rekruten auch eine Belehrun über ihre Marſch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80.

Geſtellung der Rekruten.

1. Die Geſtellung der Rekruten zur Einſtellung in die Truppe (Marine-) theile findet grundſätzlich bei demjenigen Landwe Bataillon ſtatt, in deſſen Bezirk ſie ausgehoben worden ſind.

   Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeu

nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt. (§. 49, 6.)

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestell
absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und ei
stellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichti
berechnet. (§. 7, 2.)

8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flo
einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75.

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Sta
quartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeu
sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten b
schaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — A
gleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen
Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden d
Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmu
des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81.
Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, tre
zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5,
bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtig
Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpfli
dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als u
ausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition d
Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. §. 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, f
Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admirali
verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldat
gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militä
Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernu
und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Absch
desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschütz
von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiv
Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ob
Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung
troffen. (§. 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Ber

sichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. G. §. 55.

§. 82.

Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2 a.—e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. G. §. 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten. *)

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R. M. G. §. 53.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

---

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83.

Meldeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14.

Schema 14.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden. (§. 62, 8.)

§. 84.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.
   W. G. §. 17.
2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen,

so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. Schema 15.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
   R. M. G. §. 34 und §. 56.
   Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.
5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.
   R. M. G. §. 60, 3. und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.
   Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.
2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.
3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.
   Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.
   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.
2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über die Befähigung (§. 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienst angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilungen s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1 Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 5 Nr. 2) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins nachgewiesen.*

* Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigenden Zeugnisse (Berechtigungs-Scheine) sind Seitens der höheren Lehranstalten nach Inhalt der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1880 auf den auf dieser Seite enthaltenen Vordruck auszustellen.

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

---

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

Die Einreichung der Zeugniſſe darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußerſten Termin ausgeſetzt werden.

In dem Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung iſt anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der ſich Meldende geprüft ſein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der ſich Meldende einen ſelbſt geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:
   a) junge Leute, welche ſich in einem Zweige der Wiſſenſchaft oder Kunſt oder in einer anderen dem Gemeinweſen zu Gute kommenden Thätigkeit beſonders auszeichnen,
   b) kunſtverſtändige oder mechaniſche Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leiſten,
   c) zu Kunſtleiſtungen angeſtellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

   Perſonen, welche auf eine derartige Berückſichtigung Anſpruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugniſſe beizufügen. Dieſelben ſind nur einer Prüfung in den Elementar-Kentniſſen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Erſatz-Behörde dritter Inſtanz entſcheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen iſt oder nicht.
7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Beſtimmung des §. 30, 2. f. zurückgeſtellt worden ſind, dürfen — mit Genehmigung der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz — während der Dauer der Zurückſtellung (§. 27, 4. b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienſt nachträglich nachſuchen.

   Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Miniſterial-Inſtanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugniſſe.

Schema 17.

1. Diejenigen Lehr-Anſtalten, welche gültige Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt ausſtellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klaſſifizirt.
2. Dabei ſind folgende Lehr-Anſtalten zu unterſcheiden:
   a) ſolche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Beſuch der zweiten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung genügt,
   b) ſolche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe nöthig iſt,
   c) ſolche, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungs-Prüfung gefordert wird,
   d) ſolche, für welche beſondere Bedingungen feſtgeſtellt werden.
3. Die erfolgte Anerkennung iſt durch das Centralblatt für das Deutſche Reich zu veröffentlichen.

4. Reife-Zeugniſſe für die Univerſität und die derſelben gleichgeſtellten Hochſchulen und Reife-Zeugniſſe für die erſte Klaſſe der unter Nr. 2. a. genannten Anſtalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszuſtellenden Zeugniſſe entbehrlich.
5. Der einjährige Beſuch der zweiten Klaſſe des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungs-Kommiſſion prüft die Gültigkeit der Zeugniſſe und ertheilt, ſofern gegen dieſelben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt durch eine Prüfung nachweiſen will, hat ſich auf Vorladung der Prüfungs-Kommiſſion perſönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen ſtatt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbſt.

   Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung ſpäteſtens bis zum 1. Februar, für die Herbſtprüfung ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt angebracht werden.
3. Ueber die Prüfung ſelbſt und deren Wiederholung ſ. Anlage 2.

Anlage 2

§. 92.

Geſchäftsordnung der Prüfungs-Kommiſſion.

1. Die Prüfungs-Kommiſſionen beſtehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder ſind:
   a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
   b) der Civil-Vorſitzende der Ober-Erſatz-Kommiſſion, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommiſſion ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Reſſort der Civil-Verwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder ſind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranſtalt.
3. Die Ernennung der unter 2. a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2. b. genannten durch die in der dritten Inſtanz fungirende Civilbehörde**).

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, ſowie über die Zuweiſung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

---

*) In Sachſen durch das Kriegs-Miniſterium.

**) In Sachſen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Heſſen durch das Miniſterium des Innern.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 8.
   W. G. §. 17.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

   Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.
4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4. c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

   Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.
   R. M. G. §. 14.

   Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.
6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-

Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

   Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

   In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

   Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

---

* In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

   Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

   Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

   In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

   Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

   Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

   Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

   Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen*).

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden*).

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando**) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.
2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

   R. M. G. §. 69, 5.

   Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

---

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

**) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (K
physikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur
gänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordn
Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gem
welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.
Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Er
Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den V
schriften über die Militärpflichtigen.
R. M. G. §. 27.
4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.
5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rü
kehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch ein
Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staat
angehörigkeit verlustig erklärt werden.
St. A. G. §. 20.
6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch
die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).
2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem
stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.
3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 3.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militär
pflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl
der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen ge
trennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-
Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für
den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nach
weisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein
(§. 73, 3).
Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resul
tate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Be
stimmung des stellvertretenden General-Kommandos.*)
Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kom
mandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur
Einstellung überwiesen werden.

---

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

§. 98.

ſterung und Aushebung der Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe.

Die Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe der zur Einziehung bezeichneten Altersklaſſen melden ſich ſofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Erſatz-Reſerve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

Dieſe Stammrollen werden jahrgangsweiſe angelegt und enthalten die ortsanweſenden Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe gleicher Altersklaſſe in alphabetiſcher Reihenfolge.

Die Stammrollen werden nach ihrer Aufſtellung ſogleich dem Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion eingereicht.

Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweiſe — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetiſcher Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetiſchen Erſatz-Reſerve-Liſten für den Aushebungs-Bezirk.

5. Die Muſterung und Aushebung der Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Erſatz-Kommiſſion ſtatt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Muſterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6. Bei der Muſterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entſchieden.

Wer nicht felddienſtfähig oder zu keiner Arbeit, die ſeinem bürgerlichen Beruf entſpricht, verwendbar iſt, wird als untauglich angeſehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteſte Altersklaſſe der Erſatz-Reſerve zweiter Klaſſe zurückgeſtellt.

7. Die Entſcheidung der Erſatz-Kommiſſion läßt der Militär-Vorſitzende in die alphabetiſchen Liſten eintragen, der Civil-Vorſitzende läßt dieſelbe auf den Erſatz-Reſerve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorſitzende entſcheidet über die Auswahl für die verſchiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe können entweder durch Geſtellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Geſtellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Geſtellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Muſterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetiſchen Liſten zu übergeben ſind.

Das stellvertretende General-Kommando*) bestimmt je nach darf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Er Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken handenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.
10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Er Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Di einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. §. 27.

§. 99.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ers und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenomm und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kom mission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der be treffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden en lassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Medizine welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außertermin lich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigen treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema A. zu §.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren
. . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, B=
staat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im
und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber
Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

. . . . der Vorſtellungsliſte
Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema B. zu §. 36.

Ausmuſterungs-Schein.

er . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am
ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundes-
at), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Erſatz-Ordnung als dauernd untauglich
n Dienſt im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als
usweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . . Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema B. zu §. 2.

Erſatz-Reſerve-Schein I.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe als . . . (Infanteriſt ꝛc.) . . . überwieſen und ſteht bis zum Zeitpunkt ſeiner Ueberweiſung zur Erſatz-Reſerve zweiter Klaſſe unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber iſt verpflichtet, ſich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieſes Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel ſeines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er ſich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und ſpäteſtens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen; in beiden Fällen iſt dieſer Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer ſich ſchriftlich meldet, hat auf die Adreſſe »Militaria« zu ſchreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzuſenden. Nur ſolche Briefe ſind innerhalb des Deutſchen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpoſt iſt ausgeſchloſſen.

Inhaber kann ungehindert verreiſen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Geſtellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer ſich der Kontrole entzieht, wird mit Geldſtrafe bis zu ſechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen beſtraft. Außerdem kann derſelbe unter Verlängerung ſeiner Dienſtpflicht in der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe in den nächſt jüngeren Jahrgang verſetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, ſo wird er entſprechend weiter zurückverſetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ſte Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, ofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1sten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 4. zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema B. zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . zu . . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Erſatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klaſſe überwieſen.

Derſelbe gehört zu den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes und ſteht bis zum Zeitpunkt ſeiner Entlaſſung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber iſt verpflichtet, ſich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieſes Schemes bei dem nächſten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu ſeiner Entlaſſung aus der Seewehr in der Kontrole dieſes Feldwebels.

Ueberweiſung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geſchieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber iſt verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Feſtlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen; in beiden Fällen iſt dieſer Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer ſich ſchriftlich meldet, hat auf die Adreſſe »Militaria« zu ſchreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzuſenden. Nur ſolche Briefe ſind innerhalb des Deutſchen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpoſt iſt ausgeſchloſſen.

Inhaber kann ungehindert verreiſen und ſich für Fahrten zur See anmuſtern laſſen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Geſtellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben ſich die Seewehr-Mannſchaften, wenn ſie ſich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, wenn ſie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Anſuchen ausdrücklich hiervon befreit worden ſind.

Die erfolgte Rückkehr iſt dem Bezirks-Feldwebel ſofort zu melden.

Wer ſich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militair-Strafgeſetzes beſtraft.

Inhaber wird am 1sten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlaſſen und hat ſich a dieſem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf dieſem Schein die ntlaſſung beſcheinigen zu laſſen. Solange dieſe Beſcheinigung fehlt, gehört Inaber zur Seewehr zweiter Klaſſe.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber ls Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende — Der Civil-Vorſitzende (der Erſatz-Kommiſſion.)

(L. S.)

Inhaber iſt aus dem Seewehr-Verhältniß entlaſſen am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannſchaften der Seewehr zweiter Klaſſe werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines beſcheinigt.

Bei der erſten Anmeldung iſt auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmuſterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Muſterungsbehörden (Seemannsämter).

Rekrutirungs-Stammrolle

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Gemeinde.	Nr.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Rubrik »Bemerkungen« werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.

Schema C. zu §. 45.

und Alphabetische Liste.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung.							
Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste.		Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.
						Liste.	Nr.	

2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Vorstellungs

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema V. zu §. 49.

liſte.

9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entſcheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorſchlag der Erſatz-Kommiſſion.	13. Entſcheidung der Ober-Erſatz-Kommiſſion.	14. Bemerkungen.

Schema S. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges . . . .
im . . . . . Bezirk . . . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-nummer.	Abschluß-nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema B. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem ..... Bezirk ..... im Jahre ....
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige.			Außerdem.	Summe.	Bemerkungen
	Einjährig.	Dreijährig.	Vierjährig.			

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . (Stand oder Gewerbe) . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk № der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch

Empfang eines beſonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden iſt.

Wechſelt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er ſich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, ſo hat er ſich ſowohl bei ſeinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geſchehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückſeite dieſes Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entſcheidung der Erſatz-Kommiſſion wird nur unterſtempelt.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
s Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 19. zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am .ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), iſt bei r Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) aus-hoben und bis zu ſeinem Dienſteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat ſich . . . . . (Zeitangabe oder zu ſetzen: »an einem noch ſpäter i beſtimmenden Tage«) zur Abſendung an ſeinen Truppentheil bei dem . . . . . Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . , wenigſtens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden verſehen, unter Abgabe dieſes Paſſes zu melden.

Im Unterlaſſungsfalle wird er nach dem Militärſtrafgeſetz beſtraft.

Inhaber iſt verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und ſich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

. . . . . .

(L. S.)

Ueber

der Resultate des Ersatz-Geschäft

für das

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon							
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als ermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen
	Und zwar: von den 20jährigen . . .												
	» » 21 » . . .												
	» » 22 » . . .												
	» » älteren												

Anmerkung.

Unter »Bemerkungen« ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich an

Schema 22. zu §. 78.

'i ch t

n . . . . . Bezirk . . . . . .

Jahr . . . .

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
i n d:					Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				
					für das Heer		für die Flotte		
Überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18.	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.

Schluß des Jahres wegen deſſelben Vergehens noch in gerichtlicher Unterſuchung befanden, und zwar nach Land- und ſeemänniſcher Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieſer Ueberſicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14. zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) .... geboren ist und sich gegenwärtig zu .... (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines .... (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

....., den . .ten ..... 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema No. zu §. 24.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname), geboren am ..ten ..... 18.. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach ..... beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

....., den ..ten ..... 18..

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs-Schein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) ... (Vor- und Zuname) ..., geboren am ..ten ..... 18.. zu ... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18.. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18. . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage A. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
				„ Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Sensburg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland)	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Preußen. R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Strasburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen. R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königr. Preußen. R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen. R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Preußen. R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Preußen. R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen. R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Preußen. R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Colberg-Cörlin. " Bublitz. " Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe)	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. " Tuchel " Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch Krone. " Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preuß. u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1 (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Weidenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Prignitz. „ West-Prignitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen. R.-B. Magdeburg
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen. R.-B. Merseburg
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Preußen. R.-B. Erfurt
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen Königr. Preußen. R.-B. Erfurt
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee. Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Preußen R.-B. Merseburg
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lnka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

rmee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.		Kreis Glogau.	
			(Glogau) Nr. 87.	" Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. " Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
		Regiment.	Bataillon.		
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment.	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Ramslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld.)	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.	Fürstlich Lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg. „ Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen. Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen. Königr. Preußen, Prov. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie u. Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie u. Hansestadt Lübeck.	Freie u. Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. „ Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Königr. Preußen.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede u. Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß., R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. „ Franckenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Kamburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stolldam.	Königr. Preußen Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede u. Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld/Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

...mee-ps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Diez-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Hinterland-Kreis.	
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis.	
				Ober-Westerwald-Kreis.	
				Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
				„ Meschede.	
				„ Arnsberg.	
				„ Wittgenstein.	
			2. (Altendorn).	Kreis Siegen.	
				„ Olpe.	
				„ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
				„ Kirchhain.	
				„ Ziegenhain.	
				„ Homberg.	
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen.	
				„ Eschwege.	
				„ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Ober-Taunus Kreis.	
				Kreis Hanau.	K. Preuß., R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
				„ Frankenberg (einschl. Vöhl).	
			2. (Kassel).	Stadt Kassel.	
				Landkreis Kassel.	
				Kreis Witzenhausen.	
				„ Hofgeismar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
				Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf.	
				Landrathsamt und Stadt Waltershausen.	
				Verwaltungsbezirk Ruppa u. Völkenroda.	
				Landrathsamt Koburg.	
				Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt.	
				Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
				Amtsbezirk Meiningen.	
				„ Wasungen.	
				„ Salzungen.	
				„ Hildburghausen.	
				„ Römhild.	
				„ Eisfeld.	
				„ Sonneberg.	
				„ Saalfeld.	
				„ Gräfenthal.	
				„ Kamburg.	
				„ Kranichfeld.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	44. (1. Großherzoglich Hessische)	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verw.-Bez. Weimar I. " Weimar II. " Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. Eisenach.	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	
	49. (2. Großherzoglich Hessische)	1. Großh. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		2. Großh. Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische)	3. Großh. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich Sächsische)	1. Königl. Sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königl. Sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich Sächsische)	3. Königl. Sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches).	46. (2. Königlich Sächsische)	4. Königl. Sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	Königreich Sachsen.
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich Sächsische)	5. Königl. Sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königl. Sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Receßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische)	7. Königl. Sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
		8. Königl. Sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich Württembergisches).	51. (1. Königlich Württembergische)	1. Königlich Württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamtsbez. Herrenberg. " Kalw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamtsbez. Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		7. Königlich Württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamtsbez. Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamtsbez. Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Königlich Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamtsbez. Stuttgart, Stadtdirekt. " Stuttgart, Oberamt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches).	52. (2. Königlich Württembergische)	3. Königlich Württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamtsbez. Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigsburg).	Oberamtsbez. Ludwigsburg. " Kanstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		4. Königlich Württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamtsbez. Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamtsbez. Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische)	5. Königlich Württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamtsbez. Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamtsbez. Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Königlich Württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamtsbez. Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm.)	Oberamtsbez. Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. Königlich Württembergische)	2. Königlich Württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamtsbez. Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamtsbez. Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Königlich Württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamtsbez. Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamtsbez. Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. Badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.

*) Das Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109. wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	55.	2. Großh. Badisches Nr. 110.	2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	Großherzogthum Baden.
	56.	3. Großh. Badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. Badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großh. Badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen.)	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. Badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen.)	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg.)	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-Lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd.)	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau.)	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.*)	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Prov., bez. Reg.-Bezirk)
XV.	61.	Unter-Elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim.)	Kreis Molsheim. „ Erstein.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Schlettstadt.)	Kreis Schlettstadt. „ Rappoltsweiler.	
		Unter-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-Elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar.)	Kreis Kolmar. „ Gebweiler.	
			2. (Altkirch.)	Kreis Thann. „ Altkirch.	
		Ober-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische	Königl. Bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. „ Traunstein. „ Laufen. „ Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. „ Mühldorf. „ Wasserburg. „ Ebersberg. „ Erding	
		1. Königlich Bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. „ Tölz. „ Weilheim. „ Werdenfels. „ Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische	2. Königlich Bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. „ Landsberg. „ Bruck. „ Friedberg. „ Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Freysing. Magistrat Freysing.	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich Bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau.	
			2. (Passau.)	Bezirksamt Passau. „ Wegscheid. „ Wolfstein. „ Grafenau. „ Regen. „ Deggendorf. Magistrat Passau.	R.-B. Nieder-Bayern.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische	3. Königlich Bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Königreich Bayern.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	
		12. Königlich Bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische	10. Königlich Bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt / Magistrat — Eichstedt.	
				Bezirksamt / Magistrat — Neuburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		18. Königlich Bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. " Hemau. " Regensburg. " Stadtamhof. " Velburg Magistrat Regensburg.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			(2. Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.*)	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesfest (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische	6. Königlich Bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	Königreich Bayern K.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		7. Königlich Bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	K.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich Bayerische	15. Königlich Bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	K.-B. Oberpfalz und Regensburg. K.-B. Mittelfranken.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	
		14. Königlich Bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt.	K.-B. Oberpfalz und Regensburg. K.-B. Mittelfranken. K.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. " Kitzingen. " Scheinfeld. " Volkach. " Gerolzhofen. " Haßfurt.	K.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische	5. Königlich Bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken. R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. d. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich Bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Gemünden. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische	4. Königlich Bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	" Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer.	
		8. Königlich Bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	
			2. (Zweibrücken).	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage B. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die

vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden r Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den C[ivil]-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung d[er] übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschl[äge] zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selb[st], sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier od[er] Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

Seite

§. 1. Im Allgemeinen 139
§. 2. Mitwirkung von Civil-Behörden 139

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht 140
§. 4. Erfüllung der Militärpflicht 140

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen 141
§. 6. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere 142
§. 7. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen 142
§. 8. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes 145
§. 9. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.. 145
§. 10. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes 146
§. 11. Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr... 147
§. 12. Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr 148
§. 13. Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr 150
§. 14. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes 151
§. 15. Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse 152
§. 16. Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse 154

Vierter Abschnitt.
Klassifikations-Verfahren.

§. 17. Klassifikations-Gründe 154
§. 18. Klassifikations-Verfahren 155
§. 19. Außerterminliche Klassifikation 156

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20. Unabkömmlichkeits-Gründe 15
§. 21. Unabkömmlichkeits-Verfahren 15
§. 22. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals 15
§. 23. Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst 15

Schemata.

Schema A. zu §. 21. Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . 16
» B. zu §. 22. Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften 16
» C. zu §. 23. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst 16

Erſter Abſchnitt.

Organiſation der Kontrole.

§. 1.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militäriſchen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufſichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Erſatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiſer Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Erſatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Beſtimmung der Erſatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entſcheidung über ihr Dienſtverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, ſo weit ſie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit ſie unter Mitwirkung der Civil-Behörden ſtattfindet, iſt ſie Gegenſtand der Kontrol-Ordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden ſind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung ſtehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke ſind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derſelben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden ſind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer geſetzlichen Befugniſſe die Erſatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zuſammenhange ſtehenden Dienſtobliegenheiten zu unterſtützen.

   R. M. G. §. 70.
2. Dieſe Unterſtützung liegt im Weſentlichen den Polizei-Behörden ob.

   An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, iſt der Ortsvorſtand in erſter Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obligenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine. (Schema 1—5, 11, 12, 14—16.)

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

   Ausnahmen siehe §. 8, 4.

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.

Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.

Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
   (E. O. Abschnitt II.)
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
      b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
      c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
   B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
      b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

C. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:
   a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
   b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
   W. G. §. 15. und R. M. G. §. 56.
5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.
   R. M. G. §. 23

§. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind, (§. 7, 5).
   St. A. G. §. 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5. 4 b — d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 4., 1

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehender Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 8 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

2. Von jeder Einleituug einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 4).

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes

wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar hier-
der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel —
Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§ !

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die
§. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 a
haltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß
Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebun
nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres
der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen M
dungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mü
lich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagn
(§. 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, k
kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Land
wehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Be
schwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rech
fertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes
auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos
beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst er
forderlich ist.

K. G. §. 2.

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie be
gründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabs
quartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben
Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stab
quartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie
zusammenfällt.

K. G. §. 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse »Militaria« zu
schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel
der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr. Ges. §§. 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven
Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem
Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsor

oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10).

Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).

Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

   Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   K. G. §. 1.

   An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

   Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   K. G. §. 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt au Kaiserlichen Befehl.

   Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung zu
   a. zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);
   b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklär werden.

   W. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

   R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

   Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

   R. M. G. §. 64.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

   R. M. G. §. 65.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

   R. M. G. §. 65.

Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66.

3. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

isziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Dis-

ziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 halten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstan verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstr

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu strafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Ar strafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets d die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K. G. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören n zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Ma schaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschri nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservi erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bes mungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrma schaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kateg nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf bö stens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommiss durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehm werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Ber sichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werd können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ers Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgest werden.

R. M. G. §. 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenig Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthal

ort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontroleutziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
   a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18.

Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikationsgeschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.
4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19.

Außerterminliche Klassifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.
3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Atteſten verſehen werden:

a. durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln ſtehenden Beamten von Staats-Kaſſen, welche Kaution geſtellt haben, einzeln ſtehende Geiſtliche und Volksſchullehrer, Grenz-Aufſichts-Beamten, Lootſen;

b. durch die Ober-Poſt-Direktionen nach Genehmigung des General-Poſt-Amtes die etatsmäßigen Poſt-Beamten und die mit dem techniſchen Poſtdienſt beſchäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*)

c. durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*)

2. Die zu einem geordneten und geſicherten Betriebe der Eiſenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ſtändigen Arbeiter werden vom Waffendienſt zurückgeſtellt.

Ueber das Verfahren ſiehe §. 23.

3. Die Schutzmannſchaften ſind gleich den Mannſchaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

4. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienſtkategorien kann nur durch die vorgeſetzte Miniſterial-Inſtanz, in Elſaß-Lothringen durch den Ober-Präſidenten beſcheinigt werden.

5. Die bei den Staats-Geſtüten, ſowie bei den Landes-Geſtüten und Zuchthengſt-Depots in Elſaß-Lothringen angeſtellten Wärter können auf motivirten Antrag des Geſtüts-Vorſtehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Geſtütswärtern, welche ſich mit den Landbeſchälern auf Stationen befinden, iſt während der Dauer dieſer Stationirung abzuſehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde ſtattfinden.

8. Sobald die älteſte Jahresklaſſe der Landwehr einberufen, erliſcht jedes Anrecht auf Zurückſtellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Atteſten berechtigt ſind, theilen die Liſten der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Liſten) zum 1. Dezember jedes Jahres, ſowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Liſten, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos**) mit, in deren Bezirk dieſe Beamten militäriſch kontrolirt werden. Schema A.

*) In den Staaten mit eigener Poſt- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausſtellung von Unabkömmlichkeits-Atteſten berechtigten Behörden durch die betreffenden Miniſterien.

**) In Sachſen und Württemberg dem Kriegs-Miniſterium.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein.

Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahn-Personal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a. Höhere Eisenbahn-Beamte;
   b. Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
   c. Fahr-Personal;
   d. Bahndienst- und Stations-Personal;
   e. Ständige Eisenbahn-Arbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perronbiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Schema C.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

№	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Land-wehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ..... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen

zu den unterm 1. Dezember ..... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde)
..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Land-wehr-Bataillons.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste № .....

der seitens der ..... (Eisenbahn-Verwaltung) ..... für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos ..... (Stabsquartier) .....

1. №	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis.	Wohnung.	der Bahnverwaltung.	des Chefs des Generalstabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

№	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste №	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Milit
passes beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontro
wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei
unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher v
Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. D
zember ..... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Anhang.

Seite

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Wehrgesetz*) 167
2. Reichs-Militär-Gesetz, vom 2. Mai 1874 172
3. Gesetz über den Landsturm, vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz) 195
4. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (Kontrolgesetz) 196

*) Durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, gemäß Gesetz vom 24. November 1871 auf Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrages anzuwenden.

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;
b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie

r der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-uppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen cht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den ahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundes-ldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,
b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzu-stellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, be-ziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das See-wesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Be-völkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebens-jahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizier-stellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Re-serveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen her-angezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebun-gen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offi-ziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere bestän[dig] bereit ist, gehören:
   a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährigen-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit der

Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8. Für die vorstehend unter 7b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des

Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

2. Reichs-Militär-Gesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie
465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen
2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pionier-
uppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben
der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei
r Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Ab-
eilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden
er Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-,
ionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, der-
rt, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden
us 18 Armee-Korps besteht.

2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und
Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den
ibrigen Staaten 14 Armee-Korps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§. 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch
inen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants,
2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von
Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-
Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments
ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den
Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter
Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone be-
ziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das
erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsen-
machern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine
Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines
jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der
Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkom-
mandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer
Reih und Glied; als: General-, Flügel- und andere persönliche Adju-
tanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des In-
genieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie
das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-,
Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden

Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§. 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 18[illegible]

ndes-Gesetzbl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen annschaften sind ihren Aushebungs-Bezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe n, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter theilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile ch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein ierordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so d der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates und r zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gemten Aushebungs-Bezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des selben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, nen unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur krutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in mäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresnst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, ndesgesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in lchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen ilitärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimngen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens eimal jährlich.

§. 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigt verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder eder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in utschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich aushoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr naus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in s Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine dere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Auswanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben tten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige rden.

§. 12.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke, in welch er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solc seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bund gebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohn hat, ist in dem Aushebungs-Bezirke seines Geburtsortes gestellu pflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjeni Aushebungs-Bezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Famil häupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungs-Bezirke, in welchem die Militärpflichtigen zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst he gezogen.

§. 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben J geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem A hebungs-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende be Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Num folge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rek an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere An derungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden N mern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher L nummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einste in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgen Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem A hebungs-Bezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise n gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Mi pflichtigen werden der Ersatz-Reserve überwiesen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die V pflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in wel sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. A nahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gew werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjä freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflic Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum He dienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, ver die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Bewi der Ersatz-Behörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen wer

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-illigen Dienst berechtigen.

§. 15.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden zu befreien.

§. 16.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur ugt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu weisen.

§. 17.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den itärdienst, oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer be-et sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach r Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) ren, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres t dienstfähig werden, so werden sie der Ersatz-Reserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch serliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus r mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden n, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden dstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurück-lung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. sselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen renrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven enstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so n ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung f die Dienstzeit erfolgen.

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen er Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von n Ersatz-Behörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der An-hörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten oraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund ezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

[illegible] Jahre können zurückgestellt und, falls [illegible] zu den Ueberzähligen ihres Jahr[illegible] Jahr vorgemerkt werden:

1. [illegible] Ernährer hülfloser Familien, einzelner [illegible] oder Geschwister;
2. [illegible] zur Arbeit und Aufsicht unfähigen [illegible] oder Gewerbetreibenden, [illegible] einzige und unentbehrliche [illegible] des Besitzes, der [illegible]
3. [illegible] Bruder eines vor dem [illegible] Wunden gestorbenen [illegible] gewordenen oder [illegible] Soldaten, insofern [illegible] des letzteren eine [illegible] kann;
4. [illegible] der Besitz oder [illegible] auf deren [illegible] Erhaltung [illegible]
5. [illegible]

[illegible]

§. 21.

Militärpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufge-
en Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch
Seite stehen, werden der Ersatz-Reserve überwiesen.
Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht,
x seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann
blauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet,
glich ausgehoben werden.

§. 22.

ie ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflich-
vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für
Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden,
n einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich
jene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung recht-
. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf
der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.
ch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche
ückstellung nicht begründet werden.

§. 23.

: Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen getheilt.
: Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von
m Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueber-
zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre
ie Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
Zugehörigkeit zur Ersatz-Reserve erlischt mit dem vollendeten
sjahre.

§. 24.

erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres
Umachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.
sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß
Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres
rd.

§. 25.

ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen
überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber
ier Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.
etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:
aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche
Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden
zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere
Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen ge-
ringer körperlicher Fehler befreit werden;

c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche n zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Fri befreit werden, deren Kräftigung aber während der nä folgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen we können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den A gelooften die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in ser Beziehung im §. 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übr Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und kömmlichkeit.

§. 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeit (§. 23 Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve eintreten, wer dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatz-Reserve zu üb weisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der er Klasse überwiesen werden.

§. 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bed zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erf auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekan zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Z Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflich

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingest worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Er Truppentheile auf.

§. 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche d Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lan jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen u Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbet bende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Auf halts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kri befreit werden.

§. 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zwei Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung d Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§. 50.).

§. 30.

für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauf-
den Behörden und für das Verfahren vor denselben sind fol-
Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatz-Behörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militär-Bezirke anzulehnen.
2. Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungs-Bezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungs-Bezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a. für den Aushebungs-Bezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
   b. für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
   c. für den Armee-Korps-Bezirk der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landes-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
   d. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten.
4. Zur Entscheidung
   a. über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
   b. über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen,
   c. über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
   d. über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69.

   treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:
die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständ
Mitgliedern aus höchstens noch einem Off
und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;
die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den
digen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitg

5. Die Mitglieder der Ersatz-Behörden haben gleiches Str
recht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit ge
Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfa
theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angele
der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzul
Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Er
Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der O
Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgli
maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-K
mission die Stimme des militärischen Mitgliedes über
körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die
theilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschied
Waffengattungen und Truppentheile.
6. Bei dem Verfahren vor den Ersatz-Behörden sind die
theiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von
kunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen
unterstützen.
7. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission
Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellun
der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschl
der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Er
Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über
Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landw
und der Ersatzreserve erster Klasse steht dem ständigen mil
rischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu,
welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch
ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht
den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamat
berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren I
stanzen zu. In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekr
antheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die
Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen
seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Er
Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt wer

§. 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kont
der Ersatz-Behörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu füh

: Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind ver-ichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge un-geltlich vorzulegen.

§. 33.

Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen : Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, lche in den von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Terminen nicht nktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere rafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzu-ltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den satz-Behörden die Vortheile der Looſung entzogen werden. Ist diese rsäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die satz-Behörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 lässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heeres-lichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird sdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab rechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseiti-ung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Ge-llungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten olgen nicht ein.

§. 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche ach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die eimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 35.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen nd Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen edingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36.

Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen uf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Be-heiligung von Militär-Behörden und Militärpersonen an demselben er-geben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überla
von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundes
und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§. 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Frie
stande vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpu
ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder
zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von
Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Mil
verwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem
punkte ihrer definitiven Einstellung in einen Trupper
an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entla
aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt)
Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten
Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einber
sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlass
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen
freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeam
und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenann
Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie
berufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen
tritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ih
Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus
Dienste.

§. 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt
auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei d
Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllu
der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz ni
begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlic
Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, n

welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§. 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§. 44.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und und unterschrieben sind;
   b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testater vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.
3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.
4. Die nach Vorschrift sub 2 c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.
5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

   Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Vorordnung.

Wenn der Teſtator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abweſenheitserklärung feſtgeſtellt wird, daß er ſeit jener Zeit verſchollen iſt, ſo tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45.

Die durch Reichs- oder Landesgeſetze vorgeſchriebenen Beſchränkungen der gerichtlichen Zwangsvollſtreckungen gegen Militärperſonen finden auf alle Arten der Zwangsvollſtreckung gegen die letzteren entſprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieſer Beſchränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners iſt ohne rechtliche Wirkung.

Den Anſpruch auf Zahlung von Dienſteinkünften, Wartegeldern oder Penſionen können die Militärperſonen mit rechtlicher Wirkung nur inſoweit abtreten, verpfänden oder ſonſt übertragen, als eine Beſchlagnahme im Falle einer Zwangsvollſtreckung zuläſſig geweſen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kaſſe geſchieht durch eine der Kaſſe auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 46.

Die Verpflichtung der Militärperſonen zur Entrichtung der Staatsſteuern regelt ſich nach den Landesgeſetzen unter Berückſichtigung des Geſetzes wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Geſetzbl. des Norddeutſchen Bundes S. 119).

Jedoch iſt das Militäreinkommen der Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes, ſowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatsſteuern außer Betracht zu laſſen. Die Feſtſtellung eines angemeſſenen Steuernachlaſſes für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenſtandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene ſich im aktiven Dienſte befinden, bleibt der Landesgeſetzgebung überlaſſen.

§. 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politiſchen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärperſonen der Genehmigung ihrer Dienſtvorgeſetzten.

§. 48.

Diejenigen Begünſtigungen, welche nach der Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinſichtlich der Beſteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Verſorgungskaſſen denſelben gewährten Penſionen, Unterſtützungen oder ſonſtigen Zuwendungen zuſtehen, finden auch zu Gunſten der Hinterbliebenen von Militärperſonen hinſichtlich der denſelben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Verſorgungskaſſen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen (§. 54).

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung Ersatz-Behörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20, Nr. 1 3 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30, Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzial-Behörde seines Aushebungsbezirkes.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 54.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. 55.

Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatz-Behörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anforderungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§. 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§. 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militär-Behörde ertheilt werden.
2. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften

sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Verschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militär-Behörde.

5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die gemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatz-Reserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§. 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§. 64.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältniß derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole
als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne an-
ie Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der
noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlänge-
hrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.
t die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie
chend weiter zurückversetzt werden.

§. 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Aus-
trung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden,
in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Aus-
trung angehört haben würden, wieder ein.

§. 69.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse werden den
olgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§. 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Sie haben der Militär-Behörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrol-Versammlungen einberufen werden.
4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des §. 59 befreit werden.
5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
6. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

7. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang und ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militär-Behörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§. 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militär-Behörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§. 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§. 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

›eſetz über den Landſturm. Vom 12. Februar 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

›nen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung ›undesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Landſturm beſteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten bis zum vollendeten 42ſten Lebensjahre, welche weder dem noch der Marine angehören.

Der Landſturm tritt nur zuſammen, wenn ein feindlicher Einfall e des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

§. 3 Alinea 2 und §. 16 des Geſ. v. 9. 11. 67.

§. 2.

Das Aufgebot des Landſturms erfolgt durch Kaiſerliche Verord-, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots beſtimmt wird.

§. 3.

Das Aufgebot kann ſich auch auf die verfügbaren Theile der ›z-Reſerve erſtrecken.

Wehrfähige Deutſche, welche nicht zum Dienſt im Heere verpflichtet , können als Freiwillige in den Landſturm eingeſtellt werden.

§. 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen iſt, finden auf die von denen betroffenen Landſturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden rſchriften Anwendung. Insbeſondere ſind die Aufgebotenen den litärſtrafgeſetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

Daſſelbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die en des Landſturms Eingetragenen.

§. 5.

Der Landſturm erhält bei Verwendung gegen den Feind miliſche, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel beſonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den annſchaften des aufgebotenen Landſturms ergänzt werden, jedoch nur n, wenn bereits ſämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verndbaren Mannſchaften der Erſatz-Reſerve einberufen ſind.

Die Einſtellung erfolgt nach Jahresklaſſen, mit der jüngſten benend, ſoweit die militäriſchen Intereſſen dies geſtatten.

§. 6.

Wenn der Landſturm nicht aufgeboten iſt, dürfen die Landſturmlichtigen keinerlei militäriſchen Kontrole oder Uebung unterworfen erden.

Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5. zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Alphabetiſches Sachregiſter

zur

Deutſchen Wehr-Ordnung.

Erſter Theil: Erſatz-Ordnung.
Zweiter Theil: Kontrol-Ordnung.

Auf Veranlaſſung des Königlich preußiſchen
Kriegs-Miniſteriums.

Berlin, 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Berichtigung

von

Druckfehlern in der Deutschen Wehr-Ordnung.

Seite 40, die letzte Zeile zu ergänzen durch: außer Betracht.

» 69, 2. Zeile von oben zu lesen statt (§. 63, 3): (§. 63, 5).

» 120, 5. Kolonne ist als 3. Verwaltungs-Bezirk des Landwehr-Bataillons Weimar nachzutragen: Neustadt a. O.

» 145, letzte Zeile in §. 7, Ziffer 12 zu setzen statt (§. 2, 5): (§. 2, 4).

Sachregiſter.

	Seite	Theil	§.
A.			
bgangszeugniſſe als Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt	74	I.	90
lbſchlußnummer.			
Bedeutung	53	I.	65, 5
gilt auch für die Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen	63	I.	75, 2
lbweſende Militärpflichtige.			
Verpflichtung zur Anmeldung derſelben zur Stammrolle durch die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren	17	I.	23, 5
Looſung für die Abweſenden	53	I.	65, 6
Adjutant.			
Der Infanterie-Brigade-Adjutant darf die Vorſtellungsliſten im Aushebungstermin führen	58	I.	70, 2
Admiralität.			
Mitwirkung derſelben bei Leitung der Erſatz-Angelegenheiten der Marine in der Miniſterial-Inſtanz	3	I.	2, 2
macht den General-Kommandos 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps Mittheilung über die Betheiligung der Marine-Aerzte bei den Schiffer-Muſterungen	62	I.	74, 6
verfügt die Entlaſſung dienſtunbrauchbarer Marinemannſchaften	68	I.	81, 2
entſcheidet über die Zuläſſigkeit der Entlaſſungsgeſuche von Marinemannſchaften	69	I.	82, 2
beruft die Mannſchaften der Seewehr zweiter Klaſſe zu den Uebungen der Flotte ein	149	II.	12, 11
entſcheidet über Dispenſations-Geſuche der See-Offiziere der Reſerve und Seewehr	149	II.	12, 12
Adoptiv-Söhne, ſiehe Zurückſtellung 5.			
Aerzte			
beim Muſterungs-Geſchäft	48	I.	60, 1
bei der Aushebung	57	I.	69, 1
Marine-Aerzte für die Schiffer-Muſterung	62	I.	74, 6

	Seite	Theil	§.
Aerztliche Zeugniſſe für Militärpflichtige im Auslande	30	I.	41, 2
Aktive Dienſtpflicht			
im ſtehenden Heere	8	I.	7
in der Flotte	12	I.	15
Aktives Heer.			
Wer dazu gehört	141	II.	5, 1
Alphabetiſche Liſten	35	I.	46
	50	I.	63
	64	I.	76, 1
Anmeldungen			
der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle	17	I.	23
zum drei- oder vierjährigen Dienſt	70	I.	83
zum einjährig-freiwilligen Dienſt	73	I.	89, 1
zur Prüfung für den einjährigen Dienſt	75	I.	91, 2
zum Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger	77	I.	94, 2
der Perſonen des Beurlaubtenſtandes	146	II.	10
Anmuſterung			
der Seeleute	13	I.	15, 5
Zuläſſigkeit der Anmuſterung Wehrpflichtiger, welche ſich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, darf nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückſtellung ſtattfinden	140	II.	3, 2
	141	II.	4, 4
Anzeige von der Anmuſterung von reſerve-, land- und ſeewehrpflichtigen Mannſchaften	144	II.	7, 10
Entbindung von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel	147	II.	10, 7
Apotheker, ſiehe Pharmazeuten.			
Arbeiter-Abtheilungen.			
Einſtellung in dieſelben	22	I.	28, 4
Arreſtſtrafen der Perſonen des Beurlaubtenſtandes	152	II.	14, 3
Artillerie.			
Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs für Fuß-Artillerie	54	I.	65, 14
	60	I.	72, 5
Einjährig-Freiwillige der Artillerie treten am 1. Oktober ein	77	I.	94, 1
Atteſte, ſiehe Zeugniſſe, auch Führungs-Atteſte.			
Aufenthaltsort.			
Die Wahl des Aufenthaltsorts iſt für Perſonen der Reſerve, Landwehr und Seewehr in Friedenszeiten nicht beſchränkt	143	II.	7, 3
Aufenthaltswechſel			
iſt behufs Berichtigung der Stammrolle zu melden	18	I.	23, 8
Veränderungs-Nachweiſe zu den Vorſtellungsliſten in Folge Verziehens der Militärpflichtigen	56	I.	67, 5

	Seite	Theil	§.
Aufenthaltswechsel (Fortſ.)			
Sie zur Dispoſition der Truppentheile beurlaubten Mannſchaften bedürfen bis zum Ablauf ihres dritten Dienſtjahres zum Wechſel des Aufenthaltsorts der militäriſchen Genehmigung	144	II.	7, 8
Meldung der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes über den Aufenthaltswechſel	146	II.	10, 5
Die Zurückſtellung der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes erliſcht beim Verziehen in einen andern Aushebungs-Bezirk	155	II.	18, 6
Aufſichtsperſonal	57	I.	69, 2
Ausfall an Rekruten	42	I.	51, 8
	44	I.	53, 3. 4
	52	I.	65, 3. 7
Ausgebliebene Rekruten	59	I.	71, 5
	67	I.	80, 7
Aushebung			
für das ſtehende Heer oder die Flotte	31	I.	42
Aushebungs-Bezirke.			
Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke in Aushebungs-Bezirke	1	I.	1, 4
Aushebungs-Bezirk, an den die Geſtellungspflicht gebunden iſt	18	I.	24, 2
Aushebungs-Geſchäft.			
Aushebungs-Reiſe	56	I.	68
Wiederaushebung der vor abgeleiſteter Dienſtpflicht entlaſſenen Soldaten	69	I.	81, 5
Nachträgliche Aushebung oder Wiederaushebung von Perſonen, die wegen bürgerlicher Verhältniſſe berückſichtigt waren,	9	I.	9, 2
	28	I.	37, 3
	68	I.	81, 4
Aushebungsort			
beim Muſterungs-Geſchäft, Auswahl deſſelben	47	I.	59, 4
bei der Aushebung	58	I.	71, 1
bei der Schiffer-Muſterung	62	I.	74, 3
Aushülfe an Rekruten	61	I.	73, 3
Ausland.			
Verfahren mit den deutſchen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben,	23	I.	30, 2 g
	30	I.	41
Außerterminliche Muſterung Militärpflichtiger, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren	64	I.	77, 1
Urlaub der Perſonen des Beurlaubtenſtandes ins Ausland	143	II.	7, 3. 4
Entbindung ſolcher Mannſchaften von den Kontrol-Verſammlungen	148	II.	11, 6
Auslandspäſſe Wehrpflichtiger, welche ſich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden,	140	II.	3, 1
	141	II.	4, 3

	Seite	Theil	
Ausländer.			
Deren Wehrpflicht	15	I.	19
Abrechnung der Ausländer bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung	41	I.	51
Ausländische Gerichte.			
In wie weit Straferkenntnisse derselben wider Militärpflichtige zu berücksichtigen sind	27	I.	35,
Ausmusterung			
der dauernd Untauglichen	27	I.	36
Ausrüstung			
Einjährig-Freiwilliger	9	I.	8,
Ausschließung			
Militärpflichtiger, die zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind,	27	I.	35
Auswanderungen.			
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	19	I.	25
der Personen des Beurlaubtenstandes	145	II.	7, 1

B.

Baden.			
Im Großherzogthum Baden bestellt das Ministerium des Innern			
den höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission	5	I.	2, 4 a.
das zweite Civil-Mitglied der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige	75	I.	92, 3 a.
Bayern. Im Königreich Bayern			
leitet das Kriegs-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern die Ersatz-Angelegenheiten	3	I.	2, 2
fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk ernannten Spezial-Kommissar	4	I.	2, 3
besteht für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk eine Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.	6	I.	2, 7
Uebersicht der Abschluß- und höchsten Loosnummern	46	I.	57, 3
Befähigung, wissenschaftliche für den einjährig-freiwilligen Dienst	74	I.	90
Behörden.			
Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten,	2	I.	2.

	Seite	Theil	§.
Eidung			
Einjährig-Freiwilligen	9	I.	8, 1
Rekruten	67	I.	80, 5
Nachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission über die Einstellung Freiwilliger	71 72	I. I.	85 86, 5
Nachrichtigungsschreiben des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in andern Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen	38	I.	48, 1
Nachricht von der Einstellung Freiwilliger	71	I.	85, 1
Nachricht von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schule	72	I.	86, 5
Overderung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos	146	II.	10, 1
Berechnung			
der Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere	8	I.	7, 1
der aktiven Dienstzeit unsicherer Dienstpflichtiger	8	I.	7, 2
Berechtigung			
zum einjährig-freiwilligen Dienst	72	I.	88
Nachsuchung derselben	73	I.	89
Verlust derselben	9 76	I. I.	8, 2 93, 5
Berichtigung			
der Grundlisten	38 60	I. I.	48 72, 6
der Vorstellungslisten	56 59	I. I.	67, 5 72, 2
Bescheinigung			
der Zurückstellung Militärpflichtiger	26	I.	33
der Eisenbahn-Verwaltung über Zurückstellung des Eisenbahn-Personals	159	II.	23, 4
Bestallungen als Ausweise für Beamte	142	II.	6, 3
Beurlaubtenstand, dazu gehören			
die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr	142	II.	5, 4 a
die vorläufig (nach Aushändigung des Urlaubspasses E. O. §. 72, 5) in die Heimath beurlaubten Rekruten und die Freiwilligen (E. O. §. 84, 4)	142	II.	5, 4 b
die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften (E. O. §. 81, 3)	142	II.	5, 4 c
die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (R. O. § 14, 2)	142	II.	5, 4 d

	Seite	Theil	§.
Bevölkerung.			
Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet	41	I.	51, 2
Infanterie-Brigade-Kommandeur, siehe auch Ersatz-Kommissionen A.			
Beurlaubung von Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes	143	II.	7, 3
Beurlaubung von Mannschaften in außereuropäische Länder	143	II.	7, 4
Brodlose, siehe Rekruten.			
Bürgerliche Mitglieder der Ersatz-Kommissionen	5	I.	2, 6
Bundesrath-Ausschuß			
für das Landheer und die Festungen erhält			
bis zum 1. Mai jedes Jahres den Ersatzbedarf mitgetheilt	40	I.	50, 3
die Nachweisung der im Vorjahre freiwillig eingetretenen ꝛc. Mannschaften	47	I.	57, 5
Derselbe vertheilt den Ersatzbedarf auf die einzelnen Bundesstaaten	41	I.	51, 1
Bundesstaat.			
Name der Ober-Ersatz-Kommission, wenn sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten erstreckt	5	I.	2, 4
Vertheilung des Ersatzbedarfs auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden (Seite 1. §. 1)	42	I.	51, 5

C.

Ca, Co, siehe Ka, Ko ꝛc.			
Civilärzte			
als Aerzte der Ersatz-Kommissionen	48	I.	60, 1
	80	I.	96, 2
Civilbeamte der Militär-Verwaltung gehören zum aktiven Heere	142	II.	5, 2 C.
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte,			
Zurückstellung derselben	150	II.	13, 4
deren Diensteinkommen während der Einberufung zum aktiven Dienst	151	II.	13, 7
Unabkömmlichkeits-Atteste	156	II.	20
Civil-Behörden.			
Mitwirkung bei der Kontrole ꝛc.	139	II.	2
	151	II.	13, 8
Einreichung der Unabkömmlichkeits-Listen	157	II.	21, 1

	Seite	Theil	§.
ivilſtandsregiſter.			
Die mit Führung der Civilſtandsregiſter betrauten Behörden und Perſonen haben Auszüge aus den Geburts- und den Sterberegiſtern einzureichen...	33	I.	45, 7
ivil-Vorſitzender der Erſatz-Kommiſſion.			
Beſcheinigung bei Auslandspäſſen für Wehrpflichtige, welche ſich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden,	140	II.	3, 1
Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten von den in der E. O. vorgeſchriebenen Scheinen	140	II.	4, 1
Anzeige von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Militärpflichtige	141	II.	4, 5
Geſuche von Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe, welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Europas haben, um Befreiung von der Geſtellung bei ausbrechendem Kriege	154	II.	16, 3
Geſuche von Mannſchaften der Reſerve, Landwehr, Seewehr und Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe um zeitweiſe Zurückſtellung	155	II.	18, 1
Bekanntmachung der Namen der ſolchergeſtalt Zurückgeſtellten	155	II.	18, 7

D.

Dienſteintritt Einjährig-Freiwilliger	77	I.	94
Dienſtpflicht im ſtehenden Heere	8	I.	6
Aktive Dienſtpflicht der Einjährig-Freiwilligen	9	I.	8
Aktive Dienſtpflicht der Volksſchullehrer und Kandidaten des Volksſchulamts	9	I.	9
Aktive Dienſtpflicht ehemaliger Zöglinge militäriſcher Inſtitute	10	I.	10
Dienſtpflicht im Kriege	14	I.	18
Zurückſtellungen der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes haben auf die Dauer der Geſammtdienſtzeit (Dienſtpflicht) keinen Einfluß	150	II.	13, 3
Erfüllung der Dienſtpflicht in der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe	152	II.	15
Dienſtſiegel für die Erſatz- und die Prüfungs-Kommiſſionen	5	I.	2, 4 Anm.
Dimiſſions-Patente verabſchiedeter Offiziere und im Offizierrange ſtehender Aerzte	145	II.	8, 1

	Seite	Theil	§.
Dispositions-Urlauber.			
Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften gehören wie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten zum Beurlaubtenstande	142	II.	5, 4
Disziplin.			
Personen des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen	143	II.	7, 1
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes	151	II.	14
Domizil	17	I.	23
Duplikate			
der in der E. O. vorgeschriebenen Scheine	140	II.	4, 1
verloren gegangener Militärpapiere	145	II.	8, 4
E.			
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr	150	II.	13
Einwanderer.			
Wehrpflicht derselben	15	I.	19
Eisenbahn.			
Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, Zurückstellung derselben	150 157	II. II.	13, 4 20, 3
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals im Kriegsfall	158	II.	22
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst	159	II.	23
Eisenbahntruppen. Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs für Eisenbahntruppen	54 60	I. I.	65, 14 72, 5
Elementar-Schullehrer, siehe Lehrer.			
Elsaß-Lothringen.			
Zurückstellung von Gestütswärtern der Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen	157	II.	20, 6
Entlassung			
aus dem Schulamt, Folgen derselben, wenn sie vor vollendetem 25. Lebensjahr stattfindet,	9	I.	9, 2. 3
aus dem aktiven Dienst	68	I.	81
aus den Unteroffizier-Schulen	72	I.	86, 6
während des Krieges	83	I.	100, 3
aus der Reichsangehörigkeit			
a) Militärpersonen des aktiven Heeres	142	II.	6, 2
b) Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes	143	II.	7, 5

	Seite	Theil	§.
Entlaſſungsgeſuche	69	I.	82
Entlaſſungs-Urkunden, ſiehe Auswanderungen.			
Epilepſie.			
Wer an Epilepſie zu leiden behauptet, hat drei glaubhafte Zeugen hierfür beizubringen	52	I.	64, 5
Erſatz-Bedarf.			
Ermittelung deſſelben	40	I.	50
Erſatz-Behörden	2	I.	2
Erſatz-Bezirke	1	I.	1
Erſatz-Geſchäft	6	I.	3
Erſatz-Kommiſſionen.			
A. Ober-Erſatz-Kommiſſionen,			
Organiſation	5	I.	2, 4. 6
Berufung des Aushebungs-Perſonals	57	I.	69
Geſchäftsordnung	57	I.	70
Entſcheidungen	59	I.	72
Die Ober-Erſatz-Kommiſſion entſcheidet in Fällen der Meinungsverſchiedenheit der beiden ſtändigen Mitglieder der Erſatz-Kommiſſion bei Nachſuchung der Auswanderungs-Erlaubniß für Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	19	I.	25, 2
B. Erſatz-Kommiſſionen,			
Organiſation	5	I.	2, 5. 6
Muſterungs-Perſonal	48	I.	60
Geſchäftsordnung	50	I.	63
Entſcheidungen	51	I.	64
Wiederaushebungen von Mannſchaften, welche in Berückſichtigung bürgerlicher Verhältniſſe entlaſſen ſind, unterliegen der Beurtheilung der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion und der Entſcheidung der verſtärkten Ober-Erſatz-Kommiſſion	68	I.	81, 4
Erſatz-Reſerve, ſiehe Reſerve.			
Erſatz-Vertheilung			
durch den Ausſchuß des Bundesraths für das Landheer und die Feſtungen	41	I.	51
in der Miniſterial-Inſtanz	43	I.	52
durch die General-Kommandos	43	I.	53
durch die Ober-Erſatz-Kommiſſionen	44	I.	54
Etabliſſements, gewerbliche, Inhaber von ſolchen, ſiehe Zurückſtellung 5 u. 9.			

	Seite	Theil	§.
F.			
Fabriken, Inhaber von Fabriken, siehe Zurückstellung 5 u. 9.			
Familien-Ernährer, oder Ernährer erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister, siehe Zurückstellung 5 u. 9.			
Flotte, siehe Seeleute.			
Forstlehrlinge werden nicht zur Loosung zugelassen	53	I.	65, 7
Freiheitsstrafe.			
Verfahren mit den in Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffenen Militärpflichtigen	21	I.	28
Freiwillige.			
Freiwilliger Eintritt nach vollendetem 17. Lebensjahre	16	I.	22
Anrechnung der Freiwilligen bei Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	41	I.	51, 3
Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden	50	I.	62, 8
Freiwilliger Eintritt im Kriege	82	I.	99
Einjährig-Freiwillige,			
Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige	6	I.	2, 7. 8
	75	I.	92
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen	9	I.	8
werden nicht zur Loosung zugelassen	53	I.	65, 7
Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst	72	I.	88
Nachsuchung der Berechtigung	73	I.	89
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse	74	I.	90
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	75	I.	91
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	76	I.	93
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.	77	I.	94
Drei- und vierjährig-Freiwillige.			
Meldeschein	70	I.	83
Annahmeschein	70	I.	84
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	71	I.	85
Die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen sind von der Loosung ausgeschlossen	53	I.	65, 7
Führungs-Atteste.	145	II.	8, 3

	Seite	Theil	§.
G.			
Garde.			
Zur Deckung des Bedarfs für die Garde darf von	54	I.	65, 14
der regelmäßigen Reihenfolge abgewichen werden	60	I.	72, 5
Geburts-Register-Auszug zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrolle	33	I.	45, 7
Geburtszeugniß,			
Behufs Anmeldung zur Stammrolle, kostenfrei	17	I.	23, 4 Anm.
bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst	73	I.	89, 3 a
Geistliches Amt.			
Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen	150	II.	13, 5
Unabkömmlichkeits-Atteste für Geistliche	157	II.	20, 2
Gemeinde-Vorsteher, siehe auch Ortsvorstand.			
Aushändigung der Loosungsscheine	55	I.	66, 2
Gendarmerie, Zurückstellung	157	II.	20, 4
General-Kommandos, s. auch Ober-Präsidien			
stehen in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde den Ersatz-Angelegenheiten als »Ersatz-Behörde dritter Instanz« vor	3	I.	2, 3
Das General-Kommando			
überreicht die Nachweisung der Abschluß- und der höchsten Loosnummern zum 1. März dem Königlich preußischen Kriegs-Ministerium	46	I.	57, 3
vertheilt die Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen	62	I.	74, 6
verfügt die Entlassung Dienstunbrauchbarer	68	I.	81, 2
ernennt die militärischen Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige	75	I.	92, 3
entscheidet über Gesuche um Abweichung von dem Diensteintritts-Termin Einjährig-Freiwilliger.	77	I.	94, 1
entscheidet über die Gesuche um Aufnahme mittelloser Einjährig-Freiwilliger in die Verpflegung der Truppentheile	79	I.	94, 11
beruft die Personen des Beurlaubtenstandes zu den Uebungen ein	149	II.	12, 11
entscheidet über Gesuche der Reserve- und Landwehr-Offiziere um Dispensation von der Uebung	149	II.	12, 12
erhält von den Civil-Behörden die Unabkömmlichkeits-Listen zum 1. Dezember sowie die Nachtrags-Listen dazu zum 1. Juni	157	II.	21, 1

	Seite	Theil	§.
General-Kommandos (Fortſ.)			
Dem General-Kommando geht vom Chef des Generalſtabes der Armee Mittheilung über den Bedarf ꝛc. des dienſtpflichtigen Eiſenbahn-Perſonals zu ...	158	II.	22, 4
Bei den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz kann der Infanterie-Brigade-Kommandeur, wenn der Rekrutenantheil nicht aufzubringen, gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienſtpflicht gerichteten Entſcheidungen der Ober-Erſatz-Kommiſſion Berufung einlegen	27	I.	34, 2
Die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz entſcheiden über die Zuläſſigkeit der Entlaſſungsgeſuche	69	I.	82, 2
Die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen Dienſt an Künſtler, kunſtverſtändige Arbeiter, Mitglieder landesherrlicher Bühnen unterliegt der Genehmigung der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz	74	I.	89, 6
Nachträgliche Verleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt an Militärpflichtige, welche wegen Vorbereitung zu einem Lebensberuf ꝛc. zurückgeſtellt waren	74	I.	89, 7
Die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz dürfen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienſt ausnahmsweiſe wieder verleihen	76	I.	93, 5
Die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz entſcheiden in den Fällen, wo zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigte wegen ſtrafbarer Handlungen verurtheilt ſind	76	I.	93, 6
Gerichte.			
Mitwirkung bei der Kontrole	140	II.	2, 4
	145	II.	7, 12
Gerichtliches Verfahren			
wider die nach Beendigung ihres dritten Militärpflichtjahres unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen	38	I.	48, 6
Gerichtsſtand			
der in die Heimath beurlaubten Rekruten	66	I.	79, 3
» » » » » Freiwilligen	71	I.	84, 5
der zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Soldaten	68	I.	81, 3
Geſtellungsordre			
für Seeleute	63	I.	75, 3
für Perſonen des Beurlaubtenſtandes.....	143	II.	7, 1
	151	II.	13, 8
Geſtellungspflicht	18	I.	24
Geſtütswärter, Zurückſtellung	157	II.	20, 6

	Seite	Theil	§.
Suche der Personen des Beurlaubtenstandes			
Anbringung von Gesuchen in militärischen Dienst-Angelegenheiten	146	II.	10, 1
Grundliste			
Aufstellung der Grundlisten	45	I.	56
Berichtigung	38	I.	48
Grundstücke, Eigenthümer von Grundstücken, siehe Zurückstellung 5 u. 9.			
H.			
Handlungsdiener, Meldepflicht, wenn sie auf Reisen sich befinden,	17	I.	23, 5
Handlungshaus, Inhaber eines solchen, siehe Zurückstellung 5 u. 9.			
Handwerker, siehe Oekonomie-Handwerker.			
Handwerksburschen, Zurückstellung derselben	25	I.	31, 6
Heirathen, siehe Verheirathung.			
Hessen. Das Großherzogthum Hessen bildet einen Ersatz-Bezirk für sich	1	I.	1, 1
	3	I.	2, 3
Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division,	43	I.	52, 3
	46	I.	57, 3
	46	I.	57, 5
	61	I.	73, 2. 3
	65	I.	78, 2. 3
dessen Einverständniß zu der seitens des Ministeriums des Innern aufzustellenden Divisions-Ersatz-Vertheilung nothwendig ist	44	I.	53, 1
Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission	5	I.	2, 4
Ernennung des zweiten Civil-Mitgliedes der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige	75	I.	92, 3
Hülfslisten zu den Grundlisten	46	I.	56, 7
J.			
Jäger.			
Einjährig-Freiwillige der Jäger treten am 1. Oktober ein	77	I.	94, 1
Identität.	30	I.	41, 3
Feststellung derselben	50	I.	62, 3
	50	I.	63, 3
Infanterie.	59	I.	71, 3
Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April und 1. Oktober	77	I.	94, 1

	Seite	Theil	§.

K.

Kadetten.
Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ..... 75 I. 90, 5

Kanzler des Deutschen Reichs.
Dem Reichskanzler sind Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten zum 1. Dezember jedes Jahres mitzutheilen ..... 2 I. 1, 6
Derselbe ermächtigt die Aerzte im Auslande zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für im Auslande lebende deutsche Militärpflichtige ..... 30 I. 41, 2
Derselbe erhält vom preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 1. Juni die Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahrs ..... 65 I. 78, 4
Der Reichskanzler anerkennt und klassifizirt diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, ... 74 I. 90, 1

Kapitulanten, Berücksichtigung des militärpflichtigen Bruders eines Kapitulanten ..... 24 I. 31, 2

Kavallerie.
Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre ..... 10 I. 12, 1
Einjährig-Freiwillige der Kavallerie treten am 1. Oktober ein ..... 77 I. 94, 1

Klassifikations-Gründe ..... 154 II. 17
» Verfahren ..... 155 II. 18

Außerterminliche Klassifikation ..... 156 II. 19

Konsuln.
Mitwirkung bei der Kontrole ..... 140 II. 2, 3

Konsulats-Atteste
für Ersatz-Reservisten erster Klasse ..... 153 II. 15, 6
» » » zweiter » ..... 154 II. 16, 2

Kontingentsherr.
Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn ..... 15 I. 19, 5

Kontrole
der Wehrpflichtigen, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, ... 33 I. 45, 4

	Seite	Theil	§
ontrole (Forts.)			
der Militärpflichtigen, welche sich ohne Erlaubniß bei den Ersatz-Behörden nicht gemeldet haben	38	I.	48, 3
der Rekruten	66	I.	79
Zweck der Kontrole der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen	139	II.	1
Scheine, die zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen	140	II.	4, 1
Kontrole der ins Ausland verziehenden Ersatz-Reservisten erster Klasse	152	II.	13, 3
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr	147	II.	11
Kontrol-Versammlungen der Ersatz-Reserve erster Klasse	153	II.	15, 7
Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals erfolgt bei den Kontrol-Versammlungen im November	159	II.	23, 3
ontrolentziehung der Reservisten	10	I.	11, 4
örpergröße.			
Jeder Militärpflichtige wird Behufs Feststellung seiner Größe bei der Musterung ohne Fußbekleidung gemessen	50	I.	62, 5
rankenwärter. Für Krankenwärter ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben	22	I.	29, 2
reisphysiker.			
Heranziehung derselben in Stelle eines Militärarztes zum Musterungs-Geschäft	48	I.	60, 1
rüppel sind, ohne gemessen zu werden, auszumustern, bezw. von der Gestellung zu befreien	27 49 50	I. I. I.	36, 1 61, 4 62, 5
ürassiere. Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs an Kürassieren	54 60	I. I.	65, 14 72, 5
unstverständige Arbeiter.			
Vorläufige Zurückstellung derselben	23	I.	30, 2 f
Zulassung derselben zum einjährigen Dienst	74	I.	89, 6

L.

andsturmpflicht	8 14	I. I.	5, 6 18, 8
andwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich	109	I.	Anlage 1

	Seite	Theil	§
Landwehr-Bezirks-Feldwebel, siehe auch Ersatz-Kommissionen B.			
bei Ausübung der Kontrole über Erfüllung der militärischen Pflichten der Wehrpflichtigen	139	II.	1, 4
Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes	145	II.	8, 1
Militärische Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes	145	II.	9, 1
Meldung der Ersatz-Reservisten erster Klasse behufs Versetzung in die Ersatz-Reserve zweiter Klasse	154	II.	15, 1
Landwehr-Bezirks-Kommandeur, siehe auch Ersatz-Kommissionen B.			
übt die Kontrole über Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen aus	139	II.	1, 4
Urlaub der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr nach außereuropäischen Ländern auf zwei Jahre	143	II.	7, 3
Entlassung aus der Staatsangehörigkeit	143	II.	7, 5
Dispensation von den Kontrol-Versammlungen	147	II.	11, 3
» » » » » Uebungen	149	II.	12, 12
Anzeige über Kontrol-Entziehungen der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse	153	II.	15, 7
Landwehr-Pflicht	10	I.	12
Lehrer			
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	9	I.	9
bleiben bei Berechnung des Ersatz-Bedarfs außer Betracht	40	I.	50, 3 Anm.
Unabkömmlichkeits-Atteste für Volksschullehrer	157	II.	20, 2
Lehrlinge (Lehrburschen), siehe Handwerksburschen.			
Listen, siehe auch Vorstellungs- ꝛc. Listen.			
Listenführung im Allgemeinen	31	I.	43
Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen	38	I.	48, 4
Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste	157	II.	21, 1
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften	158	II.	22, 4
Lokalitäten, siehe Räumlichkeiten.			
Loosung der Militärpflichtigen.			
Rangirung und Loosung	52	I.	65
Loosungsscheine	55	I.	66
die zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten, welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, sind mit Loosungsscheinen zu versehen (§. 72, 7)	64	I.	76, 4

	Seite	Theil	§.
Lootsen und Lootsenknechte.			
Aktive Dienstzeit derselben	12	I.	15, 2
Unabkömmlichkeits-Atteste für solche	157	II.	20, 2
M.			
Maaß der Militärpflichtigen, siehe Körpergröße.			
Marine, siehe auch Seeleute.			
Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs für die Marine	54	I.	65, 14
	60	I.	72, 5
Marschroute	142	II.	6, 4
Marschverpflegungsgebühr	146	II.	10, 2
	147	II.	11, 2
Marsch-Verpflegungsgelder der Rekruten	66	I.	79, 3
Maschinen-Personal, aktive Dienstzeit	12	I.	15, 3
Maschinisten.			
Zulassung zum einjährigen Dienst in der Flotte	12	I.	15, 4
Mediziner, freiwilliger Eintritt derselben während des Krieges	82	I.	99, 4
Mehrbedarf, unvorhergesehener, an Ersatz-Mannschaften	42	I.	51, 9
Meldepflicht			
der Wehrpflichtigen	17	I.	23
der Personen des Beurlaubtenstandes	146	II.	10
der Ersatz-Reservisten erster Klasse	152	II.	15, 3
» » » » » bei Rückkehr aus dem Auslande.	153	II.	15, 5
Militärpaß	145	II.	8, 3
Vorlegung desselben bei allen Meldungen	147	II.	10, 8
Mitnahme desselben zu den Kontrol-Versammlungen	148	II.	11, 5
Militärpflicht, Bedeutung derselben	16	I.	20
» der seemännischen Bevölkerung	16	I.	21
Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe	22	I.	29, 2
Ministerial-Instanz			
leitet sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten	2	I.	2, 2
entscheidet in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz	5	I.	2, 3
kann Zurückstellungen über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ausnahmsweise genehmigen	21	I.	27, 7
kann die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve verfügen	29	I.	37, 5
kann die vorzeitige Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden genehmigen	69	I.	84, 2

	Seite	Theil	§.
Ministerial-Instanz (Forts.)			
nachträgliche Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst	74	I.	89, 7
entscheidet über die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten, die in der K. O. nicht besonders aufgeführt sind	157	II.	20, 5
Mobilmachung.			
Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden	14	I.	18, 1
Den Wehrpflichtigen kann für die Zeit des Krieges durch Kaiserliche Verordnung die Auswanderung versagt werden	20	I.	25, 4
Alle Zurückstellungen verlieren nach Eintritt einer Mobilmachung ihre Gültigkeit	21	I.	27, 8
Ersatz-Geschäft im Kriege	79	I.	95
Alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Inland zurückzubegeben	143	II.	7, 2
Musterungen, außerterminliche	64	I.	77
Musterungs-Geschäft	49	I.	62
Musterungs-Geschäft im Kriege	80	I.	97. 98
N.			
Nachersatzgestellungen.	64	I.	76
Aushebung nach Deckung des Rekrutenbedarfs, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen	60	I.	72, 5
zur Deckung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung	63	I.	75, 4
Nachweisungen, siehe Termine.			
Navigationsschulen.			
Mitwirkung der Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen bei der Kontrole	140	II.	2, 8
Navigationsschüler			
werden im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen	13	I.	15, 6
Zurückstellung derselben für die Dauer des Besuchs der Navigationsschule	25	I.	31, 6

	Seite	Theil	§.
O.			
Ober-Präsidien und die deren Funktionen in der dritten Instanz wahrnehmenden Civil-Behörden (siehe auch General-Kommandos)	3	I.	2, 3
bestellen den höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission	5	I.	2, 4
bestimmen die Anzahl der Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und der Ober-Ersatz-Kommissionen für volksreiche Aushebungs-Bezirke	6	I.	2, 6
regeln die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb ihres Geschäftsbereichs	32	I.	44, 5
ernennen die Civil- und außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige	75	I.	92, 3
Bescheinigung des Ober-Präsidiums von Elsaß-Lothringen über die Unabkömmlichkeit der ihm unterstellten Civil-Beamten	157	II.	20, 5
Oekonomie-Handwerker, für dieselben ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben	22	I.	29, 2
Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs an Oekonomie-Handwerkern	54 60	I. I.	65, 14 72, 5
Offiziere			
Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission	6 48	I. I.	2, 6 60, 1
sind nach Erfordern mit Führung der alphabetischen Liste des Militär-Vorsitzenden im Musterungstermin zu beauftragen	50	I.	63, 2
Zu den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige gehören als ordentliche Mitglieder 2 Stabsoffiziere oder Hauptleute	75	I.	92, 2
Offiziere der Reserve, Landwehr und Seewehr	142	II.	5, 4
Urlaub nach außereuropäischen Ländern auf zwei Jahr	143	II	7, 3
in welchem Fall die Verabschiedung nachzusuchen ist	143	II.	7, 4 5
Unerlaubte Auswanderung	144	II.	7, 6
Meldepflicht	147	II.	10, 9
Uebungen der Offiziere der Reserve	149	II.	12, 5 6
» » » der Landwehr	149	II.	12, 7
» » See-Offiziere der Reserve und Seewehr	149	II.	12, 9
Dispensation von Uebungen	149	II.	12, 12
Diensteinkommen bei Einberufungen zum aktiven Dienst	151	II.	13, 7
Ortsvorstand.			
Mitwirkung bei der Kontrole	139	II.	2, 2

	Seite	Theil	§.
P.			
Pächter von Landgütern, siehe Zurückstellung 5 u. 9.			
Paß, siehe Ausland, Urlaubspaß, auch Militärpaß.			
Patente	142	II.	6, 3
	145	II.	8, 1
Personal, siehe Unterpersonal.			
Pflegesöhne, siehe Zurückstellung 5.			
Pharmazeuten.			
Für Pharmazeuten ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben	22	I.	29, 2
Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen	77	I.	94, 1
Physiker, siehe Kreisphysiker.			
Pioniere.			
Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs für Pioniere	54	I.	65, 14
	60	I.	72, 5
Einjährig-Freiwillige der Pioniere treten am 1. Oktober ein	77	I.	94, 1
Pläne			
Reiseplan für die Musterungs-Reise	47	I.	59
» » » Aushebungs-Reise	56	I.	68
Festsetzung der Termine für die Schiffer-Musterungen	62	I.	74, 3
Polizei-Anwalt.			
Mitwirkung bei der Kontrole	140	II.	2, 4
Polizei-Behörden.			
Mitwirkung bei der Kontrole	139	II.	2, 2
	145	II.	7, 11
Portofreiheit schriftlicher Meldungen	146	II.	10, 3
Post-Beamte.			
Unabkömmlichkeits-Atteste	157	II.	20, 2 b
Protokoll. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet	55	I.	67, 2
Prozentsätze bei Zurückstellungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes	150	II.	13, 3
der Ersatz-Reserve erster Klasse	152	II.	15, 2
Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, siehe Freiwillige.			
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen [redacted]	129	I.	Anlage 2

R.

	Seite	Theil	§.
Räumlichkeiten zur Abhaltung des Ersatz-Geschäfts hat der Civil-Vorsitzende zu besorgen .	48 57	I. I.	59, 7 68, 6
Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen	52	I.	65
Reichskanzler, siehe unter Kanzler.			
Reife-Zeugnisse für die Universität ꝛc. als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	75	I.	90, 4
Reihenfolge der Militärpflichtigen, siehe Rangirung und Loosung.			
Abweichung von der regelmäßigen Reihenfolge.....	60	I.	72, 5
Reisen der Personen des Beurlaubtenstandes	147	II.	10, 6
Reklamationen, s. auch Entlassungen, Entlassungsgesuche, Unabkömmlichkeit und Zurückstellungen.			
Anbringung der Gesuche in den Musterungs- oder Aushebungsterminen	50 52 62	I. I. I.	62, 7 64, 5 75, 1
der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten .	77	I.	93, 7
im Kriege	82	I.	100
Rekruten.			
Kontrole der Rekruten	66	I.	79
Gestellung » »	66	I.	80
Vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten	67	I.	80, 4
Requisitionsscheine bei Eisenbahnfahrten	142	II.	6, 4
Reserve.			
Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve gehören zum Beurlaubtenstande.....	142	II.	5, 4
Reserve-Pflicht	10	I.	11
Ersatz-Reserve.			
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.....	28 60	I. I.	37 72, 7
» » zur Ersatz-Reserve erster Klasse	29	I.	38
» » » » » zweiter »	29	I.	39
Ueberführung der Ueberzähligen zur Ersatz-Reserve erster Klasse im dritten Militärpflichtjahre.....	60	I.	72, 7
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse im Kriege	81	I.	98
Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.....	142	II.	5, 5
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse	152	II.	15
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse	154	II.	16

	Seite	Theil	§
Ersatz-Reserve-Pflicht	11	I.	13
Marine-Reserve-Pflicht	13	I.	16
Restantenlisten	37	I.	47
Rußland.			
Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen	25	I.	31, 7
S.			
Sachsen. Im Königreich Sachsen			
stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern	3	I.	2, 2
werden die Funktionen der Ersatz-Behörden dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde wahrgenommen	4	I.	2, 3
	5	I.	2, 4
	37	I.	46, 11
	75	I.	92, 3
	78	I.	94, 9
Das Königlich sächsische Kriegs-Ministerium			
bewirkt die Korps-Ersatz-Vertheilung	43	I.	53, 1
übersendet dem preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März die Uebersicht der Abschluß- und höchsten Loosnummern	46	I.	57, 2
zum 15. April die Nachweisung der im Vorjahre freiwillig eingetretenen ꝛc. Mannschaften	47	I.	57, 5
zum 15. Mai die Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahrs	65	I.	78, 2
ernennt die militärischen Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige	75	I.	92, 3
entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Diensteintritts-Terminen Einjährig-Freiwilliger.	77	I.	94, 1
entscheidet über die Aufnahme mittelloser Einjährig-Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen	79	I.	94, 11
Beorderung der Militärpflichtigen nach Eintritt einer Mobilmachung	79	I.	95, 2
	80	I.	97, 7
	82	I.	98, 8
An das Königlich sächsische Kriegs-Ministerium gelangen			
die Unabkömmlichkeits-Atteste	157	II.	21, 1
die Listen der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften	158	II.	22, 4

	Seite	Theil	§.
Scheine			
Ausschließungs- .. (Beifügung zu den Vorstellungslisten S. 56. §. 67, 4)	27	I.	35, 4
Ausmusterungs- .. (Beifügung zu den Vorstellungslisten S. 56. §. 67, 4)	28	I.	36, 3
Ersatz-Reserve- I.. (Beifügung zu den Vorstellungslisten S. 56. §. 67, 4)	29	I.	38, 4
Ersatz-Reserve- II. (Unterzeichnung S. 60. §. 72, 4 S. 63. §. 75, 8)	29	I.	39, 2
Seewehr- ..... (Unterzeichnung S. 60. §. 72, 4 S. 63. §. 75, 8)	30	I.	40, 2
Loosungs-	55	I.	66, 1
Melde-	70	I.	83, 2
Annahme-	71	I.	84, 3
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst	72	I.	88, 1
Schiffahrt treibende Mannschaften.			
Kontrol-Versammlungen	148	II.	11, 6. 7
Uebungen	149	II.	12, 4
Schiffer-Musterung	61.62	I.	74. 75
Schiffsbauschüler	13	I.	15, 6
Schiffsjungen-Abtheilung	72	I.	87, 5
Schulamts-Kandidaten, siehe Lehrer.			
Schulzeugnisse, siehe Zeugnisse.			
Schutzmannschaften, Zurückstellung	157	II.	20, 4
Seeleute			
Dienstpflicht in der Flotte	12	I.	14
Aktive Dienstpflicht in der Flotte	12	I.	15
Marine-Reservepflicht	13	I.	16
Vertheilung des Ersatz-Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung	42	I.	51, 4. 6. 7
	43	I.	52
Sammelplätze der Marine-Rekruten	68	I.	80, 8
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine	72	I.	87
Seemannsämter.			
Mitwirkung bei der Kontrole	140	II.	2, 3
See-Offiziere, siehe Offiziere.			
Seewehr.			
Seewehrpflicht	13	I.	17
Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse	30	I.	40
	63	I.	75, 7
Uebungen	148	II.	12
Zurückstellungen	151	II.	3, 6
Selbstverstümmelung.			
Verfahren mit Militärpflichtigen, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben,	28	I.	36, 4.
Siegel, siehe Dienstsiegel.			
Sohn, als einzige und unentbehrliche Stütze, siehe Zurückstellung 5 u. 9.			
Soldaten, Entlassung aus dem aktiven Dienst	68	I.	81, 1
Soldbücher	142	II.	6, 3

	Seite	Theil	§.
Staats-Anwalt.			
Mitwirkung bei der Kontrole	140	II.	2, 4
Stammrollen.			
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen	32	I.	44
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen	32	I.	45
Zurückgestellte sind für die Dauer der Zurückstellung von der Anmeldung zur Stammrolle entbunden	18	I.	23, 7
	21	I.	27, 6
Folgen der unterlassenen Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben	18	I.	23, 10
Anmeldung zur Stammrolle derjenigen Personen, die sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen können	140	II.	4, 2
Steuermanns-Examen.			
Zulassung junger Seeleute ꝛc., welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Flotte	12	I.	15, 4
	73	I.	88, 3
Stiefsöhne, siehe Zurückstellung 5.			
Strafen			
für Nichterscheinen in den Terminen vor den Ersatz-Behörden	19	I.	24, 7
für Versuche zur Täuschung der Ersatz-Behörden	52	I.	64, 3
Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger	20	I.	25, 5
Bestrafung der unerlaubten Auswanderung von Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes	144	II.	7, 6
Nachträgliche Heranziehung von Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, zu Uebungen	148	II.	12, 3 b
desgleichen von Seeleuten, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen,	149	II.	12, 10
Strafen für Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse	153	II.	15, 7
Straferkenntnisse.			
Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte	27	I.	35, 3

T.

Taufscheine, siehe Geburtszeugnisse.			
Telegraphen-Beamte.			
Unabkömmlichkeits-Atteste	157	II.	20, 2 c

	Seite	Theil	§.
Termine			
zur Mittheilung des Ersatzbedarfs an den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen Seitens des Kriegs-Ministeriums	40	I.	50, 3
zur Einreichung der Vorbereitungs-Eingaben: Anzeige der Abschluß- und höchsten Loosnummern; Nachweisung der im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften; der nachträglich anzurechnenden Rekruten; der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung	46	I.	57
zur Ueberführung der in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen zur Ersatz-Reserve I.	60	I.	72, 7
zur Einreichung der berichtigten Vorstellungslisten nach den Schiffer-Musterungen an die Ober-Ersatz-Kommission	63	I.	75, 9
zur Einreichung der Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	65	I.	78
zur Abhaltung der Prüfung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen Dienst	75	I.	91
zur Meldung um Zulassung zur Prüfung für den einjährigen Dienst	75	I.	91
zur Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt	77	I.	94
zum Klassifikationsgeschäft	155	II.	18, 2
Train.			
Einjährig-Freiwillige treten am 1. November ein	77	I.	94, 1

U.

Uebersichten, siehe Termine.			
Ueberzählige.			
Rangirung derselben	54	I.	65, 11
Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission über die Ueberzähligen	60	I.	72, 7
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr	148	II.	12
Unabkömmlichkeits-Gründe	156	II.	20
„ Verfahren	157	II.	21
Uneheliche Söhne werden in den Stammrollen nach dem Namen der Mutter genannt	33	I.	45, 2

	Seite	Theil	§
Unsichere Dienstpflichtige	49	I.	61, 5
	52	I.	65, 3
	55	I.	67, 2
Untaugliche, dauernd,			
Ausmusterung derselben	27	I.	36, 1
werden von der Loosung ausgeschlossen	53	I.	65, 7
Untaugliche, zeitig,			
Vorläufige Zurückstellung	22	I.	29
Unteroffizier-Schulen.			
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule	71	I.	86
Unterpersonal			
bei der Musterung	48	I.	60, 1. 2
bei der Aushebung	57	I.	69, 1. 2
Unterstützung aus Armenfonds, s. Zurückstellung 5.			
Untersuchung.			
Die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen			
bei der Musterung	50	I.	62, 4
bei der Aushebung	59	I.	72, 2
bei der außerterminlichen Musterung	64	I.	77, 2
Die ärztliche Untersuchung			
der sich zum 3- oder 4jährigen freiwilligen Dienst Meldenden ꝛc.	70	I.	84, 2
der sich zum Diensteintritt meldenden Einjährig-Freiwilligen	77	I.	94, 3
der Ersatz-Reservisten erster Klasse nach Eintritt einer Mobilmachung	79	I.	96, 2
Verfahren mit den in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militärpflichtigen	21	I.	28
Einleitung gerichtlichen Verfahrens wider ausgebliebene Rekruten	67	I.	80, 7
Verpflichtung der Gerichte zu Mittheilungen an die Ersatz- oder Landwehr-Behörden bei Untersuchungen	140	II.	2, 4
	141	II.	4, 5
	145	II.	7, 12
Urlaub, zweijähriger, außerhalb Europas	143	II.	7, 3
Urlaubskarte für Militärpersonen des aktiven Heeres	142	II.	6, 5
Urlaubspaß			
der ausgehobenen Rekruten	60	I.	72, 5. 6
der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen	63	I.	75, 3
der zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten	64	I.	76, 4
Urlaubsschein für zeitweise Beurlaubung aktiver Militärpersonen	142	II.	6, 5

	Seite	Theil	§.
V.			
Verheirathung.			
Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden	24	I.	30, 3
Die in die Heimath beurlaubten Rekruten bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs	66	I.	79, 3
der Personen des Beurlaubtenstandes	144	II.	7, 9
Verpflegung.			
Einjährig-Freiwillige haben sich selbst zu verpflegen	9	I.	8, 1
Aufnahme mittelloser Einjährig-Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen	79	I.	94, 11
Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstbeköstigung verpflichtet zu sein	12	I.	15, 4
Verstärkte Ober-Ersatz-Kommission und Ersatz-Kommission	5	I.	2, 6
beim Klassifikationsgeschäft	155	II.	18, 2. 3
Vertheilung des Ersatzes.			
Bundes-Ersatz-Vertheilung	41	I.	51
Ministerial-Ersatz-Vertheilung	43	I.	52
Korps-Ersatz-Vertheilung	43	I.	53
Brigade-Ersatz-Vertheilung	44	I.	54
Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke	64	I.	76, 2. 3
Verurtheilung, siehe Untersuchung.			
Vorbereitungs-Geschäft	45	I.	55
Vorsitzende der Ersatz-Kommissionen, siehe Letztere.			
Vorstellungslisten	38	I.	49
Die berichtigten Vorstellungslisten der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen sind der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar einzureichen	63	I.	75, 9
Vorweg-Einzustellende	52	I.	65, 3. 7
Vorzumerkende	53	I.	65, 4

	Seite	Theil	§.
W.			
Wahltage.			
Erſatzgeſchäfte ſind an den Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichſt zu vermeiden	47	I.	59, 3
	57	I.	68, 4
Kontrol-Verſammlungen finden an ſolchen Tagen nicht ſtatt	147	II.	11, 1
Wandererlaubniß der Militärpflichtigen	25	I.	31, 6
Wanderſchaft der Perſonen des Beurlaubtenſtandes. Meldung	147	II.	10, 6
Wehrpflicht	7	I.	4
„ im Kriege	79	I.	96
Werft-Diviſionen. Für die Handwerker-Abtheilungen derſelben iſt eine beſtimmte Minimalgröße nicht vorgeſchrieben	22	I.	29, 2
Wittwen, ſiehe Zurückſtellung 5 u. 9.			
Wohnortsveränderungen, ſiehe Aufenthaltswechſel.			
Württemberg. Im Königreich Württemberg ſtehen die Erſatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Kriegs-Miniſteriums in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium des Innern	3	I.	2, 2
werden die Funktionen der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz durch den Ober-Rekrutirungsrath wahrgenommen	4	I.	2, 3
	5	I.	2, 4
	37	I.	46, 11
	75	I.	92, 3
	78	I.	94, 9
bewirkt der Ober-Rekrutirungsrath die Korps-Erſatz-Vertheilung	43	I.	53, 1
Das Königlich württembergiſche Kriegs-Miniſterium überſendet dem Königlich preußiſchen Kriegs-Miniſterium			
zum 1. März die Ueberſicht der Abſchluß- und höchſten Loosnummern	46	I.	57, 3
zum 15. April die Nachweiſung der im Vorjahre freiwillig eingetretenen ꝛc. Mannſchaften	47	I.	57, 5
zum 15. Mai die Ueberſicht der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts des Vorjahrs	65	I.	78, 3
erhält die Unabkömmlichkeits-Atteſte	157	II.	21, 1
die Liſten der für Feld-Eiſenbahn-Formationen ausgewählten Mannſchaften	158	II.	22, 4

	Seite	Theil	§.
3.			
Zeugnisse			
bei der Anmeldung zur Stammrolle	17	I.	23, 4
Aerztliches Zeugniß, wenn Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert	49	I.	61, 4
bei der Meldung zum drei- oder vierjährigen Dienst oder zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule.	70	I.	83
beim Eintritt in die Kaiserliche Marine	72	I.	87
bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst	73 74	I. I.	89, 3. 4 90
Zuchthausstrafen, Folgen derselben	27	I.	35, 1
Zurückstellung			
Militärpflichtiger:			
1. über das dritte Militärpflichtjahr hinaus	21	I.	27, 4
2. nach Eintritt einer Mobilmachung	21	I.	27, 8
3. wegen zeitiger Ausschließungsgründe	21	I.	28
4. » » Untauglichkeit	22	I.	29
5. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	23.24	I.	30. 31
6. der im Auslande lebenden Militärpflichtigen	25	I.	31, 7
7. als überzählig	25	I.	32
8. der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	76	I.	93
der Personen des Beurlaubtenstandes:			
9. wegen häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse	150 154	II. II.	13, 3-6 17, 1
10. im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft	155	II.	17, 1 c.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

UB 820 .A2 1876 C.1
Heer-Ordnung.
Stanford University Libraries
3 6105 036 368 699
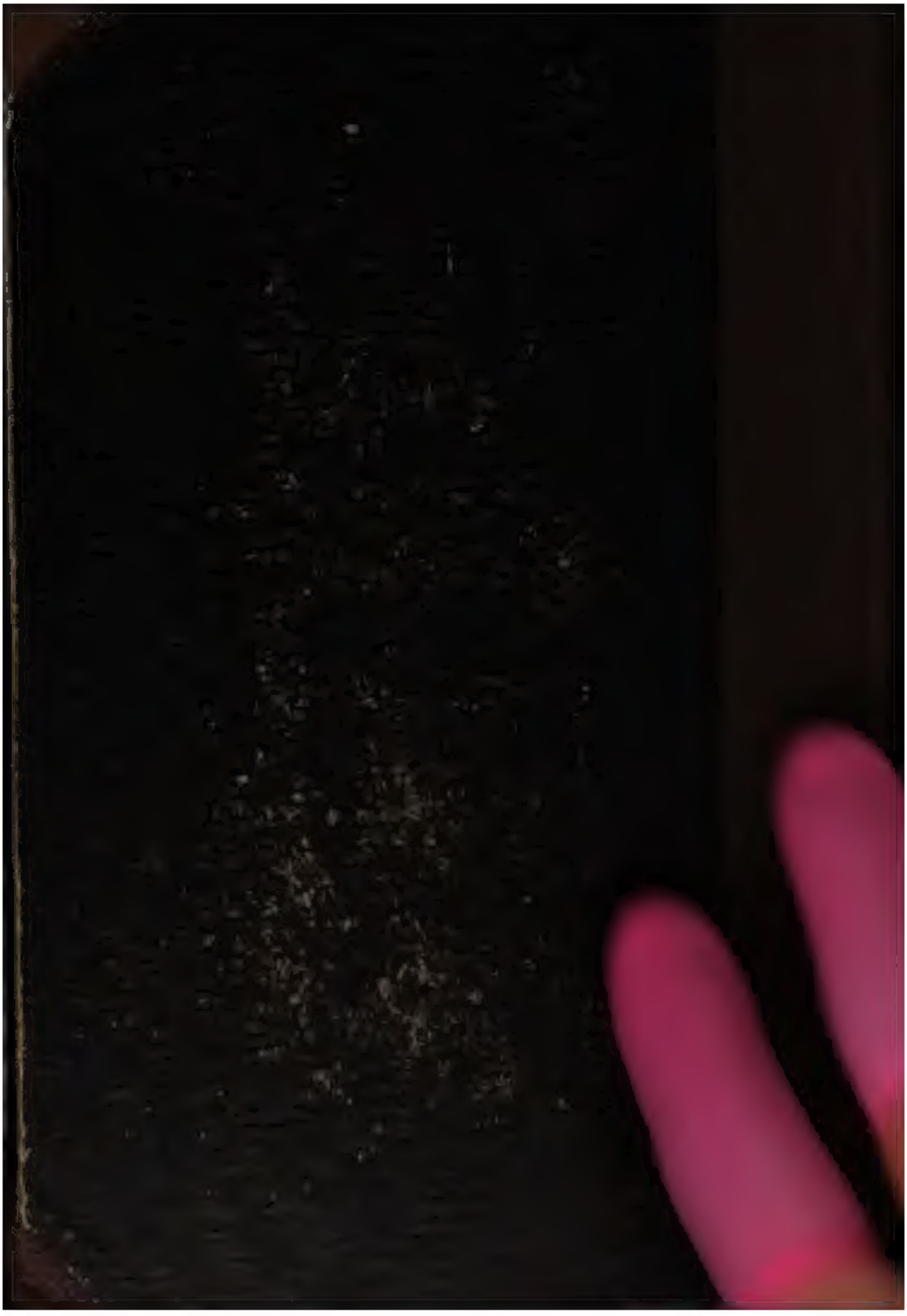
DATE DUE